

Regierung von Niederbayern



Planfeststellungsbeschluss

für die

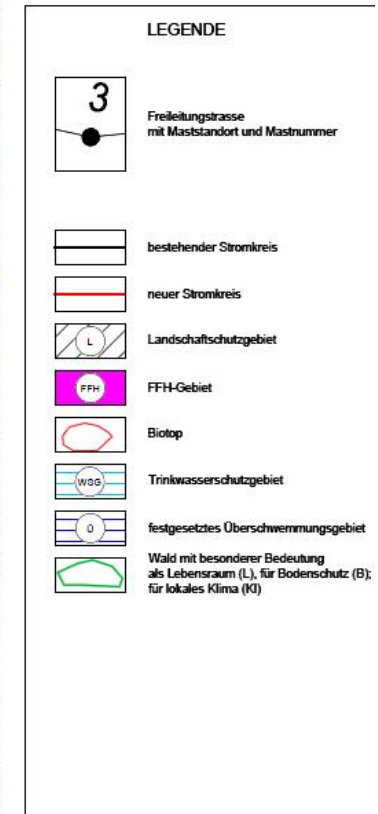
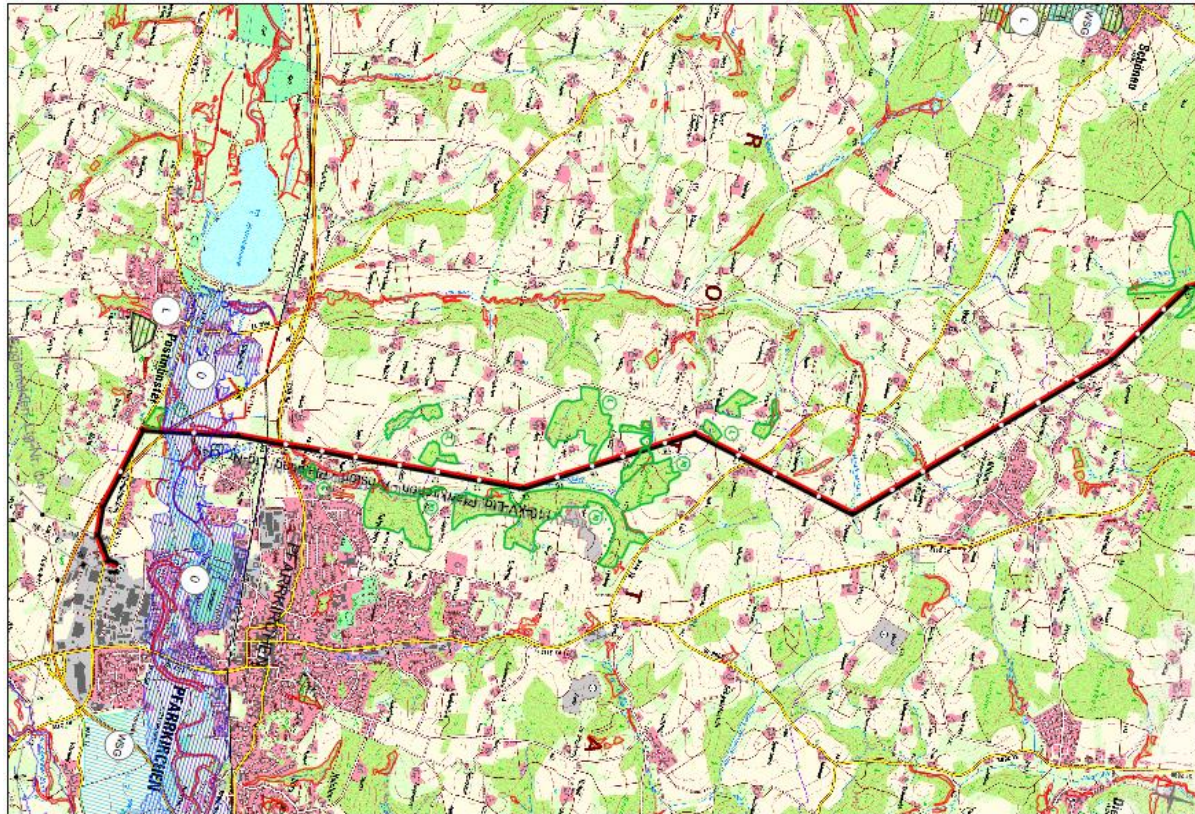
**Auflegung eines zweiten Stromkreises auf das bestehen-
bleibende Gestänge der 110-kV-Freileitung zwischen
Pfarrkirchen und Arnstorf (Ltg. O 49)**

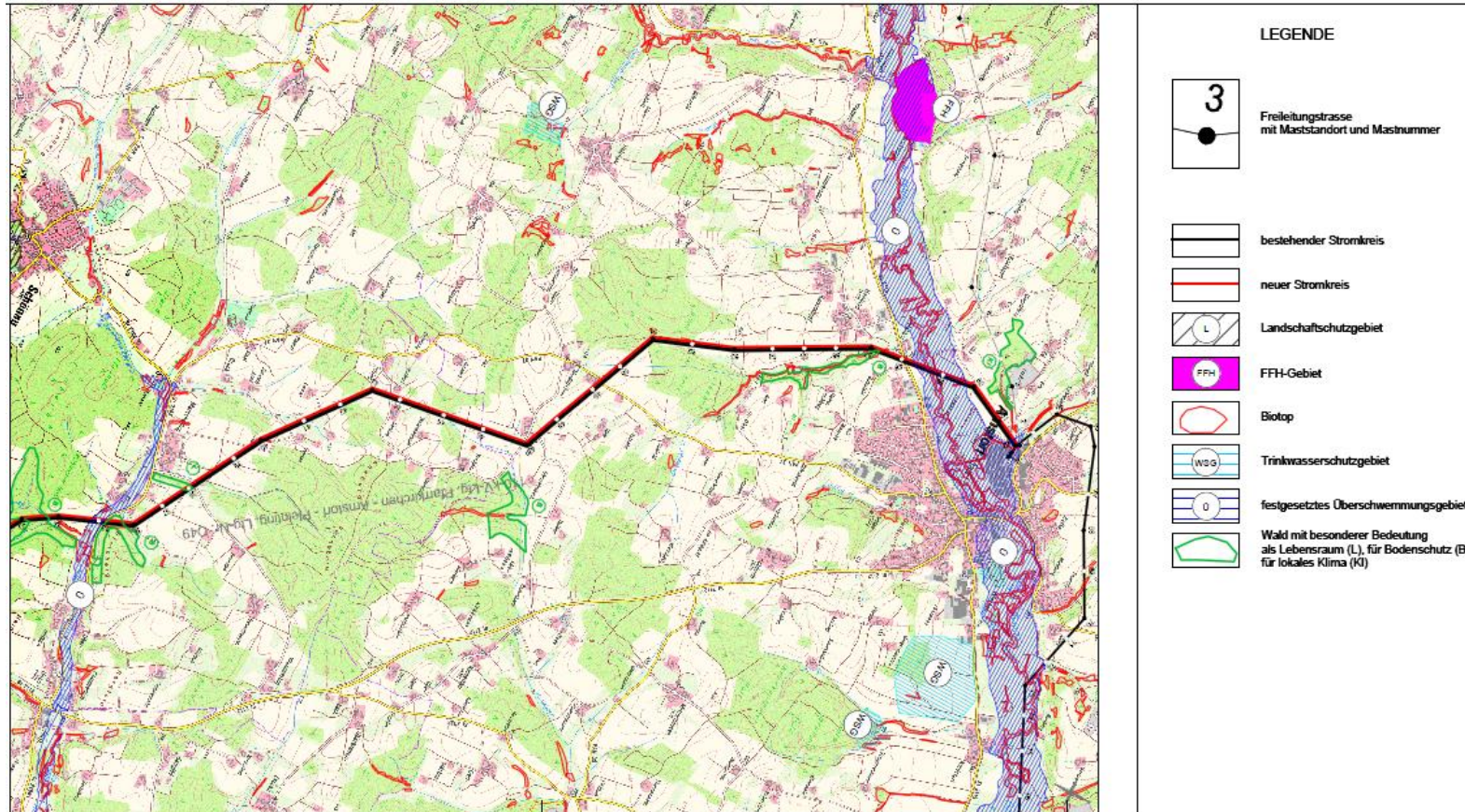
durch die

**Bayernwerk AG, Lilienthalstraße 7, 93049 Regensburg
(vormals E.ON Netz GmbH, Luitpoldstr. 51, 96052 Bamberg)
- im Folgenden „Vorhabenträgerin“ -**

Landshut, den 29.01.2015

Übersichtskarten 1 und 2:





Inhaltsverzeichnis

Übersichtskarten 1 und 2:	1
Inhaltsverzeichnis	3
Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen	7
A. Tenor	11
A.1 Feststellung des Plans	11
A.2 Festgestellte Planunterlagen.....	12
A.3 Befreiungen, Erlaubnisse.....	14
A.4 Zusagen und Nebenbestimmungen	15
A.4.1 Zusagen	15
A.4.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung und Informationspflichten.....	15
A.4.3 Gesundheitsschutz	16
A.4.4 Eigentum und Vermögenswerte	17
A.4.5 Land- und Forstwirtschaft	18
A.4.6 Gewässerschutz und Wasserwirtschaft	18
A.4.7 Bodenschutz	19
A.4.8 Verkehr: Straßen, Wege, Schienenwege, Wasserstraßen, Luftfahrt	19
A.4.9 Natur- und Landschaftspflege	20
A.4.10 Versorgungsinfrastruktur	20
A.5 Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen	21
A.5.1 Berücksichtigte/gegenstandslose Einwendungen und Stellungnahmen.....	21
A.5.2 Grundsätzliche Einwendungen und Forderungen.....	21
A.6 Entscheidungen über verfahrensrechtliche Anträge	21
A.7 Enteignungen	21
A.8 Sofortige Vollziehbarkeit.....	22
A.9 Kostenentscheidung.....	22
A.10 Hinweise	22
B Sachverhalt.....	23
B.1 Beschreibung des Vorhabens.....	23
B.1.1 Allgemeine Vorhabenbeschreibung.....	23
B.1.2 Trassenverlauf „Auflegen zweiter Stromkreis“	23
B.1.3 Technische Daten	29
B.1.4 Bauausführung	29
B.2 vorhergehende Verfahrensschritte.....	30

B.3	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	30
B.3.1	Einleitung des Verfahrens	30
B.3.2	Auslegung der Planunterlagen im Anhörungsverfahren.....	30
B.3.3	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	31
B.3.4	Erörterungstermin.....	32
C	Entscheidungsgründe	33
C.1	Formelle Rechtmäßigkeit - Verfahrensanforderungen	34
C.1.1	Planfeststellungsverfahren	34
C.1.2	Zuständigkeit der Regierung von Niederbayern	34
C.1.3	Umweltverträglichkeitsprüfung	34
C.2	Materielle Rechtmäßigkeit - Planrechtfertigung.....	36
C.2.1	Materielle Rechtmäßigkeit - Planrechtfertigung.....	36
C.2.2	Materielle Rechtmäßigkeit - zwingende, gesetzliche Regelungen.....	39
C.2.2.1	UVPG: Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung	39
C.2.2.1.1	UVP-Vorprüfung: Ablauf der Vorprüfung und Datengrundlagen	39
C.2.2.1.2	UVP-Vorprüfung: Raumdarstellung, Einwirkungsbereich.....	40
C.2.2.1.3	UVP-Vorprüfung: Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Schutzgüter.....	41
C.2.2.1.4	UVP-Vorprüfung: Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit.....	43
C.2.2.1.5	UVP-Vorprüfung: Schutzgut Pflanzen und Tiere	45
C.2.2.1.6	UVP-Vorprüfung: Schutzgut Boden.....	52
C.2.2.1.7	UVP-Vorprüfung: Schutzgut Wasser	54
C.2.2.1.8	UVP-Vorprüfung: Schutzgut Klima und Luft.....	56
C.2.2.1.9	UVP-Vorprüfung: Schutzgut Landschaft.....	58
C.2.2.1.10	UVP-Vorprüfung: Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	61
C.2.2.1.11	UVP-Vorprüfung:: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	63
C.2.2.1.12	UVP-vorprüfung: Andere Lösungsmöglichkeiten und Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen	65
C.2.2.1.13	UVP-Vorprüfung: Gesamtbewertung.....	65
C.2.2.2	BayLplG.....	66
C.2.2.3	BImSchG	67
C.2.2.3.1	elektromagnetische Felder.....	67
C.2.2.3.2	Luftverunreinigungen.....	69
C.2.2.3.3	Schallemissionen der Anlage.....	69
C.2.2.4	Wasserrecht gem. Art 20 BayWG i. V. m. §§ 36 und 78 WHG	70
C.2.2.5	Bodenschutz gemäß BBodSchG	72

C.2.2.6	BNatSchG.....	74
C.2.2.6.1	Bestandsdarstellung.....	75
C.2.2.6.2	Spezieller Schutz von Natur und Landschaft nach § 31 ff BNatSchG	76
C.2.2.6.3	Spezieller Schutz von Natur und Landschaft nach § 20 ff BNatSchG	77
C.2.2.6.4	Spezieller Artenschutz (Tier- u. Pflanzenindividuen) gem. § 44 ff BNatSchG	79
C.2.2.6.4.1	Eingrenzung der untersuchungsrelevanten Arten	80
C.2.2.6.4.2	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	83
C.2.2.6.4.3	§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	85
C.2.2.6.4.4	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	86
C.2.2.6.4.5	§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG	86
C.2.2.6.4.6	Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	86
C.2.2.6.5	§ 67 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 1 Nr. 2 oder Abs.2 BNatSchG.....	89
C.2.2.6.6	Allg. Schutz von Natur und Landschaft nach § 13 bis § 15 BNatSchG.....	89
C.2.2.6.7	Ergebnis der naturschutzrechtlichen Prüfung.....	91
C.2.2.7	Denkmalschutz	92
C.2.2.8	BayWaldG: Schutz des Waldes.....	93
C.2.2.9	Schutz der körperlichen Unversehrtheit	94
C.2.2.10	Eigentumsrecht	97
C.2.3	Materielle Rechtmäßigkeit - Abwägung.....	101
C.2.3.1	Anregungen der Träger öffentlicher Belange.....	108
C.2.3.1.2	TÖB Nr.001: Gemeinde Postmünster.....	108
C.2.3.1.3	TÖB Nr. 002: Gemeinde Dietersburg	108
C.2.3.1.4	TÖB Nr. 003: Gemeinde Schönau.....	108
C.2.3.1.5	TÖB Nr. 004: Markt Arnstorf	109
C.2.3.1.6	TÖB Nr. 005: Stadt Pfarrkirchen.....	109
C.2.3.1.7	TÖB Nr. 006: Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut.....	109
C.2.3.1.8	TÖB009: Bay. Landesamt für Umwelt	110
C.2.3.1.9	TÖB012: Bayerischer Waldbesitzerverband e.V.	110
C.2.3.1.10	TÖB014: DB Services Immobilien GmbH München	110
C.2.3.1.11	TÖB015: Deutsche Telekom Technik GmbH Regensburg	111
C.2.3.1.12	TÖB017: Energienetze Bayern GmbH	111
C.2.3.1.13	TÖB018: Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz	112
C.2.3.1.14	TÖB019: Industrie- und Handelskammer für Niederbayern.....	112
C.2.3.1.15	TÖB023: Landratsamt Rottal-Inn.....	113

C.2.3.1.16	TÖB024: Luftamt Südbayern - Regierung v. Oberbayern, München	113
C.2.3.1.17	TÖB026: SG 50 - Technischer Umweltschutz a. d. Regierung v. Niederbayern	113
C.2.3.1.18	TÖB027: SG 51 - Naturschutz a. d. Regierung v. Niederbayern	114
C.2.3.1.19	TÖB028: SG 52 - Wasserwirtschaft an der Reg. v. Niederbayern und TÖB029 Wasserwirtschaftsamt Deggendorf.....	114
C.2.3.1.20	TÖB030: SG 52 - Wehrbereichsverwaltung Süd München	115
C.2.3.1.21	TÖB ohne Stellungnahme.....	115
C.2.3.2	Einwendungen Privater	117
C.2.3.3	Gesamtergebnis	117
D	Sofortige Vollziehbarkeit.....	119
E	Kostenentscheidung.....	120
F	Rechtsbehelfsbelehrung.....	121
G	Hinweise zur Zustellung und Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses.....	123
H	Hinweise zum Entschädigungsverfahren	125

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

A	Ampere (Einheit für elektrische Stromstärke)
ABDS	Autobahndirektion Südbayern
AELF	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift
AWE	Automatische Wiedereinschaltung
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung
BayLPIG	Bayerisches Landesplanungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
BayStMELF	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
BayStMWi	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Waldgesetz für Bayern
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BEK	Baueinsatzkabel
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
26. BImSchV	Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
39. BImSchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BNetzA	Bundesnetzagentur
BVerfG	Bundesverfassungsgericht

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
DIN	Deutsche Industrie Norm
DN	Diameter Nominal
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
DSchG	Denkmalschutzgesetz
DVBl	Deutsche Verwaltungsblätter
EMVG	Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln
EN	European Norm
EnLAG	Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen
ENTSO-E	European Network of Transmission System Operators for Electricity
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)
EU	Europäische Union
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
FINr.	Flurstücksnummer
GewZweiV	Verordnung über die Gewässer zweiter Ordnung
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GOK	Geländeoberkante
GVBl	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
HDD	Horizontal Directional Drilling
HDPE	High Density Polyethylene
HGÜ	Hochspannungsgleichstromübertragung
i. V. m.	in Verbindung mit
KG	Kostengesetz
KraftNAV	Kraftwerks-Netzanschlussverordnung
KÜA	Kabelübergangsanlage
kV	Kilovolt (Einheit für elektrische Spannung)

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

KW	Kraftwerk
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
Ltg.	Leitung
MVA	Megavoltampere
MW	Megawatt (Einheit für Leistung)
MW _{el}	Megawatt elektrisch
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	NVwZ-Rechtsprechungs-Report
OKG	Oberkante Gelände
OPGW	Optical Power Ground Wire
OVG	Oberverwaltungsgericht
PE	Polyethylen
RABI	Amtsblatt der Regierung von Niederbayern
RKB	Rammkernbohrung
ROG	Raumordnungsgesetz des Bundes
ROV	Raumordnungsverfahren
RVS	Raumverträglichkeitsstudie
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
SPA	special protected area (=Vogelschutzgebiet)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
T	Tragmast
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 27.06.1985 und Änderungsrichtlinie hierzu von 1997

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
UW	Umspannwerk
VDE	Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V
VG	Verwaltungsgericht
VPE	Vernetztes Polyethylen
V-RL	Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WA	Winkelabspannmast
WAZ	Winkelabzweigmast
WE	Winkelendmast
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
ZustWiG	Gesetz über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften
ZustWiV	Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften

Aktenzeichen 21–3321–47

Planfeststellung nach § 43 EnWG i. V. m. Art. 72 ff BayVwVfG für die Auflegung eines zweiten Stromkreises auf das bestehenbleibende Gestänge der 110-kV-Freileitung zwischen Pfarrkirchen und Arnstorf (Ltg. O 49).

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Tenor

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Auflegen eines zweiten Stromkreises auf der Leitung Nr. O49 Pfarrkirchen – Arnstorf – Pleinting im Abschnitt zwischen Pfarrkirchen und Arnstorf, auf der nicht belegten Seite des bestehenden Gestänges, wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss ergebenden Ergänzungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

Sonstige, privatrechtliche Zusagen bleiben von der Planfeststellung unberührt.

Die Planfeststellung schließt die für das Vorhaben erforderlichen anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse ein. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

A.2 Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Unterlage Kapitel-Nr.	Bezeichnung / Inhalt	
01	Erläuterungsbericht	
01	1	Erläuterungsbericht
02	Übersicht	
02	1	Übersichtskarten (DTK 25, M = 1: 25.000) mit Schutzgebieten
02	1	1 Übersichtskarte von Mast Nr. 1 (Pfarrkirchen) bis Mast Nr. 36
02	1	2 Übersichtskarte von Mast Nr. 37 bis Mast Nr. 62 (Arnstorf)
02	2	Übersichtstabelle der einzelnen Maste
02	3	Mastliste mit Gauß-Krüger-Koordinaten
02	4	Kreuzungsverzeichnis
02	5	Übersichtskarte Netzkonzept [nur nachrichtlich]
02	6	Übersichtskarte Untersuchungsraum Landschaftsbild [nur nachrichtlich]
03	Technische Unterlagen:	
03	1	Lagepläne im Maßstab 1:2.500 (DFK) mit Zuwegungen
03	1	1 Lageplan von Mast Nr. 01 bis Mast Nr. 05
03	1	2 Lageplan von Mast Nr. 05 bis Mast Nr. 10
03	1	3 Lageplan von Mast Nr. 10 bis Mast Nr. 14
03	1	4 Lageplan von Mast Nr. 14 bis Mast Nr. 19
03	1	5 Lageplan von Mast Nr. 19 bis Mast Nr. 23
03	1	6 Lageplan von Mast Nr. 23 bis Mast Nr. 28
03	1	7 Lageplan von Mast Nr. 28 bis Mast Nr. 33
03	1	8 Lageplan von Mast Nr. 33 bis Mast Nr. 36
03	1	9 Lageplan von Mast Nr. 36 bis Mast Nr. 40
03	1	10 Lageplan von Mast Nr. 40 bis Mast Nr. 43
03	1	11 Lageplan von Mast Nr. 43 bis Mast Nr. 47
03	1	12 Lageplan von Mast Nr. 47 bis Mast Nr. 51
03	1	13 Lageplan von Mast Nr. 51 bis Mast Nr. 57
03	1	14 Lageplan von Mast Nr. 57 bis Mast Nr. 60
03	1	15 Lageplan von Mast Nr. 61 bis Mast Nr. 62
03	2	Profilpläne
03	2	1 Profilplan von Mast Nr. 1a bis Nr. 2
03	2	2 Profilplan von Mast Nr. 2 bis Nr. 7
03	2	3 Profilplan von Mast Nr. 7 bis Nr. 14
03	2	4 Profilplan von Mast Nr. 14 bis Nr. 19
03	2	5 Profilplan von Mast Nr. 19 bis Nr. 23
03	2	6 Profilplan von Mast Nr. 23 bis Nr. 30
03	2	7 Profilplan von Mast Nr. 30 bis Nr. 36
03	2	8 Profilplan von Mast Nr. 36 bis Nr. 40
03	2	9 Profilplan von Mast Nr. 40 bis Nr. 43
03	2	10 Profilplan von Mast Nr. 43 bis Nr. 47
03	2	11 Profilplan von Mast Nr. 47 bis Nr. 53
03	2	12 Profilplan von Mast Nr. 53 bis Nr. 60
03	2	13 Profilplan von Mast Nr. 60 bis UW Arnstorf
03	3	Mastskizze (Zeichnung eines Tragmastes alt und neu)

A.2 Festgestellte Planunterlagen

03	4	Fotos der Maste (Schrägbildfotos) [nur nachrichtlich]	
04	Umweltbelange		
04	1	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	
04	2	Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)	
04	3	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (saP)	
04	4	Gutachten zum Vogelschutz	
04	5	Nachweise zur Einhaltung der elektromagnetischen Verträglichkeit (EMV)	
04	5	1	Elektromagnetische Berechnungen – von Mast Nr. 01 bis Mast Nr. 02
04	5	2	Elektromagnetische Berechnungen – zwischen Mast Nr. 15 und Nr. 17
04	5	3	Elektromagnetische Berechnungen – von Mast Nr. 62 bis UW Arnstorf
05	Rechtliche Daten		
05	1	Grundstückslisten ohne Namen der Grundstückseigentümer	
05	1	1	Grundstücke innerhalb der Leitungstrasse
05	1	2	Grundstücke außerhalb der Leitungstrasse (für Zuwegung)

A.3 Befreiungen, Erlaubnisse

Neben der Planfeststellung sind auf Grund ihrer Konzentrationswirkung keine weiteren Entscheidungen anderer Behörden erforderlich. Eine Auflistung aller durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzten Entscheidungen anderer Behörden ist grundsätzlich nicht notwendig. Ungeachtet dessen werden nachfolgend Entscheidungen genannt, die in diesem Planfeststellungsbeschluss integriert sind; im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Teil C verwiesen.

Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft wird zugelassen.

Hinweis:

Für die Baumaßnahmen in den amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten bei den Masten Nrn. 6, 35 und 62 sowie im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet bei Mast Nrn. 59 und 6 sowie für verschiedene Kreuzungsbereiche im Gesamtverlauf mit Gewässern 3. Ordnung sind Genehmigungen gemäß § 78 WHG nicht erforderlich. In den festgesetzten Überschwemmungsgebieten werden keine neuen baulichen Anlagen errichtet. An den Masten und deren Fundamenten erfolgt keine bauliche Veränderung. Es wird lediglich ein zweiter Stromkreis durch Aufziehen der neuen Leiterseile installiert.

Es erfolgt allenfalls eine kurzfristige Lagerung von Gegenständen (Baumaschinen, Baumaterialien), sodass die Verbotstatbestände des § 78 Abs. 1 Nrn. 2 und 5 WHG nicht greifen.

Die Erteilung einer Befugnis oder einer Bewilligung gemäß § 19 WHG bzw. Art. 20 BayWG und § 36 WHG ist nicht erforderlich, da gemäß den Planunterlagen keine Benutzungen i. S. d. § 9 WHG vorgesehen sind und Masten weder neu errichtet noch wesentlich geändert werden.

A.4 Zusagen und Nebenbestimmungen

A.4.1 Zusagen

Regelungen bzw. Maßnahmen, über die im Laufe des Verfahrens eine Zusage von Seiten der Vorhabenträgerin bindend abgegeben wurde bzw. über die mit Dritten eine Vereinbarung geschlossen wurde, sind zu beachten bzw. durchzuführen, soweit sich aus dem Planfeststellungsbeschluss nichts anderes ergibt.

Die Vorhabenträgerin sagte folgendes zu, was für den Planfeststellungsbeschluss in die Beurteilung einbezogen wurde:

- a) Die "Kabelschutzanweisung" (Telekom) wird beachtet werden.
- b) Bei Beginn der Arbeiten wird eine Einführung vor Ort durch die Telekom (Planauskunft.Sued@telekom.de) akzeptiert.
- c) Die Kosten nötiger Änderungsarbeiten an Telekommunikationseinrichtungen gehen zu Lasten der Vorhabenträgerin.

A.4.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung und Informationspflichten

A.4.2.1 Grundstückseigentümer und bekannte Bewirtschafter sind mindestens eine Woche vor dem Beginn der Bauarbeiten am Grundstück zu verständigen. Das gilt auch für künftige Trassenpflegearbeiten nach Inbetriebnahme der Leitung.

A.4.2.2 Beginn und Fertigstellung des Vorhabens sind dem Landratsamt Rottal-Inn anzuzeigen.

A.4.2.3 Beginn und Fertigstellung des Vorhabens sind der Höheren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

A.4.2.4 Vor Beginn der Bauarbeiten zwischen Mast Nr. 7 und Mast Nr. 8 ist mit der Deutschen Bahn (Ansprechpartner: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Süd, Barthstr. 12, 80339 München) eine Kreuzungsvereinbarung bezüglich der Bahnstrecke 5832 Passau - Neumarkt St. Veit (Kreuzung bei Bahn-km 64,851) abzuschließen. Die Kostenlast liegt, gegebenenfalls unter Anrechnung „Neu für Alt“, bei der Vorhabenträgerin.

A.4.2.5 Bahnanlagen dürfen nicht betreten werden, es sei denn die Genehmigung der DB RegioNetz Infrastruktur GmbH liegt vor; dies betrifft auch Vorarbeiten. Vor Baubeginn sind beteiligte Unternehmen einzuweisen. Die Unterweisung erfolgt auf Kosten der Vorhabenträgerin durch die DB AG.

Die DB RegioNetz Infrastruktur GmbH hat die Betretung im erforderlichen Umfang und innerhalb zumutbarer Zeiträume zu gestatten.

A.4.2.6 Beim Auftreffen der Bauarbeiten auf Telekommunikationskabel ist die so genannte "Kabelschutzanweisung" und die Einweisung vor Ort der Telekom Deutschland GmbH (Planauskunft.Sued@telekom.de) zu beachten. Hinsichtlich der Organisation der Einweisung vor Ort und der Kosten ist eine Vereinbarung abzuschließen. Die Kostenlast liegt, gegebenenfalls unter Anrechnung „Neu für Alt“, bei der Vorhabenträgerin.

A.4.2.7 Für die Durchführung der Baumaßnahme vor Ort ist eine verantwortliche Person als Bauleiter zu benennen und den betroffenen Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten sowie dem Bayerischen Bauernverband vor Beginn der Bauarbeiten mitzuteilen.

A.4.2.8 Die ausführenden Baufirmen sind von der Bauleitung auf die Auflagen dieses Planfeststellungsbeschlusses hinzuweisen. Die Einhaltung ist regelmäßig zu kontrollieren. Es erfolgt eine entsprechende Baustelleneinweisung, die zu dokumentieren ist.

A.4.3 Gesundheitsschutz

A.4.3.1 Bau und Betrieb der Leitung haben so zu erfolgen, dass die menschliche Gesundheit nicht über das zulässige Maß hinaus berührt werden. Insbesondere ist die AVV Baulärm einzuhalten.

A.4.3.2 Die in den Planunterlagen dargelegten Beschreibungen zur Ausführung des Vorhabens sind einzuhalten, soweit nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss andere Regelungen getroffen werden.

A.4.4 Eigentum und Vermögenswerte

- A.4.4.1 Die für das planfestgestellte Vorhaben in Anspruch zu nehmenden Grundstücke sind vor Beginn der Bauarbeiten von der Vorhabenträgerin im Hinblick auf ihren Zustand zu dokumentieren. Gleiches hat nach Abschluss der Bauarbeiten auf dem jeweiligen Grundstück zu erfolgen.
- A.4.4.2 Die in Anspruch genommenen Flächen (Baugrundstücke, Zuwegungen) müssen unverzüglich nach Beendigung der Bauarbeiten in einem ordnungsgemäß wiederhergestellten und rekultivierten Zustand an die Betroffenen zurückgegeben werden. Das bedeutet insbesondere, dass die benötigten Flächen nach Abschluss der Arbeiten vollständig zu räumen, Bodenverdichtungen zu beseitigen und die Flächen ggf. wieder an das angrenzende Geländeniveau anzupassen sind.
- A.4.4.3 Baubedingte Schäden sind nach Beendigung der Baumaßnahme durch die Vorhabenträgerin zu beseitigen oder zu entschädigen.
- A.4.4.4 Die Vorhabenträgerin hat Grundeigentümern, deren Grundstücke für das Vorhaben dauerhaft benötigt werden, für die Eintragung und Gewährung einer entsprechenden Dienstbarkeit im Grundbuch eine Entschädigung anzubieten; dies gilt nicht soweit die planfestgestellte Leitung bereits von bisherigen Dienstbarkeiten erfasst ist. Die Dienstbarkeit hat Angaben zur Leitung (Spannungsebene, Maststandort, Schutzstreifen) zu enthalten. Zugunsten der Grundeigentümer sind weitergehende Rechte privatrechtlich möglich. Im Falle der Außerbetriebnahme der Leitung und eines absehbar nicht mehr nötigen oder nur noch andersartig nötigen Betriebs haben betroffene Grundeigentümer einen Anspruch auf Löschung oder Anpassung der grundbuchamtlichen Dienstbarkeit zur Duldung der Leitung sowie grundsätzlich einen Anspruch auf Rückbau der Leitung.
- A.4.4.5 Ungeachtet der Tatsache, dass es für die Sondernutzung an öffentlichen Feld- und Waldwegen einer gesonderten privatrechtlichen Gestattung bedarf, werden die Nebenbestimmungen zur rechtzeitigen Information, Beweissicherung und Wiederherstellung auch für diese Wege auferlegt, es sei denn, im Rahmen der privatrechtlichen Gestattung wird hierzu ausdrücklich etwas anderes geregelt.

A.4.5 Land- und Forstwirtschaft

- A.4.5.1 Bewirtschaftungserschwerisse, die durch die Bauarbeiten auftreten, sind so weit als möglich zu vermeiden. Insbesondere sind die Zufahrten zu den Grundstücken und landwirtschaftlichen Flächen auch während der Bauzeit aufrecht zu erhalten. Können Bewirtschaftungserschwerisse durch zumutbare Aufwendungen nicht verhindert werden, so sind diese entsprechend zu entschädigen.
- A.4.5.2 Bei Erforderlichkeit sind Weidezäune zu setzen sowie Überfahrten und Überwege herzustellen.
- A.4.5.3 Vorübergehend benötigte Zufahrten sind nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zu beseitigen.

A.4.6 Gewässerschutz und Wasserwirtschaft

- A.4.6.1 Werden Freileitungsprovisorien oder Schutzgerüste in Gewässernähe bzw. Uferbereichen notwendig, sind deren Planung und Ausführung vorher mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf abzustimmen. Gegebenenfalls ist eine temporäre wasserrechtliche Genehmigung beim Landratsamt Rottal-Inn zu beantragen.
- A.4.6.2 Bei der Bauausführung sind alle Handlungen zu unterlassen, die eine Beeinträchtigung der Beschaffenheit der Gewässer herbeiführen könnten. Gewässer und Uferbereiche sind gegen Beschädigungen zu sichern. Auf ihre Erhaltung ist zu achten. Treten Schäden auf, so ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen; ggf. sind Schäden dem zum Gewässerunterhalt Verpflichteten zu ersetzen.
- A.4.6.3 Baustelleneinrichtungen sind außerhalb von Wasserschutzgebieten und außerhalb von Überschwemmungsgebieten zu positionieren.
- A.4.6.4 Bei Hochwassergefahr sind alle Vorkehrungen zur Sicherung der Maßnahme und zur Schadensabwehr zu treffen. Der Hochwasserabfluss darf während der Bauzeit (etwa durch Baustraßen) nicht beeinträchtigt werden. Betroffen sind Mast Nr. 6 im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Rott (Gewässer 1. Ordnung), Mast Nr. 35 im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Sulzbachs (Gewässer 3. Ordnung) und Mast Nrn. 59 und 62 im vorläufig gesicherten Über-

schwemmungsgebiet des Kollbachs (Gewässer 2. Ordnung) sowie etwaige Baustelleneinrichtungen in Überschwemmungsgebieten.

- A.4.6.5 Soweit Gehölzrückschnitte an Gewässern für die Bauarbeiten nötig sind, hat diese die Vorhabenträgerin auf eigene Kosten zu veranlassen.

A.4.7 Bodenschutz

- A.4.7.1 Nach Abschluss der Baumaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist auf eine Wiederherstellung der Bodenfruchtbarkeit zu achten. Die in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen, welche als Arbeitsflächen oder als vorübergehende Zuwegungen dienen, sind bei Bodenarbeiten gemäß DIN 19731 zu behandeln. Starke Verdichtungen des Bodens und der Bauwege sind wieder aufzulockern. Die Überbelastung von staunässegefährdeten Standorten ist zu vermeiden bzw. durch Schwellenmatten zu schonen.

- A.4.7.2 Fremdbestandteile auf Flächen, die vorübergehend als Arbeitsbereich oder Lagerplätze genutzt werden, sind vollständig zu entfernen.

A.4.8 Verkehr: Straßen, Wege, Schienenwege, Wasserstraßen, Luftfahrt

Vor Beginn der Bauarbeiten, in der Regel zwei Monate zuvor, sind die Straßenunterhaltsverpflichteten, die im Zuge der Bauarbeiten betroffen sein werden, schriftlich zu informieren. Diese Verpflichtung besteht auch bei der Inanspruchnahme von Privatwegen.

A.4.9 Natur- und Landschaftspflege

- A.4.9.1 Die Baumaßnahmen sollen möglichst bodenschonend ausgeführt werden.
- A.4.9.2 Im Bereich der Spannfelder zwischen den Mast Nrn. 1 - 17, 23 - 41 und 53 - 62 sind im Abstand von ca. 30 m Vogelabweiser (Stand der Technik oder besser, z. B. bewegliche, schwarze und fluoreszierende Stabelemente) am Erdseil anzubringen.
- A.4.9.3 Zum Schutz von Brut- und Nistmöglichkeiten dürfen Gehölzrückschnitte nur im Zeitraum von Oktober bis Februar durchgeführt werden.

A.4.10 Versorgungsinfrastruktur

Beim Auflegen des 2. Stromkreises und dessen Betrieb sind mögliche zusätzliche Wechselfeldspannungen mit Anlagen der Energienetze Bayern GmbH so zu beachten, dass Gasleitungsanlagen nicht beschädigt werden.

A.5 Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen

Die Einwendungen und Stellungnahmen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen oder durch Planänderungen berücksichtigt wurden oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

A.5.1 Berücksichtigte/gegenstandslose Einwendungen und Stellungnahmen

Die Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten werden, soweit sie durch Nebenbestimmungen in diesem Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt worden sind, für erledigt erklärt.

A.5.2 Grundsätzliche Einwendungen und Forderungen

Soweit von den Verfahrensbeteiligten gegen das Vorhaben in Stellungnahmen Einwendungen und Forderungen grundsätzlicher Art erhoben wurden, werden diese, aus den sich aus Kapitel C dieses Planfeststellungsbeschlusses ergebenden Gründen, zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Bestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses entsprochen wurde - insoweit werden sie für erledigt erklärt.

A.6 Entscheidungen über verfahrensrechtliche Anträge

Die im Laufe des Verfahrens gestellten Anträge, über die noch nicht entschieden wurde, werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Enteignungen

Gemäß § 45 EnWG wird die Entziehung und die Beschränkung von Grundeigentum und von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung für zulässig erklärt, soweit dies zur Durchführung des mit diesem Beschluss planfestgestellten Leitungsvorhabens erforderlich ist.

A.8 Sofortige Vollziehbarkeit

Dieser Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

A.9 Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens. Die Verfahrensgebühren betragen 4.000,00 €.

Die Zahlung hat auf eine gesonderte Kostenrechnung zu erfolgen.

A.10 Hinweise

- A.10.1 Im Rahmen der Baumaßnahme sind die Vorgaben der 32. BImSchV zu beachten.
- A.10.2 Bei allen Maßnahmen in Wasserschutzgebieten sind die Vorgaben der Schutzgebietsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- A.10.3 Die Vorhabenträgerin hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Pflegezustand an den Gewässern, den Ufern und dem gewässernahen Bewuchs.
- A.10.4 Über eine etwaige Hochwassersituation hat sich die Vorhabenträgerin rechtzeitig zu informieren und die entsprechenden Maßnahmen einzuleiten.
- A.10.5 Bei der Durchführung der Maßnahme sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
- A.10.6 Im Rahmen der Baumaßnahme sind die Vorschriften der §§ 32 Abs. 1, 45 Abs. 6 StVO zu beachten.
- A.10.7 Erforderliche Gestattungsverträge, Kreuzungsvereinbarungen im Hinblick auf die Straßen und sonstigen privatrechtlichen Vereinbarungen, etwa für die Bauwege, sind abzuschließen, bevor an den jeweiligen Standorten Baumaßnahmen beginnen. Dies gilt nicht, soweit Besitzeinweisungen erfolgen.
- A.10.8 Für eine Bauwasserhaltung ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig. Diese könnte im Planfeststellungsbeschluss erteilt werden. Da im Hinblick auf die Bauarbeiten hier nicht mit einer Bauwasserhaltung zu rechnen ist, ist hierzu keine Entscheidung zu treffen. Im Fall der Erforderlichkeit einer Bauwasserhaltung ist die Genehmigung des Landratsamts einzuholen.
- A.10.9 Arbeiten außerhalb der Vegetationsruhe (von Oktober bis Februar) bedürfen der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde, soweit nicht eine gesonderte artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der Höheren Naturschutzbehörde einzuholen ist.

B Sachverhalt**B.1 Beschreibung des Vorhabens****B.1.1 Allgemeine Vorhabenbeschreibung**

Die Vorhabenträgerin plant auf der bestehenden 110-kV-Leitung O49 Pfarrkirchen – Arnstorf einen zweiten Stromkreis aufzulegen. Dies dient der Gewährleistung der Versorgungszuverlässigkeit in Zeiten eines hohen Leistungsbedarfes bei nur geringer Eigenerzeugung (z.B. im Winter). Die Aufnahme und der Abtransport, der in der Region derzeit und zukünftig erzeugten elektrischen Leistung aus Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz kann so netzstabiler als bislang erfolgen.

Dieses neu aufzulegende Leitersystem wird mit einem bereits vorhandenen System auf dem Leitungsabschnitt zwischen Arnstorf und Pleinting verschaltet. Damit entsteht ein neuer Stromkreis zwischen Pleinting und Pfarrkirchen. Mit dieser, unter Ausnutzung der bestehenden 110-kV-Leitungstrasse geschaffenen, zusätzlichen Verbindung wird der derzeitige Netzengpass weitgehend beseitigt und die in der Region erzeugte EEG-Leistung kann ohne kritische Leitungsüberlastungen abtransportiert werden.

B.1.2 Trassenverlauf „Auflegen zweiter Stromkreis“

Der von der Maßnahme betroffene Abschnitt der Leitung Nr. O49 verläuft im Regierungsbezirk Niederbayern westlich von Pfarrkirchen in Richtung Norden/Nordwesten durch die Gemeindegebiete Pfarrkirchen, Postmünster, Dietersburg und Schönau nach Arnstorf. Alle Gemeinden liegen im Landkreis Rottal-Inn. Die Maßnahme betrifft 62 Masten und eine Leitungslänge von 22 km.

Der Naturraum um die Leitung ist gekennzeichnet durch eine gehölz- und waldreiche ackergeprägte Kulturlandschaft, ein engmaschiges, dichtes Talnetz sowie eine dichte Streusiedlungsstruktur. Die kleinflächige Ackerstruktur nimmt in diesem Landschaftsraum bis zu 70 % der Fläche ein, der Waldflächenanteil liegt bei rund 25 %. Aufgrund der in verschiedene Richtungen weisenden, meist kleinen Täler, verläuft die Trasse der Leitung O49 teils in den Talräumen längs der Talsohle, teils an den Flanken der Täler oder quer zu den Tälern und Höhenkuppen. Die Geländehöhen liegen zwischen etwa 360 m üNN bis 470 m üNN.

B.1.2 Trassenverlauf „Auflegen zweiter Stromkreis“

Die Leitungstrasse beginnt am Umspannwerk Pfarrkirchen, welches sich am südlichen Stadtrand im Gewerbegebiet befindet. Die Leitung verlässt das Umspannwerk in Richtung Süden und zweigt bereits bei Mast Nr. 1 nach Westen ab. Mast Nr. 1 befindet sich dabei noch innerhalb des Gewerbegebietes, Mast Nr. 2 liegt bereits knapp außerhalb.

Die Trasse verläuft weiter über landwirtschaftlich genutzte Flächen etwa parallel zur Bundesstraße B388 und zur Kreisstraße PAN17 nach Westen bis zu Mast Nr. 5, wo sie nach Norden abknickt. Die Kreisstraße wird zwischen Mast Nrn. 1 und 2 sowie 4 und 5 gekreuzt, die Bundesstraße zwischen Mast Nrn. 3 und 4 bzw. 5 und 6. Von Mast Nrn. 2 bis 4 verläuft die Leitung etwa 50 m bis 150 m südlich des Ortsteils Schuldholzing. Der Ortsteil Wald liegt etwa 170 m südlich des Masten Nr. 4. Etwa 650 m westlich des Mastes Nr. 5 liegt das Landschaftsschutzgebiet (LSG 00103.01, Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Pfarrkirchen, hier: Schloßpark in Thurnstein). Dann quert die Trasse die Talauen der Rott. Dabei werden das amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Rott sowie das Biotop Nr. 7543-0113-001 (Gehölz- und Röhrichsaum an altwasserartiger Bucht der Rott nordöstlich Postmünster) überspannt. Mast Nr. 5 steht innerhalb dieser Biotopfläche. Innerhalb des Talraumes liegen weitere Biotope, die nächstgelegenen haben Abstände von etwa 30 m zur Leitungsmitte. Dazu zählen u.a. die Biotope Nr. 7543-1042-000 (Röhrich mit Schilf und Rohrglanzgras sowie Mädesüßhochstaudenflur an Entwässerungsgräben im Talraum der Rott), 7543-0112-001 (Baumhecke nordwestl. Schuldholzing) und 7543-0111-001 (Eichen-Hainbuchen-Bestand). Von Mast Nr. 5 bis Mast Nr. 7 kreuzt die Leitung das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 25 (Rottal mit Rottauensee und Retentionsraum).

Direkt neben dem Maststandort Nr. 5, der sich rund 100 m nord-östlich des Ortsteils Afterhausen und 850 m östlich von Postmünster befindet, liegt eine kleine Waldfläche mit besonderer Bedeutung als Lebensraum.

Bei der Mündung in das Seitental des Mandlbaches (zwischen Mast Nr. 7 und 8) wird die Kreisstraße PAN 58 gekreuzt. Die Leitung verläuft nun an der westlichen Talseite nach Norden und verlässt dieses (bei Mast Nr. 14) nach einem Knick nach Nord-Westen, über eines der Seitentäler des Mandlbachs (etwa bei Mast Nr. 19). In diesem Abschnitt werden wiederum überwiegend landwirtschaftliche Flächen überspannt. Westlich der Trasse haben die Wälder zum Teil besondere Bedeutung als Lebensraum, östlich der Trasse besondere Bedeutung für das lokale Klima. Eine Waldfläche mit besonderer Bedeutung für das lokale Klima wird zwischen Mast Nr. 17 und 18 überspannt. Ansonsten betragen die Abstände zu Waldflächen 20 m und mehr. Bis Mast Nr. 11 ist der Mandlbach als Biotop mit der Nr. 7543-0056-005

B.1.2 Trassenverlauf „Auflegen zweiter Stromkreis“

(Bachbegleitende Vegetation am Madlbach) kartiert. Bei Mast Nr. 8 wird die Biotopfläche durch die Leitung überspannt. Die Teilflächen 004, 003 und 002 folgen im Bereich der Masten Nr. 12, 13 bis 14 und 17 bis 18 mit Abständen von jeweils 55 bis 150 m. Ein weiteres Biotop mit der Nr. 7543-0057-001 (Laubwaldsukzession) liegt 120 m östlich der Trasse zwischen den Maststandorten Nr. 17 und 18. Große Teile der in der Nähe der Leitung liegenden bzw. überspannten Waldflächen zwischen Mast Nr. 8 und Mast Nr. 19 gehören zum landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 22 (Hügellandgebiete mit hohem Waldanteil und schutzwürdigen Lebensräumen im Hügelland).

Im Bereich der Masten Nrn. 8 bis 19, beim Mandlbachtal, haben die zur Leitung nächstgelegenen Ortsteile und Weiler folgende Abstände zur Trassenmitte:

Ortsteil	Lage zur Trasse	Abstand	In der Nähe von Mast Nr.
Saam	westlich	120m	8-9
Fasselsberg	östlich	30 m	8-9
Pfarrkirchen	östlich	280 m	8-10
Bach	östlich	50 m	9-10
Dobl	westlich	43 bzw. 60 m	10 / 11
Kigl	westlich	80 m	13
Amixlöd	westlich	0 m (Ortsrand)	17
Quingl	westlich	95 m	18-19

Am Mast Nr. 19, etwa 120 m östlich des Ortsteils Schirgnhub, vollzieht die Leitung einen leichten Knick in Richtung Nord-Nord-Ost, in etwa entlang des unbewaldeten Höhenrückens zwischen den Einzugsgebieten des Gambachs und des Mandlbachs. Bei Dulding, das etwa 45 m östlich der Trasse liegt, zwischen Mast Nr. 20 und 21, quert die Leitung die Kreisstraße PAN38. Die Weiler Graben und Aist liegen auf Höhe des Mastes Nr. 22 jeweils 100 m neben der Leitungstrasse.

In diesem Abschnitt passiert die Trasse in einem Abstand von knapp 20 m ein Waldstück mit besonderer Bedeutung als Lebensraum.

Die weiteren Flächen sind landwirtschaftlich genutzt.

Zwischen Mast Nr. 21 und 22 liegt das Biotop Nr. 7543-0062-001 (Bachbegleitender Gehölz- und Staudensaum).

B.1.2 Trassenverlauf „Auflegen zweiter Stromkreis“

Etwa 750 m südlich von Nöham, ab Mast Nr. 23, verläuft die Leitung wieder in Richtung Nord-Westen und quert dabei zwei kleinere Bachtälchen und mehrere Gemeindeverbindungsstraßen in landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Bei Mast Nr. 25 quert die Trasse das Biotop Nr. 7543-0063-001 (Bachbegleitende Feuchtwaldbestände).

Im Bereich der Masten Nrn. 23 bis 30 haben die zur Leitung nächstgelegenen Weiler und Ortsteile die folgenden Abstände:

Ortsteil	Lage zur Trasse	Abstand	In der Nähe von Mast Nr.
Stallhof	östlich	155 m	23
Hasling	westlich	110 m	23-24
Attenberg	westlich	60 m	24-25
Scheuereck	östlich	100 m	27
Höhenberg	westlich	50 m	28
Holz	östlich	85 m	29
Figling	westlich	20 m	30
Eggmühl	östlich	110 m	30

Zu Nöham hat die Leitung einen Abstand von mehr als 125 m.

Die Trasse folgt ab Mast Nr. 30 einem Seitentälchen des Haselbachs und durchschneidet von Mast Nr. 32 bis zum Mast Nr. 34 auf einer Länge von etwa 600 m eine Waldfläche mit zum Teil besonderer Bedeutung für den Bodenschutz. Wiederrum ein Großteil der um die Leitungstrasse gelegenen Waldflächen ab Mast Nr. 30 gehören zum landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 22 (Hügellandgebiete mit hohem Waldanteil und schutzwürdigen Lebensräumen im Hügelland). Dies trifft für den gesamten Bereich bis Mast Nr. 47 zu.

Nun quert die Leitung das Sulzbachtal mit seinem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet, in dem sich auch der Mast Nr. 35 befindet, und der Staatsstraße St2108, die zwischen Mast Nr. 35 und 36 in Ost-West-Richtung verläuft. Zwischen den letzten beiden genannten Masten überspannt die Leitung wiederum eine Waldfläche mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz.

Hier befinden sich auch die Biotope Nr. 7443-0174-001 (Heideartiger Gebüschstreifen unter Starkstromleitung nordöstlich Peterskirchen) und 7443-0175-

B.1.2 Trassenverlauf „Auflegen zweiter Stromkreis“

001 (Extensivwiesenrest nordöstlich Peterskirchen). In diesem Bereich hat die Freileitung seinen kürzesten Abstand, nämlich 2,2 km, zum westlich gelegenen Landschaftsschutzgebiet LSG-00019.01 (Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Eggenfelden, hier Park Schönau).

Der Mast Nr. 34 steht 25 m westlich neben den Biotopen Nrn. 7543-0004-001 (Hecke an Terrassenkante bei Peterskirchen) und 7543-1011-000 (Nassbrache südlich Peterskirchen).

Von Mast 36 bis 43 geht es weiter in nord-westlicher Himmelsrichtung, nördlich an der Ortschaft Marschalling vorbei (kürzester Abstand 70 m) und südlich um den bewaldeten Fuchsberg / Seeberg herum, weiterhin durch landwirtschaftlich genutzte Flächen mit weiteren kleinen Waldflächen außerhalb der Trasse.

Eine der Waldflächen mit besonderer Bedeutung für Lebensräume wird bei Mast Nr. 38 gequert. Direkt nördlich des Mastes Nr. 40 liegt das Biotop Nr. 7443-0169-001 (Hecke an Hangkante südöstlich Stetten), welches von der Leitung überspannt wird. Die Weiler Lehner bzw. Stetten liegen etwa 145 m bzw. 75 m westlich bzw. östlich der Trasse.

170 m östlich von Pitzing schwenkt der Trassenverlauf wieder nahezu in Richtung Norden und passiert dabei die Weiler Hocheck und Imming in einem Abstand von jeweils rund 45 m.

Ab Mast Nr. 47, der am nord-östlichen Ortsrand von Pauxöd liegt, verläuft die Leitung in west-nord-westlicher, ab Mast Nr. 51 in nord-nord-westlicher Richtung zum Kollbachtal. Sie durchquert hier landwirtschaftlich genutzte Flächen und zwischen den Masten Nr. 50 und 52 durchschneidet sie eine größere Waldfläche.

Bei Mast Nr. 51 wird das Biotop Nr. 7442-1068-000 (Nasswiese südöstlich Aigner im Ried) überquert, das Biotop Nr. 7442-0099-001 (Erlenparzelle in Brandholz) liegt 50 m westlich des Masten.

Ein weiteres Biotop mit der Nr. 7442-1069-000 (Nasswiese südöstlich Aigner im Ried) liegt südlich des Mastes Nr. 52.

Am Ortsrand von Neukirchen, quert die Trasse zwischen Mast Nr. 49 und 50 die Kreisstraße PAN 37. Haimberg liegt etwa 45 m westlich der Trasse im Bereich der Masten Nr. 56 bis 57.

B.1.2 Trassenverlauf „Auflegen zweiter Stromkreis“

Bei Mast Nr. 57 überspannt die Leitung das Biotop Nr. 7442-0108-001 (Leitenwaldrest nordöstlich Hainberg) sowie einen Waldstreifen mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz. Das langgestreckte Biotop Nr. 7442-0101-001 (Gehölzsaum zwischen Speisöd, Hainberg und Arnstorf) entlang des Weilnbaches endet kurz vor dem Masten Nr. 57.

Bei seinem weiteren Verlauf in Richtung Norden überquert die Trasse zunächst die Staatsstraße St 2115 auf Höhe des Ortsteils Triefelden und anschließend das Tal des Kollbachs mit seinem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet bis zum Mast Nr. 60.

Dieser Talbereich gehört auch zum landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 24 (Kollbachtal zwischen Malgersdorf, Mariakirchen und Roßbach sowie dessen Wiesenbrütergebieten).

Innerhalb des Überschwemmungsgebietes liegen auch die Biotope Nr. 7442-0080-001 (Gehölz- und Röhrichsaum zwischen Jägerndorf und westlich Arnstorf) und 7442-1039-000 (Nasswiese östlich Hag), die ebenfalls überspannt werden. Im Kollbachtal, etwa 2 km bachaufwärts, befindet sich ein FFH-Gebiet (bei Arnstorf, FFH 7442-301.01, Niedermoore und Quellsümpfe im Isar-Inn-Hügelland).

Der Ortsteil sowie das Gewerbegebiet Triefelden liegen mit 50 m Abstand westlich der Trasse im Bereich des Mastes Nr. 58. Die Weiler von Birkafeld und das Sonder- und Mischgebiet „Kreuz-Gwanden“ des Marktes Arnstorf liegen rund 100 m östlich davon. Der Ortsteil Haag liegt auf Höhe Mast Nr. 59 über 170 m westlich der Leitung.

Im letzten Abschnitt geht es in Richtung Nord-Osten bis an den westlichen Ortsrand des Marktes Arnstorf auf Höhe des Gewerbegebietes „Bahnhofstraße BA1“, wo der Anschluss an das Umspannwerk Arnstorf erfolgt. Der letzte Mast Nr. 62 liegt dabei wiederum im Überschwemmungsgebiet des Kollbaches. Direkt östlich befindet sich das Biotop Nr. 7442-1036-000 (Nasswiese westlich Arnstorf).

Zwischen den Masten Nr. 60 und 61 grenzt in einer Entfernung von etwa 85 m eine Waldfläche mit besonderer Bedeutung für das lokale Klima an. Ein Teil dieser Gehölzfläche ist als Biotop mit der Nr. 7442-0111-001 bzw. /-002 (Waldrand und Heckenrairie westlich Arnstorf) kartiert.

B.1.3 Technische Daten

Auf der Leitung O49 Pfarrkirchen – Arnstorf – Pleinting wird im Abschnitt Pfarrkirchen – Arnstorf auf der nicht belegten Seite der Leitung ein neuer Stromkreis mit Aluminiumstahlseilen Al/St 385/35 mm² in 2er Bündel aufgelegt. Die bestehenden Masten sind feuerverzinkte Stahlgitterkonstruktionen mit zwei Traversen. Die Abstände der Masten liegen in der Regel zwischen 200 m und 450 m, im Durchschnitt bei 300 m. Alle von dieser Maßnahme betroffenen Masten einschließlich deren Fundamente werden baulich nicht verändert.

B.1.4 Bauausführung

Das Auflegen des 2. Stromkreises der Leitung Nr. O49 wird etwa zwei Monate in Anspruch nehmen.

Für die Durchführung der Baumaßnahmen können die Masten in der Regel mit, geländegängigen Fahrzeuge (etwa Unimog), ggf. über Bodenmatten, angefahren werden. Zum Aufziehen der Leiterseile werden Seilwinden verwendet.

Für die näheren Einzelheiten wird auf die Planunterlagen Bezug genommen.

B.2 vorhergehende Verfahrensschritte

Die Vorhabenträgerin hat im Dezember 2011 die Möglichkeit einer Zulassung gemäß § 43f EnWG ausgelotet.

Da die Vorhabenträgerin nicht mit der notwendigen Sicherheit darlegen konnte, dass Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden konnten, wurde das Planfeststellungsverfahren angestrengt.

B.3 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

B.3.1 Einleitung des Verfahrens

Die Vorhabenträgerin hat, nach Vorüberlegungen, mit Schreiben vom 19.07.2013 die Unterlagen zur Vollständigkeitsprüfung eingereicht. Mit Antrag vom 21.03.2014 wurde die Planfeststellung gemäß § 43 S. 1 Nr. 1 EnWG begehrt.

B.3.2 Auslegung der Planunterlagen im Anhörungsverfahren

Die Regierung von Niederbayern leitete mit Schreiben vom 04.04.2014 die Anhörung ein. Zugleich wurden die beteiligten Städte und Gemeinden gebeten, die Projektunterlagen öffentlich auszulegen.

Die Planunterlagen lagen nach ortsüblicher Bekanntmachung in den betroffenen Gemeinden zur allgemeinen Einsicht aus und zwar:

- Gemeinde Postmünster vom 23.04.2014 bis zum 05.06.2014
- Gemeinde Dietersburg vom 23.04.2014 bis zum 22.05.2014
- Gemeinde Schönau vom 23.04.2014 bis zum 02.06.2014
- Markt Arnstorf vom 23.04.2014 bis zum 22.05.2014
- Stadt Pfarrkirchen vom 23.04.2014 bis zum 22.05.2014

In den jeweiligen Bekanntmachungen wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der jeweiligen Gemeinde oder der Regierung von Niederbayern zu erheben sind. Die namentlich bekannten, nicht ortsansässigen Betroffenen wurden durch die Gemeinden vom Anhörungsverfahren schriftlich benachrichtigt, soweit sie mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden konnten.

Einwendungen wurden von privaten Einwendungsführen nicht erhoben.

B.3.3 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Mit inhaltsgleichen Schreiben vom 04.04.2014 der Regierung von Niederbayern und der Regierung von Oberbayern wurde den folgenden Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben gegeben:

- Gemeinde Postmünster
- Gemeinde Dietersburg
- Gemeinde Schönau
- Markt Arnstorf
- Stadt Pfarrkirchen
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut
- Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern
- Bay. Landesamt f. Denkmalpflege
- Bay. Landesamt für Umwelt
- Bay. Landesanstalt für Landwirtschaft
- Bayerischer Bauernverband - Bezirksverband Niederbayern
- Bayerischer Waldbesitzerverband e.V.
- Bund Naturschutz in Bayern e.V. - Fachabteilung München
- DB Services Immobilien GmbH - Niederlassung München
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- E.ON Bayern AG
- Energienetze Bayern GmbH, vorm. Erdgas Südbayern GmbH
- Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz
- Industrie- und Handelskammer für Niederbayern
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Landesverband für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Landratsamt Rottal-Inn
- Luftamt Südbayern b. d. Regierung von Oberbayern
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Landesverband Bayern e.V.
- SG 50 der Regierung von Niederbayern - Technischer Umweltschutz
- SG 51 der Regierung von Niederbayern - Naturschutz
- SG 52 der Regierung von Niederbayern - Wasserwirtschaft

- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

12 Träger öffentlicher Belange bzw. Kommunen bzw. Träger der Versorgungsinfrastruktur gaben Hinweise und Anregungen zu dem Vorhaben.

Mit Schreiben vom 25.06.2014 wurden der Vorhabenträgerin die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen zur Erwiderung übersandt. Die Vorhabenträgerin hat dazu mit Email vom 06.08.2014 ihrerseits Stellung genommen. Diese Stellungnahme wurde denjenigen, die Anregungen zum Vorhaben vorgetragen haben, mit Schreiben der Regierung vom 21.08.2014 zugeleitet.

B.3.4 Erörterungstermin

Ein Erörterungstermin fand gemäß § 43a Nr. 5 Zif. 1 EnWG nicht statt, da sich alle Einwender mit dem Verzicht auf den Erörterungstermin einverstanden erklärt haben.

C Entscheidungsgründe

Der Plan wird entsprechend dem Antrag der Vorhabenträgerin, jedoch mit verschiedenen Nebenbestimmungen, festgestellt, da das Projekt im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Das Vorhaben ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung sowie die Umweltauswirkungen gerechtfertigt. Es berücksichtigt die in den gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote bzw. kann zugelassen werden. Die Planung entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Der Planfeststellungsbeschluss ist formell (C.1) und materiell (ab C.2) rechtmäßig und sofort vollziehbar, denn der Planfeststellungsbeschluss basiert auf dem durchgeführten normkonformen Verfahren (C.1); die Vorhabenplanung ist geboten (C.2); ihm steht kein zwingendes Recht entgegen (C.3) und er beruht auf einer gesetzeskonformen Gewichtung der weiteren Belange (C.4).

Der Planfeststellungsbeschluss sieht vor, die Grundstücke mit Dienstbarkeiten für die Überspannung der Grundstücke zu belasten. Das Eigentumsrecht (Art. 14 Abs. 1 GG) ist dabei von der nach § 45 Abs. 2 Satz 1 EnWG bestehenden enteignungsrechtlichen Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses betroffen. Das Eigentumsrecht gebietet aus Art. 14 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 GG von einer nicht dem Wohl der Allgemeinheit dienenden oder nicht gesetzmäßigen (teilweisen) Entziehung ihres Grundeigentums verschont zu werden. Zudem sind alle privaten und öffentlichen Belange abzuwägen.

Die Entscheidung beruht auf folgenden Erwägungen:

C.1 Formelle Rechtmäßigkeit - Verfahrensanforderungen

Die Verfahrensvorgaben sind eingehalten. Hierbei kommt es für den Planfeststellungsbeschluss nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs grundsätzlich auf die Sach- und Rechtslage bei seinem Erlass an (BVerwG, Urt. v. 24.3.2011 - 7 A 3/10 - NVwZ 2011, 1124; BayVGh, Urt. v. 27.11.2012 - 22 A 09.40034).

Für Vorhaben von erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit schreibt Art. 24 Abs. 1 und Abs. 2 BayLplG die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens vor. Da vorliegend die Leitung samt Mastfundamenten und Gestänge bereits mit einem Stromkreis in Betrieb ist und lediglich ein weiterer Stromkreis aufgelegt wird, wurde von der Höheren Landesplanungsbehörde auf die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens, zuletzt überprüft am 25.08.2014, verzichtet. Eine erhebliche, überörtliche Raumbedeutsamkeit liegt nicht vor, die Ziele der Raumordnung werden zudem offensichtlich eingehalten.

C.1.1 Planfeststellungsverfahren

Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Spannung von 110 kV oder mehr bedürfen gemäß § 43 S. 1 Nr. 1 EnWG der Planfeststellung.

C.1.2 Zuständigkeit der Regierung von Niederbayern

Die Regierung von Niederbayern ist gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sachlich und örtlich für den Regierungsbezirk Niederbayern zuständig.

C.1.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Bauvorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 19.1.2 der Anlage 1 zum UVPG erforderlich. Gemäß § 2 Abs. 1 UVPG wurde die UVP als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1

UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach § 43a EnWG i. V. m. Art. 73 BayVwVfG.

Zwischen Mast Nr. 57 und Mast Nr. 60 nähert sich das Vorhaben bei Arnstorf bis auf ca. 2 km Entfernung dem FFH-Gebiet 7442-301.01: Niedermoore und Quellsümpfe im Isar-Inn-Hügelland.

Eine Prüfung nach den Gesichtspunkten des Natura-2000-Schutzes ist aber nicht erforderlich, da alle denkbaren Beeinträchtigungen, etwa durch die Ausführung der Bauarbeiten, schon allein aufgrund der großen Entfernung sehr klein bleiben und bei Beachtung der Nebenbestimmungen als vernachlässigbar klein gewertet werden.

C.2 Materielle Rechtmäßigkeit - Planrechtfertigung

Die Planung für das Vorhaben ist berechtigt und begründet.

C.2.1 Materielle Rechtmäßigkeit - Planrechtfertigung

Die Planung ist zur Erreichung der Ziele des einschlägigen Fachplanungsgesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes, vernünftigerweise geboten und damit erforderlich (BVerwG, U. v. 22.3.1985 - 4 C 15/83 - DVBl 1985, 900; U. v. 11.7.2001 - 11 C 14/00 - NVwZ 2002, 350, zum Straßen- bzw. Luftverkehrsrecht). Das Vorhaben dient dazu, die Allgemeinheit möglichst sicher, preisgünstig, verbraucherfreundlich, effizient und umweltverträglich mit leitungsgebundener Elektrizität zu versorgen. Im Vordergrund steht vorliegend:

In der derzeit bestehenden 110-kV-Netzstruktur existiert nur eine einzige Verbindung zwischen den beiden Verknüpfungspunkten Pleinting und Simbach a. Inn des überlagerten Höchstspannungsnetzes. Diese ca. 73 km lange Verbindung (Länge der Hauptstrecke) dient zur Versorgung der zwischen den genannten Netzknoten liegenden 110/20-kV-Umspannwerke Roßbach, Arnstorf, Marklkofen, Pfarrkirchen, Eggenfelden und Bad Griesbach i.Rottal und damit der gesamten Region im betrachteten Raum. In der Vergangenheit war diese eine Verbindung zur Gewährleistung der Versorgung des genannten Netzgebietes ausreichend, da der von der Region benötigte Leistungsbedarf von unter 100 MW (n-1)-sicher bereitgestellt werden konnte.

Das (n-1)-Prinzip ist ein grundlegendes Planungs- und Auslegungskriterium im Hoch- und Höchstspannungsnetz. Es besagt, dass auch bei Nichtverfügbarkeit eines Betriebsmittels keine dauerhaften Grenzwertverletzungen im Hinblick auf Netzbetriebsgrößen und Betriebsmittelbeanspruchungen oder (als deren Folge) Versorgungsunterbrechungen auftreten dürfen.

Mit der in den letzten Jahren erfolgten und immer weiter fortschreitenden Errichtung von zahlreichen dezentralen Erzeugungsanlagen auf Basis regenerativer Energien änderte sich auch die Bewertungsgrundlage – die bestehende Netzstruktur ist zur Aufnahme und zum Transport der erzeugten Energie nicht mehr ausreichend. Das Gebiet stellt einen Schwerpunkt der Installation von Photovoltaikanlagen dar. Mit Stand Ende 2013 sind in der betrachteten Netzregion Erzeugungsanlagen mit einer Gesamtleistung von mehr als 400 MW installiert. Damit liegt die Erzeugungsleistung um ein Vielfaches über der maximalen Gebietslast – die zusätzlich erzeugte Energie muss über das Mittel- und Hochspannungsnetz abtransportiert werden.

tiert werden und wird bis ins Höchstspannungsnetz zur großräumigen Weiterverteilung rückgespeist. Da das bestehende Netz für diese Transportaufgabe nicht ausgelegt ist, tritt – insbesondere bei hoher Erzeugung in Schwachlastzeiten – eine unzulässige Leitungsüberlastung auf.

Der Trend zur Errichtung von größeren und kleineren Erzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien (hier insbesondere PV-Anlagen) hält weiter an. Durch die Bayernwerk AG werden in den bestehenden Umspannwerken zusätzliche Netztransformatoren zur Rückspeisung der PV-Leistung errichtet und ein weiteres Umspannwerk wird in der 110-kV-Verbindung zwischen Pleinting und Simbach eingebunden. Gemäß dem Energiekonzept „Energie innovativ“ der Bayerischen Staatsregierung vom Mai 2011 soll sich der Anteil der regenerativ erzeugten Energiemenge weiter stark erhöhen – auf 50 % des bayerischen Stromverbrauchs im Jahr 2021. Laut einer im Auftrag der E.ON Netz von der Forschungsstelle für Energiewirtschaft 2011/2012 durchgeführten Studie zur Abschätzung der Erzeugungspotentiale aus regenerativen Energien wird für den Landkreis Rottal-Inn, welcher zwar einen Großteil, aber nicht die Gesamtheit des hier betrachteten Netzgebiets repräsentiert (dazu kommen noch Teile der Landkreise Dingolfing-Landau und Passau), für den Zeitraum bis 2020 eine Zunahme der installierten EEG-Erzeugungsleistung auf ca. 530 - 600 MW prognostiziert.

Netzbetreiber sind nach den §§ 5 bzw. 8 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien unverzüglich an ihr Netz anzuschließen und den gesamten angebotenen Strom unverzüglich vorrangig abzunehmen, zu übertragen und zu verteilen. Ebenso sind sie nach § 9 EEG verpflichtet, unverzüglich ihre Netze zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, um die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms aus Erneuerbaren Energien sicherzustellen.

Die Leistungsbereitstellung für die Kunden/Endverbraucher aus dem öffentlichen Netz (Versorgungsaufgabe) und der Abtransport der im Gebiet erzeugten „überschüssigen“ EEG-Leistung erfolgen über die gleichen Betriebsmittel und diese unmittelbare Kopplung bewirkt, dass bei einem durch eine Leitungsüberlastung resultierenden Fehler mit dessen Abschaltung auch keine Versorgung mehr möglich ist (d. h. Stromausfall). Damit müssen auch für den Transport und die Verteilung des erzeugten Stroms aus Erneuerbaren Energien die Anforderungen der (n-1)-Sicherheit erfüllt werden.

Zur Gewährleistung der Aufnahme und des Abtransports der in der Region derzeit und zukünftig erzeugten Leistung aus Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz soll auf der bestehenden 110-kV-Leitung O49 Pfarrkirchen – Arnstorf auf

einer Länge von ca. 22 km der zweite Stromkreis zubeseilt werden. Dieses neu aufzulegende Leitersystem wird mit einem bereits vorhandenen System auf dem Leitungsabschnitt zwischen Arnstorf und Pleinting verschaltet. Damit entsteht ein neuer Stromkreis zwischen Pleinting und Pfarrkirchen. Mit dieser unter Nutzung der bestehenden 110-kV-Leitungstrasse geschaffenen zusätzlichen Verbindung wird der derzeitige Netzengpass beseitigt und die in der Region erzeugte EEG-Leistung kann ohne kritische Leitungsüberlastungen abtransportiert werden. Gleichzeitig erhöht die neu geschaffene Verbindung auch die Versorgungszuverlässigkeit in Zeiten eines hohen Leistungsbedarfes bei nur geringer Eigenerzeugung (z. B. im Winter).

C.2.2 Materielle Rechtmäßigkeit - zwingende, gesetzliche Regelungen

C.2.2.1 UVPG: Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage, für die gemäß § 3c Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 19.1.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung erfolgen muss, denn die 110-kV-Leitung Nr. O49 wird im Abschnitt zwischen dem UW Pfarrkirchen und dem UW Arnstorf (Mast Nr. 1 bis Mast Nr. 62 – Länge: etwa 22 km) mit einem neuen, zweiten Stromkreis belegt, wobei die betreffenden Masten baulich nicht verändert werden und schon bisher einen Stromkreis tragen.

Die Vorhabenträgerin beschreibt das Bauvorhaben und seine technischen Daten zutreffend entsprechend den technischen Bauunterlagen. Auf die Ausführungen zum Bauvorhaben unter Kapitel B.1 wird Bezug genommen.

Die Darstellung ist umfassend und nachvollziehbar. Lücken oder fehlerhaft dargestellte technische Punkte sind nicht erkennbar.

Für die Vorprüfung wurde der Prüfungsmaßstab der UVP gewählt. Eine vertiefte Prüfung erfolgte jedoch nur bei erkennbarem Bedarf in Bezug auf das jeweilige Schutzgut.

C.2.2.1.1 UVP-Vorprüfung: Ablauf der Vorprüfung und Datengrundlagen

Die Prüfung der Umweltverträglichkeit wurde vorgenommen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dem Gutachten zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, das den Planunterlagen beigelegt ist und das die Auswirkungen fachlich nachvollziehbar beschreibt und bewertet, an. Die Prüfung erfolgte schrittweise wie folgt:

- Zunächst beschreibt sie das Vorhaben.
- Trassenvarianten werden, da entweder neue Masten oder eine Verkabelung auf anderer Strecke nötig wäre und damit offenkundig eine vielfach höhere Belastung eintreten würde, nicht näher betrachtet.
- Der Untersuchungsraum wird beschrieben.
- Im folgenden Schritt legt sie die grundsätzliche Betroffenheit der Schutzgüter durch die Auswirkungen des Vorhabens beim Bau und im Betrieb der Anlage dar.
- Schließlich zeigt sie Maßnahmen auf, die einen Ausgleich für verbleibende, nachteilige Auswirkungen bewirken können.

Als notwendige, aber auch ausreichenden Datengrundlagen wurden genutzt:

- alle von der Vorhabenträgerin bereitgestellten technischen Pläne und Lagepläne,
- die amtliche Biotopkartierung: „Bayern Flachland, Regierungsbezirk Niederbayern“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt“,
- die Artenschutzkartierung ASK des Bayerisches Landesamts für Umwelt,
- die Daten des Bayerischen Fachinformationssystems Naturschutz (FIS-Natur) des Bayerisches Landesamts für Umwelt (auch Natura 2000-Gebiete, Schutzgebiete),
- Bestandserhebungen und
- die Berechnung der elektromagnetischen Felder.

C.2.2.1.2 UVP-Vorprüfung: Raumdarstellung, Einwirkbereich

Der Untersuchungsraum wurde nach der Zielsetzung des UVPG und der einschlägigen umweltrechtlichen Gesetze in Abstimmung zwischen der Vorhabenträgerin und der Regierung von Niederbayern am 06.06.2013 festgelegt und hinsichtlich der Schutzgüter des § 12 Abs. 1 UVPG differenziert sowie auf das konkrete Vorhaben hin angepasst.

Folgender Untersuchungsraum, der nach Schutzgütern gegliedert weiter oder enger ausfällt, wird zugrunde gelegt:

Schutzgut	Untersuchungsmethode / Unterlagen	Untersuchungsraum
Mensch, Erholung, Landschaftsbild	AVV-Baulärm, Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV (Elektromagnetismus). Auswertung von relevanten Kartengrundlagen	kritische Immissionsorte; Messort auf Grundstücken 1m über Geländeoberfläche; bei Gebäuden entsprechend höher 100 m links und rechts der Leitungstrasse
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Auswertung von vorhandenen Daten in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.	Nähere Umgebung der Leitungstrasse
Boden	entfällt	entfällt
Wasser	Darstellung der Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten	gesamte Leitungstrasse
Kultur- und Sonstige Sachgüter	entfällt	entfällt
Luft / Klima	entfällt	entfällt

Die Leitungstrasse liegt in der Naturräumlichen Haupteinheit „Naturraum Isar-Inn-Hügelland“. Die folgenden Schutzgebiete und Schutzbereiche befinden sich entweder an Maststandorten selbst oder im Überspannbereich der Freileitung:

C.2.2.1.3 UVP-Vorprüfung: Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Schutzgüter

Mast Nr.	Betroffener Bereich des Vorhabens	Schutzgebiete und -bereiche
38	unmittelbar an den Maststandorten	Wald mit besonderer Bedeutung als Lebensraum
6, 25, 51	unmittelbar an den Maststandorten	Biotop
6, 35, 59	unmittelbar an den Maststandorten	Überschwemmungsgebiet
5, 6, 7, 14, 31, 32, 33, 34, 38, 59	unmittelbar an den Maststandorten	Landschaftliches Vorbehaltsgebiet
zwischen 33 und 34; zwischen 35 und 36;	Im Überspannbereich	Waldbereiche mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz
zwischen 8 und 9; zwischen 25 und 26; zwischen 35 und 36;	Im Überspannbereich	Biotop
zwischen 5 und 7; zwischen 34 und 36; zwischen 58 und 60.	Im Überspannbereich	Überschwemmungsgebiet
zwischen 5 und 7, zwischen 13 und 15, zwischen 17 und 18, zwischen 30 und 36, zwischen 37 und 39, zwischen 42 und 43, zwischen 58 und 60	Im Überspannbereich	Landschaftliches Vorbehaltsgebiet

Für die nähere Darstellung wird auf Kapitel B.1 (Beschreibung des Vorhabens) und die Planunterlagen Bezug genommen.

Soweit das konkrete Vorhaben keinen erkennbaren, über die übliche Vorbelastung durch landwirtschaftliche Maschinen, den Straßenverkehr oder ähnliches hinausgehenden Einfluss haben wird, wurden keine vertieften Untersuchungen durchgeführt.

C.2.2.1.3 UVP-Vorprüfung: Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Schutzgüter

Gegenstand der Ermittlung und Beschreibung der zu erwartenden Folgen der geplanten Maßnahmen sind alle entscheidungsrelevanten Umweltauswirkungen, die vor allem aus dem Bau, der Anlage und dem Betrieb des Vorhabens resultieren können.

Im Beziehungsgefüge von Vorhaben und Umweltschutzgut stellen die projektbezogenen Wirkfaktoren mit ihrer Intensität und Reichweite einerseits sowie die Umweltparameter mit ihrer Empfindlichkeit gegenüber den betreffenden Wirkfaktoren andererseits den Schlüssel zur Verknüpfung von Vorhaben und Schutzgut dar.

Die Beurteilung der Schwere einer Beeinträchtigung orientiert sich an schutzgut-spezifischen gesetzlichen Vorgaben (Grenzwerte für Belastungen, etc.), an naturschutzrechtlichen Vorschriften (Eingriffsregelung) sowie den Ausführungen in der UVPVwV.

Die Ermittlung der Wirkfaktoren des Vorhabens bildet die Grundlage für die Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens. Wirkfaktoren werden vorhabenspezifisch, aber standortunabhängig ermittelt. Vorhaben-spezifisch bedeutet, dass die vorgesehene Maßnahme und die eingesetzte Technik berücksichtigt werden. Die Wirkfaktoren werden differenziert nach baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Wirkfaktoren.

Die Ermittlung der Auswirkungen erfolgt im Zuge der Umweltverträglichkeitsstudie standortbezogen, d.h. die relevanten Wirkfaktoren sind mit den spezifischen Bedingungen (u.a. Empfindlichkeit, Vorbelastung) der einzelnen Schutzgüter im Untersuchungsgebiet zu verknüpfen.

Somit erscheinen folgende, baubedingten Wirkfaktoren:

Während der Maßnahme entstehen Emissionen (vor allem Lärm) und visuelle Beeinträchtigungen durch Baufahrzeuge, Flächen werden in Anspruch genommen und im Bereich der Maststandorte und Zufahrten kann es zu leichten Bodenverdichtungen kommen. Die Flächennutzungen (vor allem Land- und Forstwirtschaft und Freizeit- und Erholungsnutzung) sind entlang der Leitungstrasse während der Durchführung der Maßnahme eingeschränkt. Einzelne Masten befinden sich in festgesetzten Überschwemmungsgebieten, wassersensiblen Bereichen oder in gesetzlich geschützten Biotopen. An einzelnen Maststandorten finden Ausholungsmaßnahmen statt.

Weiter zeigen sich folgende, anlagenbedingten Wirkfaktoren:

Durch das Auflegen eines zweiten Systems kommt es zu Veränderungen gegenüber dem Bestand unter anderem vor allem durch Auswirkungen auf den Lebensraum von Menschen und Tieren. Für Vögel geht die Hauptgefahr vom bereits schon jetzt vorhandenen Erdseil an der Mastspitze aus, denn dieses ist aufgrund des kleineren Querschnitts schlechter erkennbar.

Schließlich wirkt die Anlage im Betrieb:

C.2.2.1.4 UVP-Vorprüfung: Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Durch den Betrieb des zweiten Systems werden elektromagnetische Felder bzw. Strahlung erhöht. Es bestehen keine nachhaltig negativen Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenwelt. Gefahren durch Stromschlag sind bei Hochspannungsleitungen nicht gegeben.

C.2.2.1.4 UVP-Vorprüfung: Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

C.2.2.1.4.1 Istzustand in Bezug auf das Schutzgut Mensch

Nach Auswertung der vorhandenen Informationen zeigt sich, dass

- durch die aktuelle Leitung Nr. O 49 sowie
- das vorhandene, dichte, jedoch nur mäßig genutzte Verkehrsnetz

eine geringe Vorbelastung

- durch Lärm und
- durch elektrische sowie
- magnetische Felder

besteht.

C.2.2.1.4.2 Auswirkung auf das Schutzgut "Mensch" durch Bau und Betrieb unter Einbeziehung von Verminderung und A/E-Maßnahmen

Baumaßnahmen und die dadurch auftretende Lärm- und ggf. Staubbelastungen sind von sehr kleinem Ausmaß, da keine Bodenarbeiten durchgeführt werden. Der Umfang an Belastungen durch die Nutzung spezieller, geländegängiger Fahrzeuge (etwa Unimog) zur Anfahrt oder von Seilwinden zum Aufziehen der Leiterseile entspricht in etwa der Beeinträchtigung, die von Traktoren und Maschinen in der Landwirtschaft ausgeht.

Im Betrieb strahlt die Leitung elektrische und magnetische Felder ab, für die in der 26. BImSchV Grenzwerte festgelegt sind. Bei einer 110-kV-Leitung werden diese Grenzwerte schon im Abstand von 3 m – 5 m sicher eingehalten. Da ein elektrischer Sicherheitsabstand einzuhalten ist, der größer als dieser Abstand ist, wirken keine elektrischen oder magnetischen Feldstärken auf Menschen ein, die eine Gesundheitsbeeinträchtigung befürchten lassen würden. Dies gilt, wegen der Abnahme der Feldstärke zum Quadrat der Entfernung erst Recht außerhalb des Schutzstreifens der Leitung.

Eine Lärmbelastung ist bei 110-kV-Leitungen, anders als bei Höchstspannungsleitungen, nicht zu befürchten, da die physikalischen Voraussetzungen für das Einsetzen des Brummtons nicht vorliegen. Die Randfeldstärke an den Leiterseilen ist zu klein, um die sogenannten Koronageräusche, im für menschliche Ohren hörbaren Frequenzbereich, zu erzeugen.

Soweit eine Degeneration der Erholungswirkung beim Menschen durch eine Verringerung der Erholungswirkung der Landschaft eintreten könnten, wird dies im Kapitel zum „Schutzgut Landschaft“ behandelt.

Die Zusatzbelastung mit neuen Immissionen durch den zweiten Stromkreis auf der 110-kV-Leitung wirkt sich - auch innerhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV – im Raum der Vorbelastung schutzerhöhend im Vergleich zur verteilten Belastung auf verschiedene, entfernte Leitungstrassen aus. Doch bleibt der Zuwachs der Immissionen, gerade an Orten, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, so gering, dass die Vorteile des Auflegens auf das bestehende Gestänge im Vergleich zum Bau eines neuen Leitungsstrangs deutlich überwiegen.

Unter Berücksichtigung der von der Vorhabenträgerin ohnehin vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen:

- Beachtung der AVV Baulärm;
- Leiterseile werden in weiterem Abstand vom Boden verlegt, als die elektrischen und die immissionsschutzrechtlichen Normen dies fordern;

sowie unter Einbeziehung der Auflagen (A.4.2 und A.4.3), kann die Relevanz der Beeinträchtigung des Schutzguts „Mensch“ durch das Vorhaben daher mit der Erheblichkeitsbewertung „vernachlässigbar gering“ versehen werden.

C.2.2.1.4.3 Auswirkung auf das Schutzgut "Mensch" bei Varianten

Alternativen wurden nicht vertieft untersucht.

Bei einer Null-Variante, d. h. bei Beibehaltung des status quo, wäre der Abtransport des erzeugten Stroms unmöglich; gleichfalls wäre der Hintransport benötigter Energie nicht möglich.

Eine Null-Variante könnte das Ziel des Vorhabens, die Transportkapazität für elektrische Energie an den Bedarf des Raumes anzupassen und damit § 1 EnWG zu verwirklichen, nicht erfüllen.

Ein Neubau auf anderer Strecke, auch verkabelt, würde offenkundig neue Flächen, Boden und Landschaften in Anspruch nehmen. Letzteres würde das Ausmaß an Flächen und damit die Inanspruchnahme von Grundstücken und Habitaten deutlich vermehren.

C.2.2.1.4.4 Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut "Mensch"

Das Anbringen eines zweiten Systems bringt keine direkten Eingriffe beim Schutzgut Mensch mit sich.

Wechselwirkungen sind weder in sich verstärkender noch in sich abschwächender Form zu erwarten.

C.2.2.1.5 UVP-Vorprüfung: Schutzgut Pflanzen und Tiere

C.2.2.1.5.1 Istzustand in Bezug auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere

Der Großteil der Masten befindet sich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Standorte von einzelnen Masten liegen aber auch in Gewerbegebieten (Mast Nr. 1), auf ungenutzten Flächen (Mast Nr. 4, 6, 10, 16, 25, 41, 57, 62) oder in Wäldern (Mast Nr. 33 und 38).

Die Leitungstrasse selbst liegt nicht innerhalb von Schutzgebieten (BNatSchG / BayNatSchG). In einer Entfernung von etwa 2 km jedoch befindet sich ein FFH-Gebiet (bei Arnstorf, FFH 7442-301.01, Niedermoore und Quellsümpfe im Isar-Inn-Hügelland) und in etwa 650 Meter ein Landschaftsschutzgebiet (bei Pfarrkirchen, LSG 00103.01, Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Pfarrkirchen, hier: Schloßpark in Thurnstein).

Die Kurzbeschreibung des o.g. FFH-Gebietes lautet:

Bedeutung: Vorkommen mehrerer für Naturräumliche Haupteinheit D65 repräsentativer Lebensraumtypen nach Anhang I (Schwerpunkt: Streuwiesen, Flachmoore). Gefährdung: Keine.

Beschreibung: Quellmoor- und Streuwiesenkomplexe mit floristisch reichhaltiger Vegetation

Anhang II – Arten: *Bombina variegata* (Gelbbauchunke), *Vertigo angustior* (schmale Windelschnecke),

Weitere wichtige Arten: *Lacerta agilis* (Zauneidechse)

Einzelne Maststandorte liegen innerhalb von Biotopen (Mast Nr. 6 / Gehölz- und Röhrichtsraum an altwasserartiger Bucht der Rott nordöstlich Postmünster, Mast Nr. 25 / bachbegleitende Feuchtwaldbestände und Mast Nr. 51 / Nasswiese südöstlich Aigner im Ried). Biotope werden auch von der Freileitung überspannt und zwar zwischen den Masten 8 und 9, 25 und 26 und zwischen 35 und 36.

Die Trommellagerplätze und die Zuwegungen befinden sich nicht innerhalb gesetzlich geschützter Biotope.

Ausholungsmaßnahmen finden statt an den Standorten von Mast Nr. 38 (Wald mit besonderer Bedeutung als Lebensraum) und von Mast Nr. 41 (Gebüsch). Diese Ausholungsmaßnahmen entsprechen in etwa Leitungspflegemaßnahmen innerhalb der Leitungstrasse. Trommellagerplätze werden an diesen Masten nicht eingerichtet.

Wälder:

Entlang der Leitungstrasse befinden sich laut Waldfunktionsplan des Landkreises Rottal-Inn Wälder mit besonderer Bedeutung als Lebensraum bzw. für den Bodenschutz und für das lokale Klima. Dies ist der Fall zwischen Mast Nr. 17 und 18 (Wald mit besonderer Bedeutung für das lokale Klima), zwischen Mast Nr. 33 und Nr. 34 und zwischen Mast Nr. 35 und Nr. 36 (Wald mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz). Die Masten selbst befinden sich nicht innerhalb der jeweiligen Waldfläche. Die bestehende Leitungstrasse wurde in der Vergangenheit in ihrer gesamten Breite d. h. auch die Seite, auf der bisher kein System aufgelegt war, gepflegt. Ausholungsmaßnahmen finden somit wegen der Maßnahme in diesem Bereich nicht statt.

Mast Nr. 38 steht in einem Wald mit besonderer Bedeutung als Lebensraum. Hier finden Ausholungsmaßnahmen direkt am Mastfuß statt.

Der Planungsraum wurde im näheren Bereich der Leitungstrasse auch hinsichtlich der Fauna begutachtet.

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (2011): Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der Finanzen, für Wirt-

schaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 20. Dezember 2011. Az.: IIB5-4112.79-057/11, B4-K5106-12c/28037, 33/16/15-L 3300-077-47280/11, VI/2-6282/756, 72a-U8721.0-2011/63-1 und E6-7235.3-1/396)

- Bayerisches Landesamt für Umwelt (2013): Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz, Online-Viewer (FIN-Web) <http://fisnat.bayern.de/finweb/>
- Bayerisches Landesamts für Umwelt (2013): Artenschutzkartierung (TK25 7543, 7443, 7442)
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (2013): Biotopkartierungsdaten unter http://www.lfu.bayern.de/natur/biotopkartierung_daten/ und im bayerischen Fachinformationssystem Naturschutz (Online-Viewer siehe oben)
- Bayerisches Staatsministerium des Innern, Oberste Baubehörde (2013): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (Fassung mit Stand 01/2013). München.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (2013): Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). <http://www.lfu.bayern.de/natur/index/htm>
- Landratsamt Rottal-Inn (2013): Untere Naturschutzbehörde, Angaben von Herrn Rudolf Tändler.
- Gisela Ludacka (2013): Eigene Begehung am 12.8.2013 von ausgesuchten Bereichen (Talraum der Rott, Kollbachtal, Umgebung von Marschalling)

Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde erstellt. Dieser Fachbeitrag sagt aus:

Säugetiere:

Das Umfeld der Masten ist ein potentielles Jagdgebiet für Fledermäuse. Jedoch kommen keine Fledermausquartiere nahe der Leitungstrasse vor, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung von Fledermäusen ausgeschlossen werden kann.

Im Bereich des Kollbachtals kommen Biber vor. Diese werden jedoch von den neuen Leiterseilen, die über sie hinweg führen, nicht tangiert.

Reptilien:

Für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten ist mit einem Vorkommen nicht zu rechnen d.h. es sind keine potentiellen Lebensräume betroffen.

Amphibien:

Fortpflanzungsstätten von Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie sind nicht vorhanden.

Libellen und Käfer:

Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie ist aufgrund der Habitatausstattung nicht zu erwarten.

Tagfalter:

Vor allem in den Tälern der Rott, des Kollbachs und des Sulzbachs können dort auf den Feuchtwiesen potentiell Tagfalter vorkommen. Vom konkreten Vorhaben, dem Auflegen neuer Leiterseile, werden die Falter jedoch nicht betroffen.

Vögel - Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie:

Im Wirkungsbereich der Maßnahme ist mit Brut- bzw. Rast-Vogelarten zu rechnen. Vor allem die Täler der Rott, des Kollbachs und des Sulzbachs sind für Vögel sehr bedeutsam.

Im Wirkungsbereich der Maßnahme ist mit folgenden prüfungsrelevanten Brut- bzw. Rast-Vogelarten zu rechnen (als prüfungsrelevant wurden stark kollisionsgefährdete Brutvögel und Durchzügler sowie gefährdete Brutvögel der Wiesenbrütergebiete definiert):

Art	RLB	RLD	VSR	sg	EZK
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	V	-	-	-	g
Schwarzstorch <i>Ciconia nigra</i>	3	-	I	x	g
Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	3	3	I	x	u
Bekassine <i>Galinago galinago</i>	1	1	-	x	s
Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	V	V	-	-	u

Abkürzungen:

RLB Rote Liste Bayern; RLD Deutschland; 1 vom Aussterben bedrohte Art; 2 stark gefährdete Art; 3 gefährdete ArtV, Art der Vorwarnliste (kein RL-Status); VSR Art der Vogelschutzrichtlinie / I - Anhang I der VSR-Richtlinie; sg streng geschützte Art; EZK: Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen Biogeografischen Region Bayerns: g = günstig u = ungünstig/unzureichend s = ungünstig/ schlecht

Westlich des Spannungsbereichs zwischen den Masten Nr. 5 und Nr. 6 befindet sich in einem Wäldchen südlich der Rott eine Graureiher-Kolonie. Graureiher sind durch Leitungsanflug grundsätzlich stark gefährdet, die Verluste können bei dieser Vogelart wegen des günstigen Erhaltungszustands der Gesamtpopulation in der Regel ausgeglichen werden. In einer Kolonie sind jedoch brütende Altvögel betroffen, durch deren Ausfall die Brut verloren gehen kann. Auch sind Jungvögel noch stärker von der Gefahr des Leitungsanflugs betroffen, da sie noch flugunsicher sind. Beim Flug zwischen Brut- und Nahrungshabitat (an der Rott) müssen die Vögel die Stromtrasse überqueren. Für den Trassenabschnitt, der Teillebensräume (Brut- und Nahrungshabitat) der Graureiher durchschneidet, wird daher eine Markierung zwischen den Masten Nr. 5 und Nr. 7 empfohlen.

Horste des Schwarzstorchs befinden sich in über 10 Kilometer Abstand bei Johanneskirchen bzw. bei Falkenberg; ein weiterer Horst wird im Waldbereich „Fuchsberg“ nördlich von Marschalling vermutet. Da am Sulzbach, der südlich von Marschalling von West nach Ost verläuft, mehrere Feuchtbiotope, die als Nahrungsbiotop für den Schwarzstorch geeignet sind, vorliegen, durchschneidet die Trasse funktionale Lebensräume (Brut- und Nahrungshabitat) des Schwarzstorchs. Störche sind zudem eine kollisionsgefährdete Vogelart. An den Stromleitungen in der Region sollen bereits drei Schwarzstörche tot aufgefunden worden sein. Für den Bereich der Stromtrasse, der zwischen Mast Nr. 34 und Mast Nr. 41 liegt wird die Anbringung von Vogelmarkierungen empfohlen.

Großer Brachvogel, Bekassine, Wiesenpieper:

In der Artenschutzkartierung sind im Bereich der Masten Nrn. 58 bis Nr. 60 Vorkommen des Großen Brachvogels, die Bekassine und des Wiesenpieper verzeichnet. Die Leitung überquert hier ein Wiesenbrütergebiet im Kollbachtal. Der Große Brachvogel brütet nach Angaben der Unteren Naturschutzbehörde aktuell nicht mehr im Gebiet. Die Bekassine wird aufgrund ihrer nächtlichen Balzflüge als kollisionsgefährdet eingestuft. Vor allem zum Schutz der nachtaktiven Bekassine ist eine Markierung des schon vorhandenen Erdseils und der Leiterseile von Mast Nr. 58 bis Mast Nr. 60 ratsam.

Bei einer Begehung des Gebiets am 12.8.2013 wurden an der Rott ein Silberreiher und einige Seeschwalben beobachtet. Sie sind als Zugvögel im Gebiet und durch Leitungsanflug gefährdet. Nach Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde werden auch durchziehende bzw. Nahrung suchende Weißstörche im Kollbachtal und im

Tal der Rott beobachtet. Ein Weißstorch-Paar hielt sich längere Zeit in einem Steinbruch zwischen Pfarrkirchen und Linden auf. Da der Talraum der Rott aufgrund seiner naturnahen Ausstattung ein regional bedeutsames Durchzugsgebiet, auch für stark kollisionsgefährdete Vogelarten wie den Weißstorch darstellt, ist eine Markierung der Seile zwischen Mast Nr. 5 und Nr. 7 ratsam.

Das Planungsgebiet wird für das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt aufgrund seiner tatsächlichen Nutzung als Brut-, Nahrungs- und Rastraum, aber auch als Durchzugsraum, als Gebiet von mittlerer Bedeutung eingestuft.

C.2.2.1.5.2 Auswirkung auf das Schutzgut "Pflanzen und Tiere" durch Bau und Betrieb unter Einbeziehung von Verminderung und A/E-Maßnahmen

Grundsätzlich sind durch das Vorhaben diese Auswirkungen auf Pflanzen möglich:

Schutzgut Pflanzen				
Wirkfaktor	Dauer	Ausmaß	Reichweite	Erheblichkeit
Verlust von Lebensräumen	Temporär: baubedingt Langfristig: anlagebedingt	Ausholungsmaßnahmen in sehr geringem Umfang keine wesentlichen Veränderungen gegenüber Bestand	an einzelnen Maststandorten Nahbereich der Freileitung	gering gering

Um sicher zu stellen, dass keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und artenschutzrechtlich relevante Tiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betroffen sind, erfolgte im Juli 2013 eine artenschutzrechtliche Vorprüfung. Hierbei wurden potenzielle Nahrungs- und Brutstätten von Tieren ermittelt und eine Habitatanalyse durchgeführt. Hiernach sind Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-Richtlinie im Wirkraum der Maßnahme, auch im Bereich der kartierten und teilweise gesetzlich geschützten Biotope, nicht zu erwarten.

Das § 6 Abs. 3 Satz 2 UVPG verlangt, Maßnahmen zu beschreiben, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens vermieden, vermindert oder, soweit möglich, ausgeglichen werden.

Die folgenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind vorgesehen:

- Durchführung der Ausholungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit der Vögel (Anfang Oktober bis Ende Februar) und damit in einer für die Pflanzen jeweils sehr verträglichen Wachstumsperiode.

Das Vorhaben kann grundsätzlich folgende Auswirkungen auf Tiere zeigen:

Schutzgut Tiere				
Wirkfaktor	Dauer	Ausmaß	Reichweite	Erheblichkeit
Störwirkung	temporär, baubedingt	Lärm und Unruhe, die in etwa den Beeinträchtigungen durch die landwirtschaftliche Nutzung entsprechen	Nahbereich der Freileitung	gering
Verlust von Lebensräumen	langfristig, Anlage	keine wesentliche Veränderung gegenüber Bestand	Nahbereich der Freileitung	gering
Kollisionsgefahr für Avifauna	langfristig, Anlage	keine wesentliche Veränderung gegenüber Bestand	Nahbereich der Freileitung	gering
Verdrängungseffekt	langfristig, Anlage	keine wesentliche Veränderung gegenüber Bestand	Nahbereich der Freileitung	gering
Trennwirkung	langfristig, Anlage	keine wesentliche Veränderung gegenüber Bestand	Nahbereich der Freileitung	gering

§ 6 Abs. 3 Satz 2 UVPG verlangt, Maßnahmen zu beschreiben, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens vermieden, vermindert oder, soweit möglich, ausgeglichen werden.

Die folgenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind vorgesehen:

- Durchführung der Ausholungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit der Vögel (Anfang Oktober bis Ende Februar).
- Anbringung von Markierungen am Erdseil zw. Mast Nr. 1 bis Nr. 5, Mast Nr. 5 bis Nr. 8, Mast Nr. 8 bis Nr. 17, Mast Nr. 23 bis Nr. 34, Mast Nr. 34 bis Nr. 41, Mast Nr. 53 bis Nr. 58, Mast Nr. 58 bis Nr. 60, Mast Nr. 60 bis Nr. 62.

Durch das Vorhaben ergeben sich, unter Beachtung der Schutzmaßnahmen, keine erheblichen Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen.

C.2.2.1.5.3 Auswirkung auf das Schutzgut "Pflanzen und Tiere" bei Varianten

Alternativen wurden nicht vertieft untersucht.

Bei einer Null-Variante, d. h. bei Beibehaltung des status quo, wäre der Abtransport des erzeugten Stroms unmöglich; gleichfalls wäre der Hintransport benötigter Energie nicht möglich.

Eine Null-Variante könnte das Ziel des Vorhabens, die Transportkapazität für elektrische Energie an den Bedarf des Raumes anzupassen und damit § 1 EnWG zu verwirklichen, nicht erfüllen.

Ein Neubau auf anderer Strecke, auch verkabelt, würde offenkundig neue Flächen, Boden und Landschaften in Anspruch nehmen. Letzteres würde das Ausmaß an Flächen und damit die Inanspruchnahme von Grundstücken und Habitaten deutlich vermehren.

C.2.2.1.5.4 Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut "Pflanzen und Tiere"

Das Anbringen eines zweiten Systems bringt keine direkten Eingriffe beim Schutzgut Pflanzen mit sich.

Wechselwirkungen sind weder in sich verstärkender noch in sich abschwächender Form zu erwarten.

Durch die Maßnahme werden, unter Beachtung der Schutzmaßnahmen, keine erheblichen Auswirkungen auf Tiere erwachsen.

Wechselwirkungen sind weder in sich verstärkender noch in sich abschwächender Form zu erwarten.

C.2.2.1.6 UVP-Vorprüfung: Schutzgut Boden

C.2.2.1.6.1 Istzustand in Bezug auf das Schutzgut „Boden“

Nach Auswertung der vorhandenen Informationen zeigt sich, dass

- durch die aktuelle Leitung Nr. O 49

eine geringe Vorbelastung

- durch Mastfundamente und
- durch die für die Leitung nötigen, selten Reparaturmaßnahmen samt Maschineneinsatz und
- die landwirtschaftliche Nutzung

besteht.

C.2.2.1.6.2 Auswirkung auf das Schutzgut "Boden" durch Bau und Betrieb unter Einbeziehung von Verminderung und A/E-Maßnahmen

Zusammenfassend lassen sich die Wirkungen der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens hinsichtlich Dauer, Ausmaß und Reichweite wie folgt darstellen:

Wirkfaktor	Dauer	Ausmaß	Reichweite	Erheblichkeit
Bodenverdichtung	temporär (Bauphase), reversibel	geringes Ausmaß, da Zufahrt über Wege bis fast zu den Maststandorten möglich	direktes Umfeld der Maststandorte und Anbindung an vorhandene Wege	gering
Flächeninanspruchnahme	temporär (Bauphase), reversibel,	Auf Grund der Art der Maßnahme sehr geringe Flächeninanspruchnahme	direktes Umfeld der Maststandorte und Anbindung an vorhandene Wege	gering

Das Anbringen eines zweiten Systems bringt keine direkten Eingriffe in den Boden mit sich.

Baumaßnahmen wie z.B. die Errichtung eines Fundaments finden nicht statt. Jeder Mast muss jedoch angefahren werden. Hierzu werden vor allem Unimogs benutzt, aber auch Lastkraftwagen.

Der Umfang an Belastungen durch die Nutzung eines Unimogs entspricht in etwa der von in der Landwirtschaft eingesetzten Traktoren und Maschinen, so dass der Boden ähnlich beansprucht wird wie während der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung.

An den Masten Nr. 2, 5, 14, 23, 36, 47 und 51 müssen Trommellagerplätze eingerichtet werden und zum Transport der Kabeltrommeln werden Lastkraftwagen benötigt, die eventuell eine Beeinträchtigung der Zuwegungen mit sich bringen.

Alle Masten, die wegen des Transports der Kabeltrommeln mit Lastkraftwagen angefahren werden müssen, befinden sich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die kleineren, baubedingten Belastungen sind folgende Maßnahmen vorgesehenen:

- Bei der Befahrung von Ackerflächen durch einen Autokran werden druckvermindernde Platten ausgelegt;
- Generelle Vermeidung der Überlastung von staunässegefährdeten Standorten;
- Auflockerung des Bodens der Bauwege und der sonstigen durch schwere Baufahrzeuge beanspruchten Flächen.

C.2.2.1.6.3 Auswirkung auf das Schutzgut "Boden" bei Varianten

Alternativen wurden nicht vertieft untersucht.

Bei einer Null-Variante, d. h. bei Beibehaltung des status quo, wäre der Abtransport des erzeugten Stroms unmöglich; gleichfalls wäre der Hintransport benötigter Energie nicht möglich.

Eine Null-Variante könnte das Ziel des Vorhabens, die Transportkapazität für elektrische Energie an den Bedarf des Raumes anzupassen und damit § 1 EnWG zu verwirklichen, nicht erfüllen.

Ein Neubau auf anderer Strecke, auch verkabelt, würde offenkundig neue Flächen, Boden und Landschaften in Anspruch nehmen. Letzteres würde das Ausmaß an Flächen und damit die Inanspruchnahme von Grundstücken und Habitaten deutlich vermehren.

C.2.2.1.6.4 Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut "Boden"

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie unter Einbeziehung der Auflagen (A.4.7), kann die Relevanz der Beeinträchtigung des Schutzguts „Boden“ durch das Vorhaben daher mit der Erheblichkeitsbewertung „gering“ versehen werden.

Wechselwirkungen sind daher weder in sich verstärkender noch in sich abschwächender Form zu erwarten.

C.2.2.1.7 UVP-Vorprüfung: Schutzgut Wasser

C.2.2.1.7.1 Istzustand in Bezug auf das Schutzgut „Wasser“

Als Datengrundlagen für die Bewertung wurden die vorhandenen Karten und Schutzgebietsverordnungen gesichtet.

Wasserschutzgebiete werden von den Leiterseilen nicht überspannt.

Die vorhandenen Masten Nrn. 5, 7, 34, 36, 58, 59 und 60 befinden sich in festgesetzten Überschwemmungsgebieten. Nahe wassersensiblen Bereichen sind auch die Zuwegungen und die Trommellagerplätze bei Mast Nr. 23 und Mast Nr. 51 sowie die Zuwegung zu Mast Nr. 14 geplant.

Vorbelastungen ergeben sich durch die zum Teil intensive landwirtschaftliche Nutzung der Flächen und den zugehörigen Maschinenbetrieb.

C.2.2.1.7.2 Auswirkung auf das Schutzgut "Wasser" durch Bau und Betrieb unter Einbeziehung von Verminderung und A/E-Maßnahmen

Durch die Bauarbeiten können gefährliche Stoffe in Gewässer gelangen, etwa bei unsachgemäßer Öl- oder Betriebsmittelbefüllung.

Gefahren durch die aufgelegten Leiterseile und deren Betrieb sind nicht zu erwarten.

Die Vorhabenträgerin hat als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen folgendes vorgesehen:

- Baumaschineneinsatz nur mit wasserträglichen Betriebsmitteln

Das Anbringen eines zweiten Stromkreises bringt keine direkten Eingriffe für das Schutzgut „Wasser“ mit sich.

C.2.2.1.7.3 Auswirkung auf das Schutzgut "Wasser" bei Varianten

Alternativen wurden nicht vertieft untersucht.

Bei einer Null-Variante, d. h. bei Beibehaltung des status quo, wäre der Abtransport des erzeugten Stroms unmöglich; gleichfalls wäre der Hintransport benötigter Energie nicht möglich.

Eine Null-Variante könnte das Ziel des Vorhabens, die Transportkapazität für elektrische Energie an den Bedarf des Raumes anzupassen und damit § 1 EnWG zu verwirklichen, nicht erfüllen.

Ein Neubau auf anderer Strecke, auch verkabelt, würde offenkundig neue Flächen, Boden und Landschaften in Anspruch nehmen. Letzteres würde das Ausmaß an

Flächen und damit die Inanspruchnahme von Grundstücken und Habitaten deutlich vermehren.

C.2.2.1.7.4 Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut "Wasser"

Unter Berücksichtigung der von der Vorhabenträgerin ohnehin vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie unter Einbeziehung der Auflagen (A.4.6), kann die Relevanz der Beeinträchtigung des Schutzguts „Wasser“ durch das Vorhaben daher mit der Erheblichkeitsbewertung „vernachlässigbar gering“ versehen werden.

Wechselwirkungen sind daher weder in sich verstärkender noch in sich abschwächender Form zu erwarten.

C.2.2.1.8 UVP-Vorprüfung: Schutzgut Klima und Luft

C.2.2.1.8.1 Istzustand in Bezug auf das Schutzgut „Klima und Luft“

Als Datengrundlagen für die Bewertung wurden die vorhandenen Karten und Schutzgebietsverordnungen gesichtet.

Nach den Untersuchungen der Vorhabenträgerin und Sichtung der Karten sowie nach Streckenbegehungen ist festzustellen, dass sich entlang der Leitungstrasse gemäß dem Waldaktionsplan des Landkreises Rottal-Inn Wälder mit besonderer Bedeutung (als Lebensraum, für den Bodenschutz, für das lokale Klima) befinden. Zwischen den Masten Nrn. 17 und 18 liegt ein Waldstück mit besonderer Bedeutung für das lokale Klima.

Die Masten selbst befinden sich nicht innerhalb der Waldfläche.

Vorbelastungen: Da die bestehende Leitungstrasse in der Vergangenheit in ihrer gesamten Breite d. h. auch die Seite, auf der bisher kein System aufgelegt war, gepflegt wurde, sind keine Ausholungsmaßnahmen notwendig.

C.2.2.1.8.2 Auswirkung auf das Schutzgut "Klima und Luft" durch Bau und Betrieb unter Einbeziehung von Verminderung und A/E-Maßnahmen

Durch die Bauarbeiten können in geringem Umfang Abgase in die Luft gelangen. Die Filterfunktionen und Sauerstoffproduktion des Waldes, auch dort wo dieser besondere Bedeutung hat, wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Als Vorbelastung gilt die bisherige Leitung, in deren links- und rechtsseitigem Bereich die Gehölkürzungen auch bisher stattfanden.

Das Anbringen eines zweiten Stromkreises bringt keine direkten Eingriffe für das Schutzgut „Wasser“ mit sich.

C.2.2.1.8.3 Auswirkung auf das Schutzgut "Klima und Luft" bei Varianten

Alternativen wurden nicht vertieft untersucht.

Bei einer Null-Variante, d. h. bei Beibehaltung des status quo, wäre der Abtransport des erzeugten Stroms unmöglich; gleichfalls wäre der Hintransport benötigter Energie nicht möglich.

Eine Null-Variante könnte das Ziel des Vorhabens, die Transportkapazität für elektrische Energie an den Bedarf des Raumes anzupassen und damit § 1 EnWG zu verwirklichen, nicht erfüllen.

Ein Neubau auf anderer Strecke, auch verkabelt, würde offenkundig neue Flächen, Boden und Landschaften in Anspruch nehmen. Letzteres würde das Ausmaß an Flächen und damit die Inanspruchnahme von Grundstücken und Habitaten deutlich vermehren.

C.2.2.1.8.4 Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut "Klima und Luft"

Durch die Maßnahme entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf das Klima, da die Abgase mit leichtem und sehr sporadischem, landwirtschaftlichem Maschineneinsatz vergleichbar sind und daher nicht relevant werden.

Wechselwirkungen sind daher weder in sich verstärkender noch in sich abschwächender Form zu erwarten.

C.2.2.1.9 UVP-Vorprüfung: Schutzgut Landschaft

C.2.2.1.9.1 Istzustand in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“

Der Planungsraum wurde innerhalb eines 100 m breiten Korridors links und rechts der Leitung anhand der Daten aus dem ROK (Raumordnungskataster), aus Topographischen Karten, aus Luftbildern, aus Ortsbefahrungen, begutachtet. Ausschlaggebend für die Breite waren Überlegungen zur Sichtbarkeit von Leiterseilen im Gestänge, die jenseits dieser Entfernung faktisch nicht mehr vom menschlichen Auge sinnlich wahrgenommen werden können.

Der Raum zählt landschaftlich zum Naturraum Isar-Inn-Hügelland. Er ist geprägt von einer gehölz- und waldreichen (ca. 25% der Fläche), ackergeprägten (ca. 75% der Fläche) Kulturlandschaft, einem engmaschigen, dichten Talnetz und einer ausgeprägte Streusiedlungsstruktur. Intensive Landwirtschaft herrscht vor. In den Tälern der Vilszuflüsse folgen Gründlandflächen den Gewässern, während Kuppen und Hänge oft von Fichtenbeständen geprägt sind.

Aufgelockert und in relevantem Ausmaß angereicht zeigen sich im Untersuchungsraum: Magerrasen, Streuwiesen, Hecken und Feldgehölze, Quellfluren, Abbaustellen und naturnahe Waldflächen sowie strukturreiche Bachsysteme (Madlbach, Haslingerbach, Weiherbach, Gambach, Haselbach).

Zwischen Mast Nr. 13 und Mast Nr. 18 sowie bei den Masten Nrn. 36, 40, 42 und 57 verläuft die Leitung an Forstflächen, im Bereich der Masten Nrn. 32, 33 und 34 in Waldflächen (Wald bei Postmünster, in der Nähe bei: Dobl, Amixlöd, Schirgnhub Marschalling, Hainsberg und Arnstorf). Das erste Drittel der Leitung folgt dabei in etwa parallel dem Madlbach.

Die Leitung O 49 überquert an mehreren Stellen Gemeindestraßen sowie die Bundesstraße B 388 bei Postmünster, die Staatsstraße St 2108 bei Marschalling, die Staatsstraße St 2115 bei Arnstorf, die Kreisstraße PAN 58 bei Fasselberg, die Kreisstraße PAN 38 bei Duldung und die Kreisstraße PAN 37 bei Neukirchen.

Sie durchläuft dabei die Siedlungsbereiche von Pfarrkirchen, Postmünster und Arnstorf sowie die Täler der Rott, das Sulzbachtal und das Kollbachtal.

Die Leitungsseile sind aus ca. 100 m Entfernung klar erkennbar. Aufgrund der Siedlungsstruktur bleibt die Leitung daher für die Bewohner der Orte Pfarrkirchen, Fasselsberg, Bach, Dobl, Kigl, Amixlöd, Attenberg, Höhenberg, Holz, Figling, Pe-

terskirchen, Hocheck, Imming, Pauxöd, Neukirchen, Hainberg, Triefelden und Arnstorf sichtbar.

Auch für Erholung suchende Touristen und örtliche Wanderer (auch Radfahrer etc.), die das gut ausgebaute, für Wanderungen gut nutzbare Wegenetz nutzen, sind die Leitungsseile klar erkennbar und wirken so störend.

Als Vorbelastungen, welche das natürliche Landschaftsrelief gestaltend umformen, zeigen sich im Untersuchungsraum die Siedlungsstrukturen, die vorhandene 110-kV-Leitung und einige 20-kV-Leitungen sowie das Verkehrsnetz.

C.2.2.1.9.2 Auswirkung auf das Schutzgut "Landschaft" durch Bau und Betrieb unter Einbeziehung von Verminderung und A/E-Maßnahmen

Das planfestgestellte Vorhaben wird die Landschaft in geringem Ausmaß weiter beeinträchtigen.

Die Leitungsseile stellen eine negative Beeinflussung des Landschaftsbildes dar, die als sinnlich-wahrnehmbarer Widerspruch zwischen der landschaftlichen Eigenart eines Raumes und dem technisch bedingten Charakter der baulichen Elemente gewertet werden muss. Dabei ist die Beeinträchtigung umso größer, je stärker die Raumempfindlichkeit des Gebietes ist. Diese hängt vom ästhetischen Wert, der Schutzwürdigkeit und der Einsehbarkeit festgelegter Landschaftsbildeinheiten ab. Die wichtigsten anlagebedingten Wirkfaktoren sind:

- Maßstabsverlust durch Masten; betroffen ist hier der gesamte Trassenverlauf;
- Verlust der Naturnähe durch die Seile;
- Strukturstörung durch Leitungsseile.

Die Eingriffsparameter bedingen demnach geringe Mitformung der Eigenart des Landschaftsbildes, jedoch keine Überformung.

Baubedingte Beeinträchtigungen treten zwar durch die Baustelleneinrichtung auf, bleiben aber nach Qualität und Größe der Fläche sowie des Maschineneinsatzes sehr gering. Diese Beeinflussung ist kurzfristig und verschwindet nach Bauausführung völlig.

Die kleinteilige Abwechslung der Landschaftsstrukturen bietet Schutz gegen die Wahrnehmbarkeit der Leitungsseile, da keine dominanten Bandstrukturen sichtbar werden. Die Vorbelastung durch die Gittermasten und die bisherigen Leiterseile des ersten Stromkreises drängt die ungleich dünneren Seile des neuen Vorhabens zurück. Durch die Zusatzbeseilung ist zudem eine ausgleichende Wirkung zu er-

warten, da eine symmetrische links- und rechtsseitige Beseilung harmonischer und ausgeglichener wirkt als die bisherige, einseitigen Beseilung.

C.2.2.1.9.3 Auswirkung auf das Schutzgut "Landschaft" bei Varianten

Alternativen wurden nicht vertieft untersucht.

Bei einer Null-Variante, d. h. bei Beibehaltung des status quo, wäre der Abtransport des erzeugten Stroms unmöglich; gleichfalls wäre der Hintransport benötigter Energie nicht möglich.

Eine Null-Variante könnte das Ziel des Vorhabens, die Transportkapazität für elektrische Energie an den Bedarf des Raumes anzupassen und damit § 1 EnWG zu verwirklichen, nicht erfüllen.

Ein Neubau auf anderer Strecke, auch verkabelt, würde offenkundig neue Flächen, Boden und Landschaften in Anspruch nehmen. Letzteres würde das Ausmaß an Flächen und damit die Inanspruchnahme von Grundstücken und Habitaten deutlich vermehren.

C.2.2.1.9.4 Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut "Landschaft"

Das Vorhaben wird die Eigenart des Landschaftsbildes weiter mitprägen, jedoch nicht überformen.

Durch die Eigenart der Landschaft, die durch ihre kleinteilige Abwechslung einen Schutz gegen die Wahrnehmbarkeit der Leitungsseile bietet und da die Zusatzbeseilung die Symmetrie stärkt, ist insgesamt von einer sehr geringen Wirkung auszugehen.

Wechselwirkungen sind daher weder in sich verstärkender noch in sich abschwächender Form zu erwarten.

C.2.2.1.10 UVP-Vorprüfung: Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

C.2.2.1.10.1 Istzustand in Bezug auf das Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“

Nach den Untersuchungen der Vorhabenträgerin und Sichtung der Informationen, die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege in München (Internetzugang <http://geodaten.bayern.de> am 12.03.2014) übermittelt wurden, liegen im Plangebiet keine Bau- oder Bodendenkmäler vor.

Soweit auf weitere Entfernungen die Sicht von und zu Baudenkmalern betroffen sein könnte, ist eine Vorbelastung durch die bestehende Leitung und deren Beseilung festzustellen.

C.2.2.1.10.2 Auswirkung auf das Schutzgut "Kultur- und sonstige Sachgüter" durch Bau und Betrieb unter Einbeziehung von Verminderung und A/E-Maßnahmen

Die Auswirkungen der Bauarbeiten auf Bodendenkmäler sind als zu vernachlässigendes Risiko einzustufen, da keine Bodenarbeiten erfolgen.

Die Belastung für mögliche Kultur- und Sachgüter im Umkreis der Anlage wird nach Fertigstellung des Vorhabens (Anlage im Zustand der links- und rechtsseitigen Beseilung) als nicht relevant höher als bisher eingestuft.

C.2.2.1.10.3 Auswirkung auf das Schutzgut "Kultur- und sonstige Sachgüter" bei Varianten

Alternativen wurden nicht vertieft untersucht.

Bei einer Null-Variante, d. h. bei Beibehaltung des status quo, wäre der Abtransport des erzeugten Stroms unmöglich; gleichfalls wäre der Hintransport benötigter Energie nicht möglich.

Eine Null-Variante könnte das Ziel des Vorhabens, die Transportkapazität für elektrische Energie an den Bedarf des Raumes anzupassen und damit § 1 EnWG zu verwirklichen, nicht erfüllen.

Ein Neubau auf anderer Strecke, auch verkabelt, würde offenkundig neue Flächen, Boden und Landschaften in Anspruch nehmen. Letzteres würde das Ausmaß an Flächen und damit die Inanspruchnahme von Grundstücken und Habitaten deutlich vermehren.

C.2.2.1.10.4 Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut "Kultur- und sonstige Sachgüter"

Die Belastung für mögliche Kultur- und Sachgüter im Umkreis der Anlage wird nach Fertigstellung des Vorhabens (Anlage im Zustand der links- und rechtsseitigen Beseilung) als nicht relevant höher als bisher eingestuft.

Wechselwirkungen sind daher weder in sich verstärkender noch in sich abschwächender Form zu erwarten.

C.2.2.1.11 UVP-Vorprüfung:: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Gegenseitige Beeinflussungen sind vielfältig und in Qualität und Quantität oft deutlich unterschiedlich. Es zeigen sich vor allem diese Wechselwirkungen:

Wirkung auf von:	Mensch	Tiere	Pflanzen	Boden	Wasser	Luft	Klima	Landschaft
Mensch	Konkurrenz, Mindestlebensraum, Gemeinschaftsschutz	Konkurrenz, Habitats-einschränkung, Vergraulung	Konkurrenz, Habitats-einschränkung, Vergraulung	Düngung, Versiegelung, Rückstände, Nutzung	Nutzung, Rückstände, Regulierung	Nutzung, Rückstände,	Nutzung, Rückstände,	Nutzung, Gestaltung
Tiere	Ernährung, Naturerlebnis, Biodiversitätsreserve	Konkurrenz, Mindesthabitat, Populationsdynamiken	Fraß, Trittflächen, Verbreitung, Bestäubung, Düngung	Habitat, Lockerung, Bodenbildung	Nutzung, Rückstände, Regulierung	Nutzung, Rückstände	Nutzung, CO2 etc.	Nutzung, Gestaltung
Pflanzen	Nahrungslieferant, Schutz, Rohstoffe, O ₂ -Lieferant, Erholungserlebnis	Nahrungslieferant, Schutz, O ₂ -Produktion	Konkurrenz, Habitatsraum, Nutzen in Pflanzengesellschaften	Bodenbildung, Lockerung, Stoffeintrag und Stoffaustrag	Nutzung, Rückstände, Regulierung	Stoffeintrag und Stoffaustrag, O ₂ -Produktion etc.	Stoffeintrag und Stoffaustrag, O ₂ -Produktion	Struktur, Topographie, Höhen, „Grün“
Boden	Lebensraum, Rohstoffe	Lebensgrundlage, Lebensraum, Stoffeintrag u. Stoffaustrag	Lebensgrundlage, Nährstoffe, Schadstoffe	Trockene Deposition, Bodeneintrag	Sedimente, Filterfunktion, Stoffeintrag u. Stoffaustrag	Staub	Staub	Struktur, Wasserhaushalt, Energie- u. Stoffanlagerung
Wasser	Lebensgrundlage, Trinkwasser, Brauchwasser, Erholung	Lebensgrundlage, Trinkwasser, Lebensraum	Lebensgrundlage, Lebensraum	Nasse Deposition, Bodenartbildung, Stoffverlagerung	Regen	Luftfeuchte	Wolken, Nebel, Lokales Klima	Struktur, Wasser- und Stoffhaushalt
Luft	Lebensgrundlage	Lebensgrundlage, Lebensraum	Verbreitung, Bestäubung, Wuchsbedingungen	Bodenentwicklung	Regen, Gewässerbildung, Gewässertemperatur	Durchmischung, Wind, chemische Reaktion, O ₂ u. CO ₂ Transport	Kleinklima	Stoffhaushalt
Klima	Wohlbefinden, Störeffindlichkeit	Umfeldbeeinflussung, Störeffindlichkeit	Verbreitung, Bestäubung, Umfeld, Störeffindlichkeit	Bodenbildung	Gewässerbildung, Gewässertemperatur	Strömungen	Strömungen, Wind, Durchmischung	Wasser- und Energiehaushalt, Umfeldbeeinflussung
Landschaft	Schutz, Lebensbiologischer Orientierungsraum	Lebensraumstruktur	Lebensraumstruktur	Erosionsbeeinflussung	Gewässerläufe, Wasserscheiden	Strömungsverlauf	Klimabildung	Natur, Siedlung, Struktur

C.2.2.1.11.1 Istzustand in Bezug auf Wechselwirkungen

Der Istzustand ist oben, bei den einzelnen Schutzgütern sowie in Kapitel B und den Planunterlagen beschrieben.

C.2.2.1.11.2 Wechselwirkungen bei Antragstrasse

Im konkreten Vorhaben sind aufgrund der kleinen Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter keinerlei relevante Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander, weder in sich verstärkender noch in sich abschwächender Form, zu erwarten.

C.2.2.1.11.3 Wechselwirkungen bei Varianten

Alternativen wurden nicht vertieft untersucht.

Bei einer Null-Variante, d. h. bei Beibehaltung des status quo, wäre der Abtransport des erzeugten Stroms unmöglich; gleichfalls wäre der Hintransport benötigter Energie nicht möglich.

Eine Null-Variante könnte das Ziel des Vorhabens, die Transportkapazität für elektrische Energie an den Bedarf des Raumes anzupassen und damit § 1 EnWG zu verwirklichen, nicht erfüllen.

Ein Neubau auf anderer Strecke, auch verkabelt, würde offenkundig neue Flächen, Boden und Landschaften in Anspruch nehmen. Letzteres würde das Ausmaß an Flächen und damit die Inanspruchnahme von Grundstücken und Habitaten deutlich vermehren.

C.2.2.1.11.4 Bewertung der Wechselwirkungen

Im konkreten Vorhaben sind keinerlei relevante Wechselwirkungen zu erwarten.

C.2.2.1.12 UVP-vorprüfung: Andere Lösungsmöglichkeiten und Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen

C.2.2.1.12 UVP-vorprüfung: Andere Lösungsmöglichkeiten und Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen

Für die Verwirklichung der zusätzlich benötigten Transportkapazität auf der ohnehin bestehenden Leitung sprachen:

- Eine Traversenseite war bislang leer.
- Keine zusätzlichen Neubaumasten nötig.
- Keine zusätzlichen Bodenarbeiten nötig.
- Anwohner, Nutzer und Grundeigentümer sowie Tiere sind an die Leitungstrasse gewöhnt.
- Es sind im Vergleich zu allen Alternativen Baumaßnahmen deutlich weniger Bauarbeiten erforderlich, die zudem in kürzerer Zeit durchgeführt werden können.

Bei einer Null-Variante, d. h. bei Beibehaltung des status quo, wäre der Abtransport des erzeugten Stroms unmöglich; gleichfalls wäre der Hintransport benötigter Energie nicht möglich.

Eine Null-Variante könnte das Ziel des Vorhabens, die Transportkapazität für elektrische Energie an den Bedarf des Raumes anzupassen und damit § 1 EnWG zu verwirklichen, nicht erfüllen.

Ein Neubau auf anderer Strecke, auch verkabelt, würde offenkundig neue Flächen, Boden und Landschaften in Anspruch nehmen. Letzteres würde das Ausmaß an Flächen und damit die Inanspruchnahme von Grundstücken und Habitaten deutlich vermehren.

C.2.2.1.13 UVP-Vorprüfung: Gesamtbewertung

Bei Berücksichtigung der Ausführungsplanung des Vorhabens, des Vergleichs zu anderen Trassen oder Ausführungsvarianten, der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter unter Einbeziehung der Minimierungsmaßnahmen, und bei Beachtung der Wechselbeziehungen der Schutzgüter untereinander, ist das planfestgestellte Vorhaben die bestverträgliche Ausführungsalternative. Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

C.2.2.2 BayLplG

Aufgrund der konkreten Maßnahme, bei der nur ein weiterer, zweiter Stromkreis auf ein bereits bestehendes Leitungsgestänge aufgebracht wird, wurde die Notwendigkeit eines Raumordnungsverfahrens von der Höheren Landesplanungsbehörde, zuletzt mit Schreiben vom 25.08.2014, verneint.

Das Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans im Einklang.

C.2.2.3 BlmSchG

C.2.2.3.1 elektromagnetische Felder

Hochspannungsfreileitungen verursachen Emissionen in Form von elektrischen und magnetischen Feldern sowie Lärm- und Luftverunreinigungen.

Gemäß § 3 Abs. 1, § 23 Abs. 1 BlmSchG und § 3 26. BlmSchV sind Hochspannungsleitungen, die zu den Niederfrequenzanlagen zählen, so zu errichten und zu betreiben, dass in ihrem Einwirkungsbereich, in Gebäuden oder auf Grundstücken, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung und unter Berücksichtigung von Immissionen durch andere Niederfrequenzanlagen, die Grenzwerte der elektrischen Feldstärke und magnetischen Flussdichte nicht überschritten werden.

Wird die Grenze der Zumutbarkeit überschritten, werden Schutzauflagen notwendig oder das Vorhaben ist unzulässig, sofern nicht im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden kann.

Die Grenzwerte ergeben sich aus Anhang 2 zu § 3 zur 26. BlmSchV wie folgt:

- Bei der elektrischen Feldstärke liegt der Grenzwert bei 5 kV/m;
- Bei der magnetischen Flussdichte liegt der Grenzwert bei $\frac{1}{2}$ von 200 Mikrot Tesla (μT).

Diese Werte, die auf den von der internationalen Strahlenschutzkommission für nichtionisierende Strahlung, der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und der Strahlenschutzkommission des Bundes (SSK) vorgeschlagenen Grenzwerten zum Schutz der Allgemeinheit vor den Auswirkungen elektrischer, magnetischer und elektromagnetischer Felder basieren, gelten jedoch nur bezüglich der Belastungen für Grundstücke und Gebäude, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Das sind insbesondere Wohn- und Gewerbegrundstücke.

Die Grenzwerte gelten hingegen nicht direkt für landwirtschaftliche Flächen oder Straßen und Wege, da hier nur mit einem vorübergehenden, kurzzeitigen Aufenthalt von Menschen gerechnet wird. Neben den Immissionsgrenzwerten der 26. BlmSchV gibt es keine weiteren Vorgaben über einzuhalten Mindestabstände zwischen Hochspannungsfreileitungen und angrenzender Bebauung.

Die Immissionen erreichen ihren Höchstwert direkt an der Leitung und nehmen mit zunehmendem Abstand zur Leitung deutlich ab.

In den Planfeststellungsunterlagen sind die Querprofile des elektrischen Feldes und der magnetischen Flussdichte in Abhängigkeit von Abstand zur Leitungssachse berechnet und dargestellt:

Elektrische Felder

Immissionsort direkt unter der Leitung 1m über GOK (Ort des größten Durchhangs)	Elektrische Feldstärke 110 kV Leitung (in Summe mit vorhandener Vorbelastung durch die 110-kV-Leitung des ersten Stromkreises sowie ggf. weiterer Systeme, etwa zw. Mast 1 und Mast 2)	Zulässiger Grenzwert	In % des Grenzwerts
Spannfeld zw. M1 zu M2	1,27 kV/m	5 kV/m	25,4 %
Spannfeld zw. M15 zu M16	3,118 kV/m	5 kV/m	62,4%
Spannfeld zw. M16 zu M17	1,13 kV/m	5 kV/m	22,6 %
Spannfeld zw. M62 zu Portal des UW Arnstorf	1,278 kV/m	5 kV/m	25,6 %

Magnetische Flussdichten

Immissionsort direkt unter der Leitung 1m über GÖK (Ort des größten Durchhangs)	Magnetische Feldstärke 110 kV Leitung (in Summe mit vorhandener Vorbelastung durch die 110-kV-Leitung des ersten Stromkreises sowie ggf. weiterer Systeme, etwa zw. Mast 1 und Mast 2)	Zulässiger Grenzwert	In % des Grenzwerts
Spannfeld zw. M1 zu M2	21,478 µT	100 µT	21,5 %
Spannfeld zw. M15 zu M16	47,490 µT	100 µT	47,5 %
Spannfeld zw. M16 zu M17	13,974 µT	100 µT	13,9 %
Spannfeld zw. zw. M62 zu Portal des UW Arnstorf	21,722 µT	100 µT	21,7 %

Die Werte liegen damit deutlich unter den zulässigen Höchstwerten der 26. BImSchV.

Mit zunehmendem Abstand zur Leitungstrasse nehmen die zu erwartenden Werte deutlich ab, so dass selbst an der nächstgelegenen Wohnbebauung nur irrelevant kleine Feldstärken auftreten.

Zwar können sich elektromagnetische Felder nachteilig auf das Wohlbefinden und die Gesundheit auswirken, doch sind vorliegend keine weiteren Minimierungsmaßnahmen mehr nötig, da die Grenzwerte der Immissionen an den Einwirkorten so deutlich unterschritten werden. Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

C.2.2.3.2 Luftverunreinigungen

An 110-kV-Freileitungen konnte die Freisetzung von ionisierten Gasen bislang nicht in relevanten, nachweisbaren Mengen festgestellt werden.

Im Übrigen würde die Ableitung dieser geringen Mengen in die freie Luftströmung erfolgen, so dass keine merkliche Betroffenheiten hergeleitet werden könnten.

C.2.2.3.3 Schallemissionen der Anlage

Beim Betrieb von Höchstspannungsfreileitungen entstehen Schallemissionen. Freileitungen verursachen, insbesondere bei feuchten Witterungsbedingungen wie Nebel, Regen oder Raureif, hörbare Geräusche. Diese rühren vom sogenannten Korona-Effekt. Die Geräusche werden als Zischen, Knistern oder als Brummen wahrgenommen. Der Brummtone ist tonrein mit 100Hz oder einem Vielfachen hiervon zu messen. Er entsteht durch die Verformung der Wassertropfen im elektrischen Wechselfeld. Das Breitbandgeräusch wird durch eine zufällige Folge von Impulsen verursacht, die durch Teilentladungen in der Luft an der Leiteroberfläche stattfinden. Die Geräusch-Emission (Korona-Effekt) setzt in Abhängigkeit von der Wassertropfengröße bei einer effektiven Randfeldstärke des elektrischen Feldes von 15 bis 17kV/cm ein. Das wahrnehmbare Geräusch nimmt mit zunehmender Entfernung zur Leitung ab.

Maßgeblich für die Zumutbarkeit ist die TA Lärm. Zu Entstehung, Häufigkeit und Vermeidbarkeit von Koronaentladungen wird auf die Planunterlagen Bezug genommen.

Beim Vorhaben wird ein zusätzlicher, aus drei Leiterseilen bestehender Stromkreis aufgelegt, der mit 110 kV betrieben wird. Diese Spannungsebene reicht bei der verwendeten Leiterseilgeometrie nicht aus, um die erforderlichen Randfeldstärken zu generieren. Hörbare Schallemissionen sind daher nicht zu erwarten.

Soweit Baulärm befürchtet wird, wurde die Einhaltung der AVV Baulärm als Auflage (A.4.3) zum Schutz der menschlichen Gesundheit erteilt.

C.2.2.4 Wasserrecht gem. Art 20 BayWG i. V. m. §§ 36 und 78 WHG

Die Leitungstrasse liegt in der Naturräumlichen Haupteinheit „Naturraum Isar-Inn-Hügelland“. Die folgenden Schutzgebiete und Schutzbereiche befinden sich entweder an Maststandorten selbst oder im Überspannbereich der Freileitung:

Mast Nr.	Betroffener Bereich des Vorhabens	Schutzgebiete und -bereiche
38	unmittelbar an den Maststandorten	Wald mit besonderer Bedeutung als Lebensraum
6, 25, 51	unmittelbar an den Maststandorten	Biotop
6, 35, 59	unmittelbar an den Maststandorten	Überschwemmungsgebiet
5, 6, 7, 14, 31, 32, 33, 34, 38, 59	unmittelbar an den Maststandorten	Landschaftliches Vorbehaltsgebiet
zwischen 33 und 34; zwischen 35 und 36;	Im Überspannbereich	Waldbereiche mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz
zwischen 8 und 9; zwischen 25 und 26; zwischen 35 und 36;	Im Überspannbereich	Biotop
zwischen 5 und 7; zwischen 34 und 36; zwischen 58 und 60	Im Überspannbereich	Überschwemmungsgebiet
zwischen 5 und 7, zwischen 13 und 15, zwischen 17 und 18, zwischen 30 und 36, zwischen 37 und 39, zwischen 42 und 43, zwischen 58 und 60	Im Überspannbereich	Landschaftliches Vorbehaltsgebiet

Die Leitung quert, nach Mast Nr. 5, die Talauen der Rott. Dabei werden das amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Rott sowie ein Biotop (Nr. 7543-0113-001 - Gehölz- und Röhrichtsraum an altwasserartiger Bucht der Rott nordöstlich Postmünster) überspannt. Mast Nr. 5 steht innerhalb dieser Biotopfläche. Innerhalb des Talraumes liegen weitere Biotope, die nächstgelegenen haben Abstände von etwa 30 m zur Leitungsmittle. Dazu zählen u.a. die Biotope Nr. 7543-1042-000 (Röhricht mit Schilf und Rohrglanzgras sowie Mädesüßhochstaudenflur an Entwässerungsgräben im Talraum der Rott), 7543-0112-001 (Baumhecke nordwestl. Schuldholzing) und 7543-0111-001(Eichen-Hainbuchen-Bestand).

Von Mast Nr. 5 bis Mast Nr. 7 kreuzt die Leitung das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 25 (Rottal mit Rottauensee und Retentionsraum).

Zwischen Mast Nr. 21 und 22 liegt das Biotop Nr. 7543-0062-001 (Bachbegleitender Gehölz- und Staudensaum).

Etwa 750 m südlich von Nöham, ab Mast Nr. 23, verläuft die Leitung wieder in Richtung Nord-Westen und quert dabei zwei kleinere Bachtälchen und mehrere Gemeindeverbindungsstraßen in landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Bei Mast Nr. 25 quert die Trasse das Biotop Nr. 7543-0063-001 (Bachbegleitende Feuchtwaldbestände).

Bei Mast Nr. 35 quert die Leitung das Sulzbachtal mit seinem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Ab Mast Nr. 47, der am nord-östlichen Ortsrand von Pauxöd liegt, verläuft die Leitung in west-nord-westlicher, ab Mast Nr. 51 in nord-nord-westlicher Richtung zum Kollbachtal.

Bei Mast Nr. 51 wird das Biotop Nr. 7442-1068-000 (Nasswiese südöstlich Aigner im Ried) überquert.

Am Ortsrand von Neukirchen, quert die Trasse zwischen Mast Nr. 49 und 50 die Kreisstraße PAN 37. Haimberg liegt etwa 45 m westlich der Trasse im Bereich der Masten Nr. 56 bis 57.

Bei seinem weiteren Verlauf in Richtung Norden überquert die Trasse zunächst die Staatsstraße St 2115 auf Höhe des Ortsteils Triefelden und anschließend das Tal des Kollbachs mit seinem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet bis zum Mast Nr. 60.

Innerhalb des Überschwemmungsgebietes liegen auch die Biotope Nr. 7442-0080-001 (Gehölz- und Röhrichsaum zwischen Jägerndorf und westlich Arnstorf) und 7442-1039-000 (Nasswiese östlich Hag), die ebenfalls überspannt werden. Im Kollbachtal, etwa 2 km bachaufwärts, befindet sich ein FFH-Gebiet (bei Arnstorf, FFH 7442-301.01, Niedermoore und Quellsümpfe im Isar-Inn-Hügelland).

Der letzte Mast Nr. 62 liegt dabei wiederum im Überschwemmungsgebiet des Kollbaches. Direkt östlich befindet sich das Biotop Nr. 7442-1036-000 (Nasswiese westlich Arnstorf).

Den Belangen der Wasserwirtschaft, insbesondere des Gewässerschutzes, wird durch die verfahrensgegenständliche Planung sowie die angeordneten Nebenbestimmungen hinreichend Rechnung getragen.

Insgesamt entfalten die Belange des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft im Rahmen der Abwägung daher kein entscheidendes Gewicht gegen die beantragte Maßnahme.

C.2.2.5 Bodenschutz gemäß BBodSchG

Dem Vorhaben stehen die Belange des Bodenschutzes nicht entgegen.

Nach § 1 des Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Schädliche Bodenveränderungen sind gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Dabei erstreckt sich der Zweck des BBodSchG keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktionen des Bodens. Neben diesen ökologischen Funktionen werden auch die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Nutzungsfunktionen mit einbezogen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BBodSchG). Als geschützte Nutzungsfunktion wird in § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort "für Ver- und Entsorgung" genannt.

Das BBodSchG regelt auch den Umgang mit schädlichen Bodenverunreinigungen oder Altlasten. Eine etwaige Sanierung hat nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erfolgen. Es ermächtigt die für den Bodenschutz zuständige Behörde zu einer Vielzahl von Maßnahmen, die darauf abzielen, schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren zu bekämpfen, die durch Altlasten i.S.d. § 2 Abs. 5 BBodSchG (Altablagerungen und Altstandorte) hervorgerufen werden, z.B. Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung, Sanierungsuntersuchungen, Sanierungsplan samt der Möglichkeit, einen solchen Plan für verbindlich zu erklären (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rd.Nr. 463).

Aufgrund der vielfach divergierenden Zielrichtungen der natürlichen Funktionen des Bodens einerseits und dessen Nutzungsfunktionen andererseits ist bereits im Rahmen der Feststellung, ob eine schädliche Bodenveränderung i. S. d. § 2 Abs. 3 BBodSchG vorliegt, eine wertende Betrachtung vorzunehmen.

Während der Bauarbeiten kann es an den Baustellen und Zufahrtswegen zu Veränderungen der Bodenstruktur, insbesondere durch Bodenverdichtungen infolge des Befahrens mit Baufahrzeugen kommen. Sie sind jedoch durch organisatorische und technische Maßnahmen minimierbar. Daher wurde die Auflage (A.4.7)

erteilt ggf. Baggermatratzen einzusetzen und unvermeidbare, relevante Bodenverdichtungen durch Bodenauflockerungen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zu lockern.

Bei ordnungsgemäßigem Baustellenbetrieb und bei Einhaltung der Schutzvorkehrungen sind Schadstoffbelastungen des Bodens durch Einbringen von Treibstoffen, Ölen etc., nicht zu erwarten.

Im Ergebnis ist also davon auszugehen, dass die mit der Baumaßnahme notwendigerweise verbundenen kurzzeitigen, kleinen Einwirkungen auf den Boden nicht als schädliche Bodenveränderungen i. S. d. § 2 Abs. 3 BBodSchG anzusehen sind und auch nicht zu solchen führen.

Auch dem generellen Minimierungsgebot des § 1 Satz 3 BBodSchG, wonach bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktion soweit wie möglich vermieden werden sollen, wird durch die Planung Rechnung getragen.

Bei Realisierung des Vorhabens entstehen demnach keine nachteiligen Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens.

C.2.2.6 BNatSchG

Das geplante Vorhaben hat gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG zur Folge, dass eine Prüfung der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erfolgen hat.

Belange des Artenschutzes sowie Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sind negativ betroffen. Die Belange werden durch europarechtliche Vorgaben (FFH–RL, V–RL), die in den §§ 1 und 2 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze sowie die darauf aufbauenden weiteren Regelungen des BNatSchG und des BayNatSchG konkretisiert.

Der landschaftspflegerische Begleitplan sieht für die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen, Klima/Luft, Kultur- und Sachgüter keine Kompensation vor, da die dort möglichen Beeinträchtigungen in der Bauphase nur kurzzeitig wirken könnten durch die Einhaltung der Auflagen gänzlich vermieden werden können.

Beeinträchtigungen können vor allem das Schutzgut Tiere, d.h. Vögel, treffen. Daher sind zum Schutz der Vögel folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

- Durchführung der Ausholungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit der Vögel (Anfang Oktober bis Ende Februar).
- Anbringung von Vogelschutz-Markierungen an den Erdseilluftkabeln in den unter Punkt 4 genannten Abschnitten.

Bei Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahmen verbleibt keine relevante Beeinträchtigung für Vögel.

Die Leiterseile des zweiten Stromkreises wirken nachteilig auf das Schutzgut Landschaftsbild und seine Erholungsfunktion. Unter Berücksichtigung der Anlage 2.2 der Bayer. Kompensationsverordnung (BayKompV) wird das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion für den Menschen innerhalb des festgelegten Korridors als gering- bis mittelwertig beurteilt.

Durch das Auflegen des zweiten Systems auf ein seit Jahrzehnten bestehendes Leitungsgestänge erfolgt jedoch nur mehr eine kaum erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Diese bedarf keiner weitergehenden Kompensation.

Dem Vorhaben stehen demnach keine unüberwindlichen naturschutzrechtlichen bzw. artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegen.

Die planfestgestellte Maßnahme trägt dem naturschutzrechtlichen Gebot der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft soweit wie möglich Rechnung. FFH-Gebiete werden nicht beeinträchtigt. Unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen entspricht das Vorhaben den naturschutzrechtlichen und -fachlichen Anforderungen.

C.2.2.6.1 Bestandsdarstellung

Die Leitungstrasse liegt in der Naturräumlichen Haupteinheit „Naturraum Isar-Inn-Hügelland“. Die folgenden Schutzgebiete und Schutzbereiche befinden sich entweder an Maststandorten selbst oder im Überspannbereich der Freileitung:

Mast Nr.	Betroffener Bereich des Vorhabens	Schutzgebiete und -bereiche
38	unmittelbar an den Maststandorten	Wald mit besonderer Bedeutung als Lebensraum
6, 25, 51	unmittelbar an den Maststandorten	Biotop
6, 35, 59	unmittelbar an den Maststandorten	Überschwemmungsgebiet
5, 6, 7, 14, 31, 32, 33, 34, 38, 59	unmittelbar an den Maststandorten	Landschaftliches Vorbehaltsgebiet
zwischen 33 und 34; zwischen 35 und 36;	Im Überspannbereich	Waldbereiche mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz
zwischen 8 und 9; zwischen 25 und 26; zwischen 35 und 36;	Im Überspannbereich	Biotop
zwischen 5 und 7; zwischen 34 und 36; zwischen 58 und 60	Im Überspannbereich	Überschwemmungsgebiet
zwischen 5 und 7, zwischen 13 und 15, zwischen 17 und 18, zwischen 30 und 36, zwischen 37 und 39, zwischen 42 und 43, zwischen 58 und 60	Im Überspannbereich	Landschaftliches Vorbehaltsgebiet

Für die Darstellung des naturräumlichen Bestands i. Ü. wird auf Kapitel B.1 (Beschreibung des Vorhabens) sowie die Kapitel C.2.2.1 (UVP) Bezug genommen.

C.2.2.6.2 Spezieller Schutz von Natur und Landschaft nach § 31 ff BNatSchG

In der Europäischen Union wurde 1992 beschlossen ein Schutzgebietsnetz (Natura 2000) aufzubauen, welches dem Erhalt wildlebender Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume dient. Das Netz Natura 2000 besteht aus den Gebieten der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie, vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG), die auch als „Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB)“ bzw. „Special Areas of Conservation (SAC)“ bezeichnet werden und aus den Gebieten der Vogelschutzrichtlinie (vom 2. April 1979, 79/409/EWG), die auch als „besondere Schutzgebiete“ bzw. „Special Protected Areas (SPA)“ bezeichnet werden. Verschiedene Anhänge dieser Richtlinien führen Arten und Lebensraumtypen auf, die besonders schützenswert sind und deren Erhalt durch das Schutzgebietssystem gesichert werden soll. Der Schutz dieser Gebiete richtet sich nach § 31 ff BNatSchG.

Gemäß § 33 BNatSchG besteht für Natura-2000-Gebiete ein Verschlechterungsverbot. Verboten sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele eines Gebietes führen können. Dies gilt auch für von außen auf ein Gebiet einwirkende Beeinträchtigungen (sog. Umgebungsschutz).

Projekte sind, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen dieser Gebiete zu überprüfen (§ 34 Abs. 1 BNatSchG). Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines FFH-Gebietes oder eines Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).

Abweichend hiervon darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 BNatSchG).

Die Leitungstrasse selbst liegt nicht innerhalb von Schutzgebieten (BNatSchG / BayNatSchG).

Etwa 2 km entfernt befindet sich das FFH-Gebiet, FFH 7442-301.01, Niedermoore und Quellsümpfe im Isar-Inn-Hügelland.

Auf die vertiefte Darstellung

- der Datenquellen,
- der Beschreibung des FFH-Gebiets,
- dessen Erhaltungszielen und
- der Betroffenheit der Arten und Habitate sowie
- möglicher Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen

wird verzichtet, denn:

Das Vorhaben ist mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets vereinbar, da aufgrund der großen Entfernung vom Vorhaben, d. h. vom Auflegen des zweiten Stromkreises, keine Einwirkungen auf das FFH-Gebiet ausgehen.

C.2.2.6.3 Spezieller Schutz von Natur und Landschaft nach § 20 ff BNatSchG

Die Leitungstrasse liegt in der Naturräumlichen Haupteinheit „Naturraum Isar-Inn-Hügelland“. Die folgenden Schutzgebiete und Schutzbereiche befinden sich entweder an Maststandorten selbst oder im Überspannbereich der Freileitung:

Mast Nr.	Betroffener Bereich des Vorhabens	Schutzgebiete und -bereiche
38	unmittelbar an den Maststandorten	Wald mit besonderer Bedeutung als Lebensraum
6, 25, 51	unmittelbar an den Maststandorten	Biotop
6, 35, 59	unmittelbar an den Maststandorten	Überschwemmungsgebiet
5, 6, 7, 14, 31, 32, 33, 34, 38, 59	unmittelbar an den Maststandorten	Landschaftliches Vorbehaltsgebiet
zwischen 33 und 34; zwischen 35 und 36;	Im Überspannbereich	Waldbereiche mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz
zwischen 8 und 9; zwischen 25 und 26; zwischen 35 und 36;	Im Überspannbereich	Biotop
zwischen 5 und 7; zwischen 34 und 36; zwischen 58 und 60	Im Überspannbereich	Überschwemmungsgebiet
zwischen 5 und 7, zwischen 13 und 15, zwischen 17 und 18, zwischen 30 und 36, zwischen 37 und 39, zwischen 42 und 43, zwischen 58 und 60	Im Überspannbereich	Landschaftliches Vorbehaltsgebiet

Nach § 30 Abs. 1 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt; Handlung-

gen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der unter § 30 Abs. 2 BNatSchG genannten besonderen Arten von Biotopen führen können, sind verboten. Von diesen Verboten kann aber gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Die in diesem Planfeststellungsbeschluss getroffenen funktionssichernden Schutzmaßnahmen (Nebenbestimmungen) stellen sicher, dass keine Beeinträchtigung erfolgt. Rein vorsorglich kann und wird auch eine Ausnahme zugelassen.

Die Bundesrechtliche Regelung erhält durch Art. 23 BayNatSchG eine besondere Ausprägung. So werden einerseits nach Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG weitere Biotoptypen dem Schutz des § 30 BNatSchG unterstellt, andererseits werden gemäß Art. 23 Abs. 2 BayNatSchG Biotope im Geltungsbereich von Bebauungsplänen sowie Biotope, die Teil von öffentlichen Programmen der Bewirtschaftungsbeschränkung sind, vom Verbotstatbestand des § 30 Abs. 2 BNatSchG ausgenommen. Gemäß Art 23 Abs. 3 BayNatSchG darf für eine Maßnahme, wie das planfestgestellte Vorhaben, eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

Hier können die Beeinträchtigungen vermieden werden.

Vorsorglich wird jedoch auch die Ausnahme zugelassen. Da eine sichere Energieversorgung von höherem öffentlichem Interesse ist, als die Vermeidung von kurzen Beeinträchtigungen in nur kleinräumigen, nicht einzigartigen Biotoptypen und -lagen, sind die Voraussetzungen für eine Ausnahme gegeben.

Durch die behördliche Festsetzung von Schutzgebieten wie Nationalparks, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile sowie Naturdenkmäler sind Gebiete oder Einzelschöpfungen der Natur unter besonderen Schutz gestellt. Damit soll die besondere Funktion dieser Gebiete oder Landschaftsbestandteile - wie z. B. die Lebensraumfunktion für gefährdete Tiere und Pflanzen - erhalten bleiben.

Der Schutz von Flächen und einzelnen Bestandteilen der Natur ist in §§ 20 ff. BNatSchG i. V. m. Art. 12 ff. BayNatSchG geregelt. Für den Erlass von Rechtsverordnungen über Nationalparks ist die Staatsregierung zuständig, Rechtsverordnungen über Naturschutzgebiete werden durch die Höhere Naturschutzbehörde

erlassen. Als Selbstverwaltungskörperschaften sind die Landkreise und kreisfreien Gemeinden für die Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten durch Rechtsverordnung zuständig. Geht das Landschaftsschutzgebiet über das Gebiet eines Kreises oder einer kreisfreien Gemeinde hinaus, so ist der Bezirk für den Erlass der Schutzgebietsverordnung zuständig. Die Kreisverwaltungsbehörden (Landratsämter und kreisfreie Gemeinden) sind nach Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG als Untere Naturschutzbehörden auch für den Erlass von Rechtsverordnungen über Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG) sowie geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG) zuständig. Als Naturdenkmäler können Einzelschöpfungen der Natur geschützt werden, deren Erhaltung z. B. wegen ihrer Schönheit, Seltenheit, ökologischen oder wissenschaftlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt. Die Kreisverwaltungsbehörden können im Interesse des Naturhaushalts oder zur Belebung des Landschaftsbildes auch Landschaftsbestandteile durch Rechtsverordnung schützen.

Das Vorhaben berührt keine derart geschützten Bereiche.

C.2.2.6.4 Spezieller Artenschutz (Tier- u. Pflanzenindividuen) gem. § 44 ff BNatSchG

Vom allgemeinen Artenschutz des § 39 BNatSchG werden grundsätzlich alle wild lebenden Arten erfasst. Ihre Betroffenheit ist im Rahmen der Behandlung der sonstigen Zulassungstatbestände, der Abwägung von Naturschutzbelangen und der Prüfung der Eingriffstatbestände berücksichtigt.

Darüber hinaus ist ein besonderer und strenger Artenschutz durch die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gewährleistet.

- Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.
- Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch

C.2.2.6.4.1 Eingrenzung der untersuchungsrelevanten Arten

die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

- Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach folgender Maßgabe: Sind in Anhang IVa FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Pflanzen nach Anhang IVb gilt entsprechendes. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 15 BNatSchG verwiesen.

C.2.2.6.4.1 Eingrenzung der untersuchungsrelevanten Arten

Im Bereich des Bauvorhabens kommen Pflanzenarten gemeinschaftlicher, europäischer Bedeutung nicht vor.

Obgleich Fledermäuse zu den möglicherweise betroffenen, prüfungsrelevanten Tierarten zu zählen sind, können aufgrund des artspezifischen Verhaltens Kollisio-

C.2.2.6.4.1 Eingrenzung der untersuchungsrelevanten Arten

nen mit Masten und Leitungsdrähten praktisch ausgeschlossen werden, denn statische Hindernisse gehören zum täglichen Wahrnehmungs- bzw. Ortungsspektrum der Fledermäuse.

Soweit in Bezug auf Fledermäuse die Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und Nr. 2 (erhebliche Störung der Tiere in biologisch relevanten Lebensphasen mit Auswirkung auf die jeweilige gesamte Population) zu beachten sind, sind diese am konkreten Vorhaben nicht einschlägig.

Prüfungsrelevant sind jedoch die geschützten Vogelarten.

Basierend auf den Daten

- der aktuellen Artenschutzkartierung (ASK) Bayern,
- den Angaben der Unteren Naturschutzbehörde, Herr Tändler, Landratsamt Rottal-Inn
- den Kenntnissen aus der Geländebegehung im Rahmen der Erstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sowie
- den Daten der Regierung von Niederbayern, die im Rahmen der Windkraftplanung

konnten die nachfolgenden Arten festgestellt werden:

Art		RLB	RLD	VSR	sg	EZK
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	-	-	-	g
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	3	-	I	x	g
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	3	I	x	u
Bekassine	<i>Galinago galinago</i>	1	1	-	x	s
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	V	V	-	-	u

Abkürzungen:

RLB Rote Liste Bayern; RLD Deutschland; 1 vom Aussterben bedrohte Art; 2 stark gefährdete Art; 3 gefährdete ArtV, Art der Vorwarnliste (kein RL-Status); VSR Art der Vogelschutzrichtlinie / I - Anhang I der VSR-Richtlinie; sg streng geschützte Art; EZK: Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen Biogeografischen Region Bayern: g = günstig u = ungünstig/unzureichend s = ungünstig/ schlecht

Westlich des Spannungsbereichs zwischen den Masten Nr. 5 und Nr. 6 befindet sich in einem Wäldchen südlich der Rott eine Graureiher-Kolonie. Graureiher sind durch Leitungsanflug grundsätzlich stark gefährdet, die Verluste können bei dieser Vogelart wegen des günstigen Erhaltungszustands der Gesamtpopulation in der Regel ausgeglichen werden. In einer Kolonie sind jedoch brütende Altvögel betroffen, durch deren Ausfall die Brut verloren gehen kann. Auch sind Jungvögel noch stärker von der Gefahr des Leitungsanflugs betroffen, da sie noch flugunsicher sind.

Beim Flug zwischen Brut- und Nahrungshabitat (an der Rott) müssen die Vögel die Stromtrasse überqueren. Für den Trassenabschnitt, der Teillebensräume (Brut- und Nahrungshabitat) der Graureiher durchschneidet, wird daher eine Markierung zwischen den Masten Nr. 5 und Nr. 7 empfohlen.

Horste des Schwarzstorchs befinden sich in über 10 Kilometer Abstand bei Johanneskirchen bzw. bei Falkenberg; ein weiterer Horst wird im Waldbereich „Fuchsberg“ nördlich von Marschalling vermutet. Da am Sulzbach, der südlich von Marschalling von West nach Ost verläuft, mehrere Feuchtbiotope, die als Nahrungsbiotop für den Schwarzstorch geeignet sind, vorliegen, durchschneidet die Trasse funktionale Lebensräume (Brut- und Nahrungshabitat) des Schwarzstorchs. Störche sind zudem eine kollisionsgefährdete Vogelart. An den Stromleitungen in der Region sollen bereits drei Schwarzstörche tot aufgefunden worden sein. Für den Bereich der Stromtrasse, der zwischen Mast Nr. 34 und Mast Nr. 41 liegt wird die Anbringung von Vogelmarkierungen empfohlen.

In der Artenschutzkartierung sind im Bereich der Masten Nrn. 58 bis Nr. 60 Vorkommen des Großen Brachvogels, die Bekassine und des Wiesenpieper verzeichnet. Die Leitung überquert hier ein Wiesenbrütergebiet im Kollbachtal. Der Große Brachvogel brütet nach Angaben der Unteren Naturschutzbehörde aktuell nicht mehr im Gebiet. Die Bekassine wird aufgrund ihrer nächtlichen Balzflüge als kollisionsgefährdet eingestuft. Vor allem zum Schutz der nachtaktiven Bekassine ist eine Markierung des schon vorhandenen Erdseils und der Leiterseile von Mast Nr. 58 bis Mast Nr. 60 ratsam.

Bei einer Begehung des Gebiets am 12.8.2013 wurden an der Rott ein Silberreiher und einige Seeschwalben beobachtet. Sie sind als Zugvögel im Gebiet und durch Leitungsanflug gefährdet. Nach Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde werden auch durchziehende bzw. Nahrung suchende Weißstörche im Kollbachtal und im Tal der Rott beobachtet. Ein Weißstorch-Paar hielt sich längere Zeit in einem Steinbruch zwischen Pfarrkirchen und Linden auf. Da der Talraum der Rott aufgrund seiner naturnahen Ausstattung ein regional bedeutsames Durchzugsgebiet, auch für stark kollisionsgefährdete Vogelarten wie den Weißstorch darstellt, ist eine Markierung der Seile zwischen Mast Nr. 5 und Nr. 7 ratsam.

C.2.2.6.4.2 § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Für die fachliche Bewertung des Tierindividuen bezogenen Risikos wurden die folgenden, nachvollziehbaren Erkenntnisse zu Grunde gelegt (Planunterlage Vogelschutz Gutachten; sowie Bernshausen, F., Kreuzinger, J., Richarz, K., Sawitzky, H. & Uther, D. (2000): Vogelschutz an Hochspannungsfreileitungen – Zwischenbericht eines Projektes zur Minimierung des Vogelschlagrisikos in „Naturschutz und Landschaftsplanung“ 32/2:373 – 379; sowie Haas D., Nipkow, M., Fiedler, G., Schneider, R., Haas, W. & Schürenberg, B. (2003): Vogelschutz an Freileitungen - Tödliche Risiken für Vögel und was dagegen zu tun ist - im Auftrag des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e.V.; sowie Richarz, K. (2011): Gefahr in luftiger Höhe: Vogelschutz und Freileitungen in „Der Falke“ 58, S. 325 – 328; sowie Schumacher, A. 2002: Die Berücksichtigung des Vogelschutzes an Energiefreileitungen im novellierten Bundesnaturschutzgesetz in „Naturschutz in Recht und Praxis- online“, Heft 1: S. 2 – 12.):

Untersuchungen haben gezeigt, dass die meisten Vogelverluste in Durchzugs- und Rastgebieten mit großen Vogelzahlen auftreten. An Trassenabschnitten in Feuchtgebieten des Binnenlandes wurde ermittelt, dass mit Verlusten zwischen 400 bis 700 Vögeln pro Jahr und Leitungskilometer zu rechnen ist. Es verunglücken vor allem Arten, die an Feuchtgebiete gebunden sind, wie Störche, Entenvögel, Rallen, Watvögel und Möwen. Aber auch Greifvögel können betroffen sein. An beliebig ausgewählten Strecken im Binnenland, die nicht in Durchzugs- oder Feuchtgebieten liegen, wurden aber oft nur geringe Verluste durch Kollision festgestellt. So führen vor allem auch Freileitungen mit relativ dünnen, niedrig geführten Drähten in sensiblen Gebieten zu hohen Verlusten. Hauptsächlich geht die Gefahr vom obersten Seil, dem Erdseil aus.

Ein hohes Gefährdungspotenzial ergibt sich zusammenfassend:

- für avifaunistisch bedeutende und für den Vogelzug wichtige Gebiete;
- für Gebiete mit hoher Vogeldichte und hohem Zugvogelanteil;
- für Feuchtwiesengebiete, Küstenbereiche, Marschgebiete, Steppen;
- für Zugvögel, denn sie haben größere Schwierigkeiten beim Queren von Leitungen, wenn diese quer zur Zugrichtung verlaufen;
- für nachts ziehende Vogelarten: Sie sind am stärksten gefährdet.

Besondere Einflüsse erhöhen die Kollisionsgefahr:

- durch Störungen ausgelöste panikartige Fluchtbewegungen, häufig in bejagten Gebieten,

- durch Leitungen, die mit Aluminiumoxid beschichtet sind, da diese für Vögel wegen ihrer grauen Färbung schlechter erkennbar werden
- durch Nebel, Niederschläge, starker Gegenwind, da der Vogelzug dann niedriger, oft in Leitungshöhe, verläuft
- durch die Nachtstunden bzw. die frühe Morgen- und Abenddämmerung

Anhand der Kriterien wurden folgende Abschnitte als kollisionsgefährdete identifiziert:

Kollisionsgefahr für	weil	Vermeidungsmaßnahme: Vogelabweiser am Erdseil
Weißstorch Graureihers	Querung des Tales der Rott; Storch-Durchzug; Kolonie des Graureihers	Masten Nrn. 5 bis 8
Schwarzstorch	Nahrungshabitat; Evtl. Brut im Waldgebiet des Fuchsberges	Masten Nrn. 34 bis 41
Bekassine; Weißstorch	Querung des Kollbachtals; Brut der Bekassine; Durchzug von Weißstorch	Masten Nrn. 58 bis 60
Nicht näher identifiziert	Aus Vorsorge	Masten Nrn. 1 bis 5
Nicht näher identifiziert	Aus Vorsorge	Masten Nrn. 8 bis 17
Nicht näher identifiziert	Aus Vorsorge	Masten Nrn. 23 bis 34
Nicht näher identifiziert	Aus Vorsorge	Masten Nrn. 53 bis 58
Nicht näher identifiziert	Aus Vorsorge	Masten Nrn. 60 bis 62

Soweit artenschutzrechtlich Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben verletzt werden könnten (s. o.), kann mit der technischen Nachrüstung des Erdseils eine dem zumutbaren Aufwand und dem Stand der Technik entsprechende Minimierung des Verletzungs- und Tötungsrisikos um bis zu 90 % erreicht werden.

Das Vorhaben stellt dann keine signifikante Erhöhung des individuellen Tötungs- oder Verletzungsrisikos, weder für die Tierindividuen noch für deren Brut- und Niststätten, mehr dar.

Eine nicht signifikante, unterhalb der Schwelle zum artenschutzrechtlichen Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbleibende, im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos liegende Erhöhung des individuellen Tötungsrisikos kann innerhalb der Abwägung nur mehr geringfügiges Gewicht haben.

C.2.2.6.4.3 § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Im Untersuchungsgebiet sind streng geschützte Tierarten sowie europäische Vogelarten nachgewiesen bzw. können diese potenziell vorkommen.

Für die in der Unterlage genannten Arten sind baubedingte optische oder akustische Störungen durch das Vorhaben insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit, aber auch zu sonstigen Zeiten, nicht auszuschließen.

Vermeidungsmaßnahmen sind nur zum Teil möglich.

Eine erhebliche Störung ist aber erst anzunehmen, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population signifikant und nachhaltig verschlechtert. Der Begriff „Population“ ist in § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG definiert. Eine lokale Population umfasst diejenigen Teilhabitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebensraumsansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit der Art vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss. Auch die Dauer und der Zeitpunkt der störenden Handlung sind wesentlich. Nicht jeder Verlust eines Brutplatzes muss zwangsläufig zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen (BVerwG vom 21.6.2006, Az. 9 A 28.05).

Bei den vorgesehenen konkreten, kurzzeitigen und in ihrer Störungsqualität kleinen, da landwirtschaftlichen Arbeiten ähnlichen, Baumaßnahmen sind nachhaltige und populationsrelevante Beeinträchtigung nicht zu erwarten.

Der (nachtaktive) Biber wird auch durch die Bauarbeiten nicht wesentlich gestört werden, weil diese auf die Tageszeit beschränkt sind.

Weitere Tierarten könnten durch die Bauarbeiten zwar gestört werden, jedoch sind diesen „Ausweichbewegungen“ möglich, so dass keine erhebliche Störung zu befürchten ist.

C.2.2.6.4.4 § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Der Begriff der Beschädigung wird im Sinne einer funktionalen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgelegt, meint also nicht nur die Substanzverletzung. Erfasst sind aktuell genutzte Lebensstätten, aber auch regelmäßig wieder genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten und „Nester“ im Sinne von Artikel 5 Buchst. b Vogelschutzrichtlinie. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Brut- und Aufzuchtbereiche sind artspezifisch zu bestimmen (BVerwG vom 18.3.2009, NuR 2009, 776). Standorttreue Tierarten kehren zu einer Lebensstätte regelmäßig wieder zurück, so dass diese dem Artenschutzregime unterliegt. Jagd- und Nahrungsräume unterliegen als solche nicht diesem Verbot, außer es sind unmittelbare Auswirkungen auf die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte mit der Beschädigung verbunden.

Es können neben physischen Beschädigungen auch mittelbare Beeinträchtigungen, wie z. B. Baulärm oder Licht, die Beschädigung einer Fortpflanzungsstätte auslösen.

Bei der planfestgestellten Auflegung eines zweiten Stromkreises kann sehr sicher ausgeschlossen werden, dass Brutstätten verloren gehen.

Der Zerstörung von Nestern und Gelegen (Art. 5 V-RL) wird zudem durch die Auflage (A.4.9) zur zeitlichen Begrenzung des Gehölzrückschnitts vorgebeugt.

Auch der Baulärm wird sich nicht erheblich auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auswirken.

C.2.2.6.4.5 § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

C.2.2.6.4.6 Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Rein vorsorglich wird eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG genehmigt.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird es nicht zur Verwirklichung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG kommen.

Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist also aus derzeitiger Sicht nicht notwendig.

Hilfsweise wird darauf hingewiesen, dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, die die Zulassung erfordern, zumutbare Alternativen fehlen und sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtern wird. Außerdem stehen Art. 16 FFH-RL und Art. 9 und 13 V-RL der Zulassung nicht entgegen.

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen hier vor, denn die Gründe, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, erfüllen das Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG. Wenn Gründe diesen strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, erfüllen sie nach der Rechtsprechung des BVerwG damit auch die Merkmale der "zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses" im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Buchst. c der FFH-Richtlinie (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1073/04, in juris, Rn. 573). Wenn sie den Anforderungen der FFH-Richtlinie genügen, gilt dies entsprechend für den diesbezüglich wortgleich formulierten § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG.

Zumutbare Alternativen im Sinne dieser Ausnahmeregelung gibt es nicht. Hinsichtlich der Planungsvarianten wird zunächst auf die Ausführungen in Kapitel C.2.2.1.5 verwiesen. Auch unter Berücksichtigung der besonderen Alternativenprüfungspflicht nach Artenschutzrecht wird festgestellt, dass es zum planfestgestellten Vorhaben keine günstigere zielkonforme Alternativlösung gibt, d.h. es steht keine für die betroffenen Arten günstigere bedarfsgerechte bzw. die Funktion erfüllende Trasse oder Ausführungsalternative zur Verfügung. Ein Verzicht auf den Ausbau („Nullvariante“) ist keine Alternative in diesem Sinne bzw. kann keine „zumutbare Alternative“ bzw. „anderweitige zufriedenstellende Lösung“ darstellen. Die Belange, die für das Vorhaben sprechen, wiegen hier so schwer, dass sie auch die Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten rechtfertigen.

Beim planfestgestellten Vorhaben wurden aber unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes alle Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung berücksichtigt. Sie umfassen z.B. Maßnahmen zur Gewährleistung der Habitate und Biotope bei den Bauarbeiten, zeitliche Beschränkungen bei Gehölzrückschnitten und das Anbringen von Erdseilmarkierungen zur Vermeidung von Drahtanflügen.

Darüber hinaus ist für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG erforderlich, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert. Auch diese Voraussetzung ist vorliegend er-

füllt. Das Vorhaben hat zwar Auswirkungen auf einzelne Individuen, jedoch bedeutet nicht jeder Verlust eines Individuums eine Verschlechterung des Erhaltungszustands. Die Populationen der (möglicherweise) betroffenen Arten bleiben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in ihrem günstigen Erhaltungszustand bzw. in ihrer derzeitigen Lage (Neutralität des Eingriffs). Dies reicht nach dem Urteil des EuGH vom 14.06.2007 Az. C-342/05 aus. Unter außergewöhnlichen Umständen wären sogar Ausnahmen auch bei derzeit ungünstigem Erhaltungszustand möglich (BVerwG vom 1.4.2009, NuR 2009, 414).

Der Erhaltungszustand einer Art ist gemäß Art. 1 Buchstabe i der FFH-Richtlinie die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten, in dem in Art. 2 der FFH-Richtlinie bezeichneten Gebiet, auswirken können. Unter Population kann man eine biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art verstehen (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG), die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie innerhalb ihres Verbreitungsgebiets in generativen oder vegetativen Vermehrungsbeziehungen stehen. Der in Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie verlangte „günstige“ Erhaltungszustand liegt vor, wenn aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird und das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben dieser Art zu sichern. Mit Hilfe der vorgesehenen Maßnahmen und wegen der Häufigkeit und Flexibilität (Ausweichen) der betroffenen Arten wird es nicht zu einer erheblichen Verschlechterung kommen, d.h. die jeweilige Art wird langfristig ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes bleiben. Es ist auch eine ausreichende Zahl von Populationen der jeweiligen Art vorhanden.

C.2.2.6.5 § 67 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 1 Nr. 2 oder Abs.2 BNatSchG

Das Vorhaben betrifft keine durch § 67 BNatSchG geschützten Gebiete.

C.2.2.6.6 Allg. Schutz von Natur und Landschaft nach § 13 bis § 15 BNatSchG

Nach § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Nach §§ 14 und 15 BNatSchG muss der Verursacher eines Eingriffs vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kompensieren, wobei zunächst Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen anzustreben sind und erst, wenn dies nicht möglich ist, eine Kompensationszahlung in Betracht kommt.

Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18.3.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.2.2010 geltenden Rechtslage).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar.

Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sogenannten Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die vorgesehenen Maßnahmen im Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan verwiesen.

Im vorliegenden Fall sind jedoch, vor allem unter Berücksichtigung der Maßgaben zum Baugeschehen sowie zum Schutz vor Drahtanflügen von Vögeln, keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten. Durch das Vorhaben verbleiben damit keine Beeinträchtigungen, die einen Kompensationsbedarf auslösen.

Da nach § 15 Abs. 1 BNatSchG der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet ist, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und des Weiteren unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) sind (§ 15 Abs. 2 BNatSchG), wird die Kompensation, welche nach § 15 Abs. 6 BNatSchG ggf. in Geld zu leisten ist, wie folgt für notwendig erachtet:

In die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen, Klima/Luft, Kultur- und Sachgüter erfolgen keine erheblichen Eingriffe.

Eingriffe erfolgen in das Schutzgut Tiere d.h. Vögel und in das Schutzgut Landschaftsbild und seine Erholungsfunktion.

C.2.2.6.7 Ergebnis der naturschutzrechtlichen Prüfung

Für die Eingriffe zum Schutzgut Tiere, hier Vögel, werden Vermeidungsmaßnahmen (Markierungen des Erdseils) getroffen. Bei Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahmen besteht keine Beeinträchtigung für Vögel.

Durch das Auflegen des zweiten Systems an eine seit Jahrzehnten bestehende Leitung findet keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes mit seiner Erholungsfunktion statt.

C.2.2.6.7 Ergebnis der naturschutzrechtlichen Prüfung

Unter Berücksichtigung der Maßgaben zum Baugeschehen sowie zum Schutz vor Drahtanflügen von Vögeln, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten.

C.2.2.7 Denkmalschutz

Wer auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornehmen will, obwohl er weiß, vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist (Art. 7 Abs. 1 DSchG). Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis wird durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Wenn die beabsichtigten Erdarbeiten eine Gefahr für ein Bodendenkmal darstellen, steht es im pflichtgemäßen Ermessen, die Erlaubnis zu versagen oder eine eingeschränkte Erlaubnis (unter Nebenbestimmungen) zu erteilen. Eine Erlaubnis wird dann zu erteilen sein, wenn nach Abwägung aller Umstände (Bedeutung der beabsichtigten Erdarbeiten einerseits und der durch die Arbeiten gefährdeten Bodendenkmäler andererseits) die Belange der Bodendenkmalpflege im Einzelfall weniger bedeutsam sind als die Belange, die für das Vorhaben sprechen (Eberl/Martin, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Auflage, Rd.Nr. 6 zu Art. 7).

Bodendenkmäler können bereits durch das Abnehmen des Oberbodens, das die eigentliche Baumaßnahme vorbereitet, zerstört werden.

Um den Erhalt des archäologischen Erbes, unabhängig ob bekannt oder während der Baumaßnahme entdeckt, zu gewährleisten, sind Umplanungen zu bedenken und ggf. fachgerechte und durch die Vorhabenträgerin zu finanzierende Ausgrabungen vorzunehmen. Auf diese Weise können Bodendenkmäler zumindest als Archivquelle erhalten werden.

Das Vorhaben kann unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern, zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor.

Durch das Vorhaben, bei dem keine Bodenaufgrabungen vorgesehen sind, werden weder Bodendenkmäler noch Denkmäler betroffen.

Sollten im Zuge der Bauausführung nicht aufgezeigte Bodendenkmäler, etwa durch die Verankerung von Provisorien, entdeckt werden, gelten die gesetzlichen Regelungen. Weitere Vorsorge ist im Planfeststellungsbeschluss nicht erforderlich.

C.2.2.8 BayWaldG: Schutz des Waldes

Die Leitungstrasse liegt in der Naturräumlichen Haupteinheit „Naturraum Isar-Inn-Hügelland“ und berührt Belange des Waldes wie folgt:

Mast Nr.	Betroffener Bereich des Vorhabens	Schutzgebiete und -bereiche
38	unmittelbar an den Maststandorten	Wald mit besonderer Bedeutung als Lebensraum
6, 25, 51	unmittelbar an den Maststandorten	Biotop
6, 35, 59	unmittelbar an den Maststandorten	Überschwemmungsgebiet
5, 6, 7, 14, 31, 32, 33, 34, 38, 59	unmittelbar an den Maststandorten	Landschaftliches Vorbehaltsgebiet
zwischen 33 und 34; zwischen 35 und 36;	Im Überspannbereich	Waldbereiche mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz
zwischen 8 und 9; zwischen 25 und 26; zwischen 35 und 36;	Im Überspannbereich	Biotop
zwischen 5 und 7; zwischen 34 und 36; zwischen 58 und 60.	Im Überspannbereich	Überschwemmungsgebiet
zwischen 5 und 7, zwischen 13 und 15, zwischen 17 und 18, zwischen 30 und 36, zwischen 37 und 39, zwischen 42 und 43, zwischen 58 und 60,	Im Überspannbereich	Landschaftliches Vorbehaltsgebiet

Bei dem Vorhaben handelt es sich um keine Maßnahme, die eine zusätzliche Versiegelung des Oberbodens hervorruft.

Rodungen erfolgen nicht. Unter dem zweiten Stromkreis sind Aufwuchsbeschränkungen nötig, die jedoch tatsächlich schon vorliegen. Die vorhandene Leitung wurde schon bislang beidseitig im Aufwuchs begrenzt und Gehölze wurden zurück geschnitten. Neue Rodungen oder Ersatzaufforstungen sind daher nicht erforderlich.

Waldrechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Vom Vorhaben werden Belange des Schutzes von Wäldern nur so minimal berührt, dass auch keine zusätzliche Auflagen zur Sicherung notwendig erscheinen.

C.2.2.9 Schutz der körperlichen Unversehrtheit

Art. 2 Abs. 2 GG gewährt jedermann das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Staatliche Stellen sind bei Ausübung ihrer Tätigkeit zur Sicherung dieses Schutzes verpflichtet.

Allgemein gilt: Elektromagnetische Felder und Lärm, können - abhängig von Dosisierung und Einwirkzeit - das menschliche Wohlbefinden beeinträchtigen.

Die Hauptemissionen von Hochspannungsleitung sind elektromagnetische Felder und Schall (ab ca. 220 kV).

Zahlreiche Studien haben elektromagnetische Felder und Lärm untersucht. Darunter finden sich auch Studien zu niederfrequenten Feldern, wie sie von Hochspannungsleitungen ausgehen. Viele davon haben die jeweils für die Untersuchung aufgestellte These belegen können.

Der Gesetzgeber hat darauf reagiert und nach fachkundiger Beratung das Bundesimmissionsschutzgesetz erlassen und Grenzwerte in der TA Lärm bzw. in der 26. BImSchV festgelegt. Die dort aufgestellten Grenzwerte zeigen die aktuelle wissenschaftliche Erkenntnissituation auf. Immissionen, die innerhalb dieser Grenzen liegen, dürfen als für den menschlichen Körper völlig ungefährlich gelten.

Soweit einzelne Studien heran gezogen werden, um eine angebliche Gefährlichkeit unterhalb der Grenzwerte aufzuzeigen, sind diese Studien genauer zu sichten, denn es wäre möglich, dass neue wissenschaftliche Erkenntnisse die vom Gesetzgeber getroffenen Schutzbestimmungen als offensichtlich völlig ungenügend erscheinen lassen. Nicht jedes derartige Studienergebnis führt jedoch rechtlich zur Nichtanwendung der Normen und zur Setzung subjektiver eigener „Wohlfühlgrenzen“. Niemand hat Anspruch auf eine risikofreie, immissionsfreie Welt, zumal die Erde an sich solche Felder evoziert.

Gegen Hochspannungsleitungen wird u. a. eine Studie der Universität Bern (Russ A., Spoerri A., Egger M., Rösli M. for the Swiss National Cohort Study: Residence near Power lines and mortality from neurodegenerative diseases: Longitudinal study of the Swiss Population American Journal of Epidemiology) angeführt. Hierzu ist festzuhalten: In der Studie wurden entlang der Höchstspannungsleitungen in der Schweiz in einem Korridor bis 50 m, in einem Korridor bis 200 m und in einem Korridor bis 600 m neben der Leitung die Anzahl der Todesfälle sortiert nach feststellbaren Krankheitsbildern untersucht. Besonderes Augenmerk galt Erkrankungen, die mit dem fortschreitenden Verlust von Nervenzellen (Neurodegeneration) einhergehen. Dabei ergab sich eine statistische Auffälligkeit: Umso näher und umso länger der Aufenthalt an den Höchstspannungsleitungen war, desto häufiger

konnten bei den Todesfällen auch bestimmte Art neurodegenerativer Krankheiten nachgewiesen werden. Daten zur Feldstärke wurden nicht gemacht und offenbar auch nicht erhoben; ein Rückschluss ist jedoch durch die Angaben zur Voltebene möglich. Signifikant waren die Ergebnisse ausweislich der Studie fast ausschließlich im Bereich kleiner 50 m um die Leitung. Schon im Bereich 50 m bis 200 m ergaben sich weithin die gleichen Todesfallartverteilungen und -häufigkeiten, die auch im Übrigen schweizerischen Durchschnitt vorlagen. In der gleichen Studie ergibt sich für die Kontrollgröße „Speiseröhrenkrebs“ eine statistisch niedrige Wahrscheinlichkeit als im schweizerischen Durchschnitt. Die Herleitung eines Risikos ist auf dieser Grundlage wissenschaftlich derzeit nicht möglich. Die Autoren formulieren dies etwa so: Die Ergebnisse der Studie stützen die These, dass magnetische Flussdichten für die Entstehung der Alzheimererkrankung eine Rolle spielen können, dies gelte jedoch nicht für die ALS-Erkrankung oder andere Neurodegenerationen. Den Schluss, dass eine Ursachen-Wirkungskette „Höchstspannung führt zu Krankheit“ vorliege, führt die Studie nicht.

Eine Auswertung von Studien muss stets über eine statistische Auffälligkeit mittels „Anzahl“ und über das kurze Zitat „Zusammenhang feststellbar“ hinausgehen. Studien zielen je auf einzelne Aspekte. Daher sind die Untersuchungsdaten, insbesondere die untersuchten Felder, darauf hin zu sichten, ob die niederfrequenten Felder einer Hochspannungsleitung untersucht wurden und ob Feldstärken angegeben sind.

Insgesamt ist rechtlich festzuhalten: Der Verordnungsgeber hat die Ergebnisse aus wissenschaftlichen Studien zu beachten. Die 26. BImSchV wurde vor kurzem überarbeitet. Dabei wurde der Grenzwert für die magnetische Flussdichte sogar erhöht. Aufgrund von fachlich nicht mehr gebotenen Erwägungen zur Erhaltung des Schutzniveaus, das vor der Novellierung bestanden hat, wurde der Grenzwert jedoch durch die Einfügung einer 50 %-Berechnung auf dem Vorniveau belassen. Wissenschaftliche Studien flossen ein. Auch wenn die grundsätzliche Empfehlung gilt, zusätzliche elektromagnetische Felder zu minimieren, sind die Grenzwerte nachvollziehbar und gesicherte Belastungszumutbarkeiten, die auch auf Dauer gesundheitlich nicht bedenklich sind. Die Planfeststellungsbehörde verschließt sich neuen Studien und Erkenntnissen nicht, jedoch ist der behauptete Anschein falsch, dass die Grenzwerte einer völlig offenen wissenschaftlichen Kontroverse entstammten. Die Planfeststellungsbehörde ist, mangels offenkundiger Fehlerhaftigkeit, an die normative Festlegung gebunden. Durch die konkrete Wahl der Leitungstrasse wurde zudem eine Minimierung auf das nicht mehr vermeidbare Maß gefunden.

Hörbare Schallemissionen sind im Betrieb bei der 110-kV-Leitung nicht zu erwarten.

Soweit Baulärm befürchtet wird, wurde die Einhaltung der AVV Baulärm als Auflage (A.4.3) zum Schutz der menschlichen Gesundheit erteilt.

C.2.2.10 Eigentumsrecht

Das Eigentum genießt gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) weitreichenden Schutz vor staatlichen Eingriffen. Dieser Schutz ist jedoch nicht schrankenlos. Einerseits können der Inhalt und die Schranken des Eigentums durch Gesetze bestimmt werden. Andererseits verpflichtet Eigentum auch. Es soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

Art. 14 Abs. 3 GG lässt als weitere „Schranke“ sogar die Entziehung des Eigentums durch Enteignung zu. Die Enteignung darf jedoch nur direkt durch Gesetz oder durch einen staatlichen Akt aufgrund eines Gesetzes erfolgen.

§ 45 EnWG bietet die Möglichkeit der Enteignung, entsprechend den Vorgaben des Art 14 Abs. 3 GG, wenn und soweit dies zur Durchführung eines Vorhabens nötig ist, das nach §§ 43 oder § 43 b Nr. 1 d. 2 EnWG planfestgestellt oder genehmigt ist.

Die Planfeststellung hat daher enteignungsrechtliche Vorwirkung, sie ist für die Enteignungsbehörde bindend.

Die Genehmigung des Vorhabens darf damit nur erteilt werden, wenn sie zum Wohl der Allgemeinheit notwendig ist.

Das Vorhaben verwirklicht die Ziele der sicheren Energieversorgung, indem Strom aus genehmigten Energieerzeugungsanlagen über Umspannwerke aus der Region abtransportiert und elektrische Energie an die Verbraucher der Region zugeführt werden kann.

Das planfestgestellte Vorhaben ist dafür die, unter Abwägung der Belange der Betroffenen und der Allgemeinheit, ausgewogenste Lösung.

Andere Alternativen, die weniger Eigentum beanspruchen würden, sind nicht möglich. Bei anderen Bauausführungen müsste das Eigentum anderer beansprucht werden. Dies würde aber die rechtliche Entziehung bzw. Belastung nur verlagern und nicht verringern.

Andere Alternativen, die weniger Eigentum beanspruchen würden, sind nicht möglich, ohne dass dafür weitere Belange und Rechte, etwa der Naturhaushalt oder die Gesundheit anderer, mehr als notwendig beansprucht würden. Die rechtlichen Anforderungen an den Schutz des Eigentums sind daher durch die Planfeststellung nicht überschritten.

Da der Planfeststellungsbeschluss etwaigen Enteignungsverfahren zugrunde gelegt wird und für die Enteignungsbehörde bindend ist, hat er enteignungsrechtliche Vorwirkung (§§ 45 und 45a EnWG).

Bereits der Planfeststellungsbeschluss muss daher hinsichtlich der Enteignungsvoraussetzungen den Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 GG genügen, denn mit dem rechtmäßigen Planfeststellungsbeschluss wird das Abwehrrecht des Eigentümers aus dem genannten Grundrecht überwunden und in ein Entschädigungsrecht gewandelt. Insbesondere müssen die vorgesehenen Eingriffe in das Eigentum zwingend erforderlich sein und auf das unumgängliche Mindestmaß beschränkt werden. Ohne die Regelung der öffentlich-rechtlichen Beziehung im Planfeststellungsbeschluss können Grundstücksflächen nicht, auch nicht vorübergehend, in Anspruch genommen werden. Jeglicher Zugriff auf das Grundeigentum muss in der Planfeststellung ausgewiesen werden, weil der festgestellte Plan gemäß § 45 Abs. 2 EnWG dem Enteignungsverfahren zu Grunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend ist.

Grundsätzlich stellt jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken, unabhängig von ihrer Nutzung, einen schwerwiegenden Eingriff für den davon betroffenen Eigentümer dar und erhält in der Abwägung erhebliches Gewicht. Allerdings genießt das Interesse des Eigentümers am Erhalt seiner Eigentumssubstanz, bei im öffentlichen Interesse liegenden Vorhaben, keinen absoluten Schutz. Der verfassungsgemäße Eigentumsschutz ist begrenzt, soweit Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge, etwa Energieleitungen, erfüllt werden müssen.

Im vorliegenden Fall kann auf die Inanspruchnahme privater Grundstücke nicht verzichtet werden, ohne das öffentliche Interesse am Planungsziel, der sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Stromversorgung, als solches, zu gefährden. Die Inanspruchnahme führt zwar nicht zum Grundstücksverlust, wohl aber zu Nutzungsbeschränkungen. Insoweit sind Wertminderungen, durch eine nur mehr beschränkte Nutzbarkeit, die Folge.

Die Inanspruchnahme ist im vorgesehenen Umfang ausreichend, aber auch notwendig. Möglichkeiten, das Vorhaben unter weiterem Verzicht auf die Inanspruchnahme einzelner Grundstücksteilflächen oder unter geringeren Einschränkungen bezüglich der Grundstücksnutzung zu realisieren, sind nicht ersichtlich.

Rein enteignungsrechtliche Fragen, wegen unmittelbarer Eingriffe in das Grundeigentum, sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach

ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (§ 45a EnWG i. V. m. Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die die Vorhabenträgerin direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren, zu regeln. Auch die Entscheidung über eine eventuelle Übernahme von Restflächen ist gemäß § 45a EnWG i. V. m. Art. 6 Abs. 3 BayEG dem Enteignungs- und Entschädigungsverfahren vorbehalten. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzugs. Eine Anordnung der Übernahme der verbleibenden Restfläche des Grundstücks durch die Vorhabenträgerin im Planfeststellungsbeschluss kommt daher auch im Hinblick auf die Folgewirkungen nicht in Betracht (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, Az. 4 C 9.89, UPR 1992, S. 346; BVerwG, Urteil vom 07.07.2004, Az. 9 A 21.03, BayVBl. 2005, S. 120).

Die Auswirkungen des Vorhabens auf Grundstücke beschränken sich nicht auf die unmittelbar benötigten bzw. beeinträchtigten Flächen wie den Schutzstreifen.

Sie erstrecken sich auch auf andere Grundstücke, die vorübergehend während des Baus und später für Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten als Zuwegung benötigt werden. Entsprechende Flächen sind in den Planunterlagen (Anfahrtswegepläne) ausgewiesen.

Die notwendigen Baufelder liegen innerhalb des Schutzstreifens in unmittelbarer Anbindung an die Maststandorte und werden über die dingliche Sicherung des Schutzstreifens erfasst. Die Planung der Vorhabenträgerin trägt dem Interesse der hiervon betroffenen Grundstückseigentümer (und ggf. auch der Pächter) angemessene Rechnung, indem sie auf vorhandene Wege und hier zunächst auf öffentliche Wege zurückgreift.

Außerhalb des Schutzstreifens werden dennoch, allerdings auf das nötige Maß begrenzte, Eigentumsrechte beeinträchtigt. Einen völligen Verzicht auf separate Zuwegungen lässt der Bau nicht zu. Zur Bauausführung sind bereits Anforderungen des Landschafts- und Naturschutzes, etwa an die Wegführung, an die Bauzeiten oder zu schonende Bereiche, zu beachten, so dass die nun geplanten Bauwege notwendig sind.

Die für Bautätigkeiten genutzten Flächen müssen in einem ordnungsgemäß wiederhergestellten Zustand an die Betroffenen zurückgegeben werden. Das bedeutet insbesondere, dass die benötigten Flächen nach Abschluss der Arbeiten vollständig zu räumen und eventuelle Bodenverdichtungen zu beseitigen sind.

Den Betroffenen steht – wie auch für die unmittelbare und dauerhafte Inanspruchnahme von Grundstücken durch Maststandorte und Schutzstreifen – eine angemessene Entschädigung in Geld zu.

Soweit Grundstücke, etwa durch die notwendige Anlegung von Schutzstreifen, genutzt werden, sind damit Erschwernisse bei der Bewirtschaftung verbunden. Diese können auch negativen Einfluss auf eingerichtete und ausgeübte landwirtschaftliche Betriebe haben. Allein die Verpflichtung zur Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch begründete diese jedoch nicht. Durch das Vorhaben ist hier nur mit kurzzeitigen und auf kleine Gebiete beschränkten Arbeiten zu rechnen. Eine generelle Entschädigungspflicht ist hier nicht ersichtlich.

Hingegen ist die Wertminderungen für die Grundstücke nicht erheblich. Schon die Ausgangswertigkeit ist durch Einschränkungen der baulichen Nutzung aus der planungsrechtlichen Einstufung der Grundstücke als Außenbereichsgrundstücke, deutlich eingeschränkt. Einen Rechtsschutz vor –zulässigen - nachbarlichen, baulichen Entwicklung gibt es jedoch nicht.

Sonstige mittelbare Beeinträchtigungen wie z.B. solche durch Mietwert- oder Wertminderungen, die am Grundstücks- oder Mietwohnungsmarkt ggf. allein durch die auf die Nachbarschaft zur neuen Hochspannungsfreileitung bezogene veränderte Lage des jeweiligen Grundstücks entstehen, müssen vom Betroffenen regelmäßig entschädigungslos hingenommen werden. Derartige Wertminderungen allein durch Lagenachteile werden von Art. 74 Abs. 2 S. 3 BayVwVfG nicht erfasst (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 24.05.1996, A 39.95, allgemein zum Verkehrswert: BVerwG, Beschluss vom 09.02.1995, 4 NB 17/94).

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Grundstücksinanspruchnahme auf das unverzichtbare Maß beschränkt bleibt.

C.2.3 Materielle Rechtmäßigkeit - Abwägung

Das Vorhaben berücksichtigt alle erheblichen privaten und öffentlichen Belange und findet für diese einzeln und in Summe sowie in der Gewichtung zueinander eine gesetzeskonforme Ausprägung.

Gegenseitige Beeinflussungen sind vielfältig und in Qualität und Quantität oft deutlich unterschiedlich. Die Wechselwirkungen sind wie folgt zu bedenken:

Wirkung auf / von	Mensch	Tiere	Pflanzen	Boden	Wasser	Luft	Klima	Land-schaft
Mensch	Konkurrenz, Mindestlebensraum, Gemeinschaftsschutz	Konkurrenz, Habitats-einschränkung, Vergraulung	Konkurrenz, Habitats-einschränkung, Vergraulung	Düngung, Versiegelung, Rückstände, Nutzung	Nutzung, Rückstände, Regulierung	Nutzung, Rückstände	Nutzung, Rückstände	Nutzung, Gestaltung
Tiere	Ernährung, Naturerlebnis, Biodiversitätsreserve	Konkurrenz, Mindesthabitat, Population-dynamiken	Fraß, Trittflächen, Verbreitung, Bestäubung, Düngung	Habitat, Lockerung, Bodenbil-dung	Nutzung, Rückstände, Regulierung	Nutzung, Rückstände	Nutzung, CO2 etc.	Nutzung, Gestaltung
Pflanzen	Nahrungslieferant, Schutz, Rohstoffe, O ₂ Produktion, Erholungserlebnis	Nahrungslieferant, Schutz, O ₂ Pro-duktion	Konkurrenz, Habitats-raum, Nutzen in Pflanzen-gesellschaft-en	Bodenbil-dung, Lockerung, Stoffeintrag, Stoffaus-trag,	Nutzung, Rückstände, Regulierung	Stoffein-trag, Stoffaus-trag, O ₂ Pro-duktion etc.	Stoffein-trag, Stoffaus-trag,, O ₂ Pro-duktion	Struktur, Topogra- phie, Höhen, „Grün“
Boden	Lebensraum, Rohstoffe	Lebens-grundlage, Lebensraum, Stoffeintrag, Stoffaus-trag	Lebens-grundlage, Nährstoffe, Schadstoffe	Trockene Deposition, Bodenein-trag	Sedimente, Filterfunkti-on, Stoffein-trag, Stoff-austrag,	Staub	Staub	Struktur, Wasser-haushalt, Energie- u. Stoffanla-gerung
Wasser	Lebensgrund-lage, Trink-wasser, Brauchwas-ser, Erholung	Lebens-grundlage, Trinkwasser, Lebensraum	Lebens-grundlage, Lebensraum	Nasse Deposition, Bodenart-bildung, Stoffverla-gerung	Regen	Luftfeuchte	Wolken, Nebel, Lokales Klima	Struktur, Wasser- und Stoff-haushalt
Luft	Lebensgrund-lage	Lebens-grundlage, Lebensraum	Verbrei-tung, Bestäubung, Wuchsbe-dingungen	Bodenent-wicklung	Regen, Gewässer-bildung, Gewässer-temperatur	Durchmi-schung, Wind, chemische Reaktion, O ₂ u. CO ₂ Transport	Kleinkli-ma	Stoffhaus-halt
Klima	Wohlbefin-den, Stör-empfindlich-keit	Umfeld-beeinflus-sung, Stör-empfindlichkeit	Verbrei-tung, Be-stäubung, Umfeld-beeinflus-sung, Stör-empfind-lichkeit	Bodenbil-dung	Gewässer-bildung, Gewässer-temperatur	Strömun-gen	Strömun-gen, Wind, Durch-mischung	Wasser- und Ener-giehaus-halt, Umfeld-beeinflus-sung
Landschaft	Schutz, Le-bensbiologi-scher Orien-tierungsraum	Lebens-raumstruk-tur	Lebens-raumstruk-tur	Erosions-beeinflus-sung	Gewässer-läufe, Wasser-scheiden	Strö-mungsver-lauf	Klima-bildung	Natur, Siedlung, Struktur

Bei dem Vorhaben handelt es sich um keine Maßnahme, die eine zusätzliche Versiegelung des Oberbodens hervorruft.

Eine Entnahme von größeren Gehölzen ist im vorliegenden Vorhaben nicht erforderlich. Größere Biotopkomplexe und sehr wertvolle Strukturen sind von den Arbeiten nicht betroffen.

Durch die Bauarbeiten werden die Anwohner und die Tierwelt Immissionen in Form von Lärm und Staub ausgesetzt.

Die ausführenden Baufirmen werden von der Bauleitung entsprechend angewiesen und regelmäßig kontrolliert. Es erfolgt eine entsprechende Baustelleneinweisung. Mit diesen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden nachteilige Auswirkungen weitestgehend vermieden.

Denkbare Konflikte beim Vorhaben mit den Schutzgütern Boden, Wasser, Pflanzen, Klima/Luft, Kultur- und sonstige Sachgüter werden als nicht erheblich eingestuft.

Bei Vögeln besteht die Gefahr eines Stromschlags bei Hochspannungsleitungen in der Regel nicht. Hochspannungsleitungen stellen aber ein erhebliches Kollisionsrisiko, vor allem in Durchzugs- und Rastgebieten mit großen Vogelzahlen dar. Hauptsächlich geht die Gefahr vom obersten Seil, dem Erdseil aus. Dieses Erdseil ist bereits vorhanden und muss nun nicht neu aufgelegt werden. In Abstimmung mit der Regierung von Niederbayern wurden folgende Abschnitte mit Kollisionsrisiko identifiziert:

Masten Nrn. 5 bis 8: Querung des Rotttals, Durchzug von Weißstorch, Kolonie des Graureihers

Masten Nrn. 34 bis 41: Potenzielles Nahrungshabitat des Schwarzstorches, der laut Angaben des Landratsamtes Rottal-Inn im Waldgebiet des Fuchsberges brüten soll

Masten Nrn. 58 bis 60: Querung des Kollbachtals, Brut der Bekassine, Durchzug von Weißstorch

Zusätzlich zu den vorgenannten Abschnitten stellen auch die Abschnitte von Mast Nrn. 1 bis 5, von Mast Nrn. 8 bis 17, von Mast Nrn. 23 bis 34, von Mast Nrn. 53 bis 58 sowie von Mast Nrn. 60 bis 62 ein gewisses Kollisionsrisiko dar. Für diese Leitungsabschnitte wurde daher die Markierung der Leitung beauftragt (A.4.9).

Die zusätzlichen Leiterseile werden Veränderungen des Landschaftsbildes nach sich ziehen. Eine Stromleitung kann sich nachhaltig auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung auswirken. Das Landschaftsbild wird mit all unseren Sinnen wahrgenommen. Durch das geplante zweite System ist nur der visuelle Sinneseindruck betroffen. Somit ist die Sichtbarkeit der zusätzlichen Seile das wichtigste Kriterium für die Beurteilung des daraus entstehenden Konflikts. Entlastend ist anzumerken, dass für das menschliche Auge das Konstrukt mit zwei Stromleitungssystemen als optisch komplett, ausgewogener erscheint, da es symmetrisch um den Mast gruppiert ist.

Zudem besteht die Leitung mit ihren Masten und den bereits jetzt vorhandenen Seilen seit Jahrzehnten. Der Blick des Betrachters wird in erster Linie auf die Masten gelenkt, die Seile spielen eine untergeordnete Rolle.

Zahlreiche Straßen und Wege sowie Siedlungen stellen ebenfalls eine Vorbelastung für das Landschaftsbild dar.

Innerhalb des Betrachtungskorridors (Blickerfassung der Seile) von 100 m links und rechts der Stromleitung sind sowohl die bestehenden Masten und Seile als auch die neuen Seile bei besten Sichtverhältnissen und bestem Sehvermögen eines potenziellen Betrachters gut erkennbar. Von einer bedrängenden Wirkung durch das zweite Seilsystem kann aufgrund der Beschaffenheit der Seile wie Durchmesser oder Höhe der Seile nicht ausgegangen werden. Die Seile stellen auch keine Bewegung in einer ansonsten unbewegten Landschaft dar. Wegen des Betrachtungswinkels in Richtung Horizont und des geringen Seildurchmessers kann sich häufig die Sichtbarkeit unter Umständen sogar auflösen.

Lärmbelastungen durch Koronaentladungen spielen bei 110-kV-Leitungen keine Rolle.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV für elektrische und magnetische Felder werden an allen relevanten Orten unterschritten.

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind geplant:

Zum Schutz des Bodens:

- Bei der Befahrung von Ackerflächen durch Lastkraftwagen werden druckvermindernde Platten ausgelegt.

- Generelle Vermeidung der Überlastung von staunässegefährdeten Standorten.
- Auflockerung des Bodens der Bauwege und sonstigen durch schwere Baufahrzeuge beanspruchten Flächen.

Zum Schutz von Gewässern:

- Bei Baufahrzeugen ist die Verwendung nicht wassergefährdender Stoffe anzustreben, Risiken sind zu minimieren: Verwendung Bio-Öl, Öl- und Betriebsstoffe sind regelmäßig zu kontrollieren, Wartungen nur außerhalb sensibler Bereiche.

Zum Schutz von Pflanzen und Tieren:

- Durchführung der Ausholungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit der Vögel (Anfang Oktober bis Ende Februar).
- Anbringung von Vogelschutz-Markierungen an den Erdseilluftkabeln in den unter Punkt 4 genannten Abschnitten.

Die im Interesse der Allgemeinheit an der Verwirklichung der notwendigen Maßnahmen der Energieversorgung liegenden Vorteile überwiegen, die sich im Zusammenhang mit dem Vorhaben für die Betroffenen ergebenden Nachteile für Eigentum und Gesundheit. Aus dem objektiv-rechtlichen Gehalt der zugehörigen Grundrechte (Art. 2 S. 1 und 14 Abs. 1 GG) ergibt sich die Pflicht der staatlichen Organe, sich schützend und fördernd vor die entsprechenden Rechtsgüter zu stellen und sie insbesondere vor rechtswidrigen Eingriffen anderer zu bewahren.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass es aufgrund des Vorhabens weder während der Bauphase noch während des Betriebs der Freileitung für die betroffenen Anwohner zu unvermeidbaren gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Lärm oder durch elektromagnetische Felder (elektrische Feldstärken und magnetische Flussdichten) kommen wird.

Die für das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom (vgl. § 1 Abs. 1 EnWG) weisen ein solches Gewicht auf, dass sie die Eigentumsinanspruchnahme rechtfertigen. Das gilt für alle in Anspruch genommenen Flächen, zumal die dingliche Belastung, die den Großteil der Beeinträchtigungen darstellt, den Grundbestand des Eigentums unangetastet lässt.

Für die im vorliegenden Fall allein maßgebliche Absicherung des Schutzstreifens ist die Inanspruchnahme privaten Eigentums unvermeidlich. Vor dem Hintergrund der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des festgestellten Plans gem. §§ 45 und 45a EnWG muss der Planfeststellungsbeschluss hinsichtlich der Enteignungsvoraussetzungen den Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 GG genügen. Mit einem rechtmäßigen Planfeststellungsbeschluss wird das Abwehrrecht des Eigentümers aus dem genannten Grundrecht überwunden und in ein Entschädigungsrecht gewandelt. Die Planfeststellungsbehörde hat deshalb hinsichtlich der Eingriffe in das private Eigentum umfassend geprüft, ob das Vorhaben in seinen Einzelheiten im Rahmen der Abwägung mit den jeweils entgegenstehenden Grundrechten der Betroffenen gerechtfertigt ist. Sie hat dabei insbesondere auch geprüft, ob die Eingriffe in das Eigentum bzw. die Beeinträchtigungen, die sich für Nutzungsmöglichkeiten der betroffenen Grundstücke ergeben, hätten gemindert werden können.

Jede vorhabenbedingte Inanspruchnahme von privaten Grundstücken, unabhängig von ihrer Nutzung, stellt grundsätzlich einen bedeutsamen Eingriff für den davon betroffenen Eigentümer dar. Allerdings genießt das Interesse des Eigentümers am Erhalt seiner Eigentumssubstanz bei im öffentlichen Interesse liegenden Vorhaben keinen absoluten Schutz. Der verfassungsgemäße Eigentumsschutz stößt dort an Grenzen, wo Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge, zu der auch Energieleitungen beitragen, erfüllt werden müssen. Für das Eigentum gilt daher nichts anderes als für andere abwägungsrelevante Belange, d. h. die Belange der betroffenen Eigentümer können bei der Abwägung im konkreten Fall zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Die Beanspruchung privater Flächen durch das Vorhaben ist im EnWG geregelt. Gemäß Beschluss des BVerfG vom 20. März 1984 - 1 BvL 28/82 ist es mit dem Grundgesetz vereinbar, dass § 11 Abs. 1 EnWG die Enteignung für Zwecke der öffentlichen Energieversorgung auch zugunsten privatrechtlich organisierter Energieversorgungsunternehmen zulässt. Gemäß § 45 Abs. 1 EnWG ist die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung u.a. dann zulässig, soweit sie zur Durchführung eines planfestgestellten Vorhabens erforderlich ist.

Die Entschädigung der betroffenen Grundeigentümer und Nutzer erfolgt durch die Vorhabenträgerin außerhalb des Planfeststellungsverfahrens.

Im vorliegenden Fall kann auf die Inanspruchnahme privater Grundstücke für den Schutzstreifen nicht verzichtet werden, ohne das mit dem Vorhaben verbundene öffentliche Interesse einer möglichst sicheren, effizienten und umweltverträglichen

leitungsgebundenen Stromversorgung als solches zu gefährden. Möglichkeiten, den zweiten Stromkreis auch unter Verzicht auf die Inanspruchnahme einzelner Grundstücke oder Grundstücksteilflächen bzw. mit geringerem Flächenbedarf oder geringeren Einschränkungen bezüglich der Grundstücksnutzung zu realisieren, sind nicht ersichtlich. Eine Verlegung auf neuem Gestänge über eine neue Trasse würde zwar einzelne Grundstücksbetroffene entlasten, jedoch dazu führen, dass stattdessen andere Flächen in Anspruch genommen werden müssten und neue Betroffenheiten anderer Eigentümer und Nutzungsberechtigter ausgelöst würden. Diese Flächen wären, anders als beim bestehenden Leitungsgestänge, neu und breiter zu belasten. Zur Wertigkeit der im Schutzstreifen liegenden Grundstücke ist festzustellen, dass diese überwiegend durch unbebaute Gebiete in bauplanungsrechtlichen Außenbereichen führen. Die für das Vorhaben erforderlichen Flächen und Grundstücksteile kommen deshalb ganz überwiegend ohnehin nicht für höherwertige gewerbliche oder sonstige Nutzungen in Betracht.

Im Übrigen sind die unmittelbaren Beeinträchtigungen, d. h. die Einschränkungen bei der Bebaubarkeit der überspannten Grundstücke wie auch sonstige Nutzungseinschränkungen durch den Schutzstreifen, im Rahmen der Entschädigungsverfahren zu berücksichtigen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf fremde Grundstücke erstrecken sich auch auf andere Grundstücke, die vorübergehend während der Baumaßnahme und später für etwaige Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten benötigt werden. Entsprechende Flächen sind hier nicht neu ausgewiesen, sondern es sind die vorhandenen, der bisherigen Leitung dienenden Wege und Flächen benutzbar.

Im Übrigen müssen die für Bautätigkeiten genutzten Flächen in einem ordnungsgemäß wiederhergestellten Zustand an die Betroffenen zurückgegeben werden. Das bedeutet insbesondere, dass die benötigten Flächen nach Abschluss der Arbeiten vollständig zu räumen und etwaige Bodenverdichtungen zu beseitigen sind. Weiter sind auch solche Belange zu berücksichtigen, auf die sich das Vorhaben als raumbedeutsame Maßnahme nur mittelbar auswirkt. Das Interesse eines betroffenen Eigentümers, von nachteiligen Einwirkungen des Vorhabens verschont, insbesondere durch sie nicht in der bisherigen Nutzung seines Grundstücks gestört zu werden, gehört deshalb zu den abwägungsrelevanten Belangen. Die Wertminderung eines Grundstücks oder die Minderung der aus Verpachtung oder Vermietung erzielbaren Einnahmen als solche sind jeweils für sich gesehen jedoch kein eigenständiger Abwägungsposten. Der Eigentümer ist nicht vor nachteiligen Veränderungen in seiner Nachbarschaft generell geschützt, sondern nur insoweit, als ihm das Recht Abwehr- und Schutzansprüche zugesteht.

Wertminderungen bleiben daher bei der Abwägung insgesamt nicht unberücksichtigt, Grundstückseigentümer genießen jedoch keinen Vertrauensschutz und müssen eine Minderung der Rentabilität ggf. hinnehmen. Hier kommt hinzu, dass bereits entsprechende Vorbelastungen durch die vorhandene Leitung bestehen.

Die Nutzbarkeit vorhandener Gebäude einschließlich der Möglichkeit der Vermietung bleibt unangetastet.

Die grundgesetzlichen Schutz- und Abwehrrechte zur Gesundheit bleiben gewahrt. Die entsprechenden Präzisierungen beispielsweise durch 26. BImSchV und TA Lärm werden beachtet.

C.2.3.1 Anregungen der Träger öffentlicher Belange

Als weitere Belange, soweit bei den Stellungnahmen noch nicht thematisiert, sind Belange des Städtebaus und der Planungshoheit der Kommunen, des Verkehrs und der Träger der Verkehrsinfrastruktur, Belange der Sicherheit und Ordnung sowie die Belange der Versorgung und Infrastruktur zu berücksichtigen und einzeln sowie untereinander und in Abwägung mit den übrigen Belangen zu berücksichtigen.

Als öffentliche Belange sind im Rahmen der Abwägung im Planfeststellungsverfahren auch die Interessen der Träger der öffentlichen Ver- und Entsorgung, die Belange von Versorgungsleitungen, Kabeln oder Ähnlichem betreiben, zu berücksichtigen.

Dabei wird hier grundsätzlich nur auf das "Ob" und das "Wie" der Leitungsänderungen eingegangen, nicht jedoch z.B. über die Kostenregelung entschieden, die sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach noch zu treffenden vertraglichen Vereinbarungen richtet. Etwas anderes gilt für die Kosten bei Fernmeldeleitungen, die sich nach dem Telekommunikationsgesetz bestimmen.

Soweit Versorgungsträger ihre Belange geltend machen, wird diesen durch das festgestellte Vorhaben und die Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

C.2.3.1.2 TÖB Nr.001: Gemeinde Postmünster

Die Gemeinde trägt vor: Der Gemeinderat habe ausweislich des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.05.2014 keine Einwände gegen das Vorhaben.

C.2.3.1.3 TÖB Nr. 002: Gemeinde Dietersburg

Mit Schreiben vom 06.06.2014 teilte die Gemeinde Dietersburg mit, dass sie keine Einwände gegen das Vorhaben vorbringe.

C.2.3.1.4 TÖB Nr. 003: Gemeinde Schönau

Mit Schreiben vom 06.06.2014 teilte die Gemeinde Schönau mit, dass die Gemeinde keine Einwände gegen das Vorhaben vorbringe.

C.2.3.1.5 TÖB Nr. 004: Markt Arnstorf

Mit Schreiben vom 10.06.2014 teilte der Markt Arnstorf mit, dass der Markt keine Einwände gegen das Vorhaben vorbringe.

C.2.3.1.6 TÖB Nr. 005: Stadt Pfarrkirchen

Mit Schreiben vom 11.06.2014 teilte die Stadt Pfarrkirchen mit, dass die Stadt keine Einwände gegen das Vorhaben vorbringe.

C.2.3.1.7 TÖB Nr. 006: Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut

Mit Schreiben vom 28.05.2014, eingegangen 03.06.2014, wird mitgeteilt, dass keine dauerhaften Verluste von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch die Maßnahme oder durch dadurch bedingte Ausgleichsmaßnahmen zu befürchten seien. Lediglich für die Beanspruchung des Bodens während der Phase der baulichen Abwicklung, seien Schutzvorkehrungen nötig. Hierfür seien die Anwendung der DIN 19731 und eine bodenkundliche Baubegleitung wünschenswert. Zudem werde auf Verhaltensregelungen zum Bodenschutz, die dem Schreiben beigelegt seien, hingewiesen.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Zum Schutz des Bodens vor Verdichtungen und Schadstoffeinbringen sowie zum Schutz der betrieblichen Interessen der Land- und Forstwirtschaft wurden Auflagen (A.4.2, A.4.4, A.4.5, A.4.7) erteilt. Im Hinblick auf den Umfang der Bauarbeiten sind weitergehende Auflagen, etwa eine bodenkundliche Baubegleitung, nicht notwendig. Da keine Bodenaufschlüsse erfolgen und für die Befahrung mit Maschinen Vorsorge getroffen wird, sind typische Risiken für den Boden, wie sie bei Fundamentarbeiten etc. auftreten, hier nicht zu erwarten. Die Baubegleitung liefe daher zum Teil leer und ist daher nicht mehr angemessen um das Risiko noch weiter zu minimieren.

C.2.3.1.8 TÖB009: Bay. Landesamt für Umwelt

Mit Schreiben vom 23.05.2014 wird mitgeteilt, dass keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben würden. Es sollten aber die Möglichkeiten zur Reduzierung von Emissionen ausgeschöpft werden.

C.2.3.1.9 TÖB012: Bayerischer Waldbesitzerverband e.V.

Der Verband teilt mit Schreiben vom 06.06.2014, eingegangen 10.06.2014, mit, dass derzeit nichts gegen das Vorhaben spreche. Von Seiten der Mitglieder habe es keine Anregungen zum Vorhaben an den Verband gegeben.

C.2.3.1.10 TÖB014: DB Services Immobilien GmbH München

Die DB Service und Immobilien GmbH teilt mit Schreiben vom 07.05.2014 (Eingang mit Email vom 08.05.2014) mit, dass sie als Bevollmächtigte die Gesamtstellungnahme für die DB Netz AG abgebe. Es sei eine Kreuzungsvereinbarung zwischen der Vorhabenträgerin und der DB Netz AG nötig, da das Leitungsvorhaben zwischen Mast Nr. 7 und Mast Nr. 8 die Bahnstrecke 5832 Passau - Neumarkt St. Veit bei Bahn-km 64,851 kreuze. Ansprechpartner sei Frau Kracht bei der DB Immobilien, Region Süd, Barthstr. 12, 80339 München. Die Vorhabenträgerin müsse sicherstellen, dass durch den Bau und den Betrieb keinerlei Gefahren für die Bahn entstehen könnten. Einzelheiten seien in der Kreuzungsvereinbarung zu regeln, die vor Beginn der Bauarbeiten abgeschlossen sein müsse. Ohne Genehmigung der DB RegioNetz Infrastruktur GmbH dürften Bahnanlagen nicht betreten werden, dies betreffe auch Vorarbeiten. Vor Baubeginn sind beteiligte Unternehmen einzuweisen. Die Überweisung erfolge auf Kosten der Vorhabenträgerin durch die DB AG. Künftige Aus- und Umbauten sowie Instandhaltungen der DB AG an ihren Anlagen müssten vollumfänglich und frei möglich bleiben. Sollten Schäden entstehen, soll die Vorhabenträgerin haften. Die DB sei an den weiteren Planungen über die einheitliche Ansprechstelle: DB Immobilien, Region Süd, Barthstr. 12, 80339 München, zu beteiligen.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Die Anliegen der Bahn und des Schienenverkehrs wurden in Auflagen (A.4.2) aufgenommen. Die von der Vorhabenträgerin zugesagte Kreuzungsvereinbarung zwi-

schen ihr und der DB Netz AG wurde der Planfeststellungsbehörde zwischenzeitlich nachgewiesen.

C.2.3.1.11 TÖB015: Deutsche Telekom Technik GmbH Regensburg

Laut Brief vom 22.05.2014, eingegangen 03.06.2014, seien vom Planungsvorhaben keine Anlagen oder Interessen der Dt. Telekom Technik GmbH, wohl aber der Telekom Deutschland GmbH betroffen. Für diese sei die Dt. Telekom Technik GmbH beauftragte Bevollmächtigte zur Wahrnehmung deren Interessen. Im Planbereich befänden sich unterirdisch verlegte Telekommunikationskabel, für die bei den Bauarbeiten die s. g. "Kabelschutzanweisung" zu beachten seien. Zudem müsse bei Beginn der Arbeiten eine Einführung vor Ort durch die Telekom (Planauskunft.Sued@telekom.de) erfolgen. Kosten nötiger Änderungsarbeiten müsse die Vorhabenträgerin tragen.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt:

- a) Die "Kabelschutzanweisung" werde beachtet werden.
- b) Bei Beginn der Arbeiten werde eine Einführung vor Ort durch die Telekom (Planauskunft.Sued@telekom.de) akzeptiert.
- c) Die Kosten nötiger Änderungsarbeiten gingen zu ihren, der Vorhabenträgerin, Lasten.

Zur Sicherung der Infrastruktur waren daher nur mehr Auflagen (A.4.2) zur Schutz der Telekommunikationsleitung allgemein sowie zur Sicherung der Bauarbeiter und der Bauarbeiten (A.4.2.5) nötig.

C.2.3.1.12 TÖB017: Energienetze Bayern GmbH

Gemäß Brief vom 22.05.2014 seien beim Auflegen des 2. Stromkreises und dessen Betrieb mögliche zusätzliche Wechselfeldspannungen als technische Problematik zu beachten.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Die Vorhabenträgerin hat die Beachtung dieser bekannten Problematik zugesagt, zudem wurde diesbezüglich eine Auflage erteilt (A.4.10).

C.2.3.1.13 TÖB018: Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz

Gemäß Brief vom 22.05.2014 werde das Vorhaben im Sinne der Leistungsfähigkeit und Sicherheit der Energieversorgung befürwortet. Die Belange ansässiger Betriebe sollten vom Vorhaben aber nicht beeinträchtigt werden. Eine rechtzeitige Information an betroffene Betriebe sowie deren verkehrliche Anbindung auch während der Bauarbeiten seien gewünscht.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Die Vorhabenträgerin sieht die Energieversorgung während der Bauphase als gewährleistet an. Die Planfeststellungsbehörde erkennt kein erhöhtes Risiko für die Energieversorgung. Die Bauarbeiten entsprechen üblichen, eingeübten Energieleitungsarbeiten. Die Energieversorgung kann während der Bauarbeiten, wie bisher, auf dem ersten Stromkreis erfolgen. Diesbezüglich sind Anordnungen zur Erstellung einer provisorischen, redundanten Stromversorgung anlässlich des Auflegens des zweiten Stromkreises nicht erforderlich.

Soweit die rechtzeitige Information an die ansässigen Betriebe sowie die fortdauernde Erhaltung der verkehrlichen Anbindung gefordert werden, wurden dazu Auflagen (A.4.2.1, A.4.4) erlassen.

C.2.3.1.14 TÖB019: Industrie- und Handelskammer für Niederbayern

Gemäß Brief vom 12.05.2014 werde das Vorhaben im Sinne der Leistungsfähigkeit und Sicherheit der Energieversorgung befürwortet. Die Belange ansässiger Betriebe sollten vom Vorhaben aber nicht beeinträchtigt werden.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Die Vorhabenträgerin sieht die Energieversorgung während der Bauphase als gewährleistet an. Die Planfeststellungsbehörde sieht keine erkennbar erhöhten Gefährdungen für die Energieversorgung, die von den Bauarbeiten ausgehen könnte. Diesbezüglich sind Anordnungen zur Erstellung einer provisorischen, redundanten Stromversorgung anlässlich des Auflegens des zweiten Stromkreises nicht erforderlich.

Soweit die rechtzeitige Information an die ansässigen Betriebe gefordert wird, wurde dazu eine Auflage (A.4.2.1, A. 4.4) erlassen.

C.2.3.1.15 TÖB023: Landratsamt Rottal-Inn

Mit Schreiben vom 23.05.2014 teilt das Landratsamt Rottal-Inn (Abteilung 4 - SG 43 Wasserrecht) mit, dass wasserrechtliche Tatbestände nicht berührt würden. Die Stellungnahme vom 05.11.2012 bleibe gültig. Bei der 110-kV-Leitung handele es sich zwar um eine Anlage im Sinne des Art. 20 des Bay. Wassergesetz i. V. m. § 36 Wasserhaushaltsgesetz, doch stelle das Auflegung eines 2. Stromkreises keine wesentliche Änderung der Anlage im Sinne des Wasserrechtes dar. Wasserwirtschaftliche Belange seien nicht stärker betroffen. Es gebe keine Anhaltspunkte dafür, dass durch die drei neuen Leiterkabel die Gewässerunterhaltung erschwert werden könnte oder schädliche Gewässerveränderungen zu erwarten seien. Bei den Baumaßnahmen zum Auflegen des 2. Stromkreises seien Auflagen zur Sicherung von Überschwemmungsgebieten angeraten.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Auflagen (A.4.6) zum Schutz von Gewässern wurden im für die konkreten Arbeiten erforderlichen Umfang erlassen.

C.2.3.1.16 TÖB024: Luftamt Südbayern - Regierung v. Oberbayern, München

Das Luftamt teilt mit Schreiben vom 16.04.2014 mit, dass vom Vorhaben keine luftrechtlichen Belange berührt und daher keine Einwände erhoben würden.

C.2.3.1.17 TÖB026: SG 50 - Technischer Umweltschutz a. d. Regierung v. Niederbayern

Mit Schreiben vom 07.04.2014 teilt das Sachgebiet Technischer Umweltschutz an der Regierung von Niederbayern mit, dass die Stellungnahme vom 22.10.2012 weiterhin Gültigkeit habe. Hiernach seien nur geringe elektromagnetische Immissionen zu erwarten. Die Feldstärken seien an den nächstgelegenen Immissionsorten am höchsten.

- (a) Mast 1 - 2: ein Teil eines Gewerbegebiets in Pfarrkirchen werde überspannt;
- (b) Mast 58 - 59: ein Teil eines Gewerbegebiets in Triefelden werde überspannt;
- (c) Mast 60 - 62: ein Teil eines Gewerbegebiets in Arnstorf werde überspannt;
- (d) Mast 62 - UW Arnstorf: ein Teil eines Gewerbegebiets in Arnstorf werde überspannt.

Die nachvollziehbaren Berechnungen der Vorhabenträgerin zeigten, dass auch bei Einrechnung von Summenwirkungen (v. a. niederfrequente 110-kV-Leitungen Pfarrkirchen - Eggenfelden, Arnstorf - Pleinting und Arnstorf - Marklkofen) die Grenzwerte der 26. BImSchV deutlich, d. h. auch direkt unter der Leitung in 1 m Höhe über GOK, eingehalten seien. Gesundheitsgefahren seien daher zu verneinen.

Für die Bauausführung sei die Anwendung der AVV Baulärm nötig (Auflagenvorschlag).

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Die Ausführung des Vorhabens in der planfestgestellten Art und Weise gewährleistet die technische und immissionsrechtliche unbedenkliche Erstellung der Anlage. Zum Schutz vor Baulärm wurden Auflagen (A.4.3) im erforderlichen Umfang erlassen.

C.2.3.1.18 TÖB027: SG 51 - Naturschutz a. d. Regierung v. Niederbayern

Laut Stellungnahme vom 05.06.2014 könne die Stellungnahme vom 06.12.2012 aufrecht erhalten bleiben. Hiernach sei, um das zusätzliche Gefahrenpotential für Vögel (Drahtanflüge) zu minimieren, die Anbringung von Vogelabweisern am Erdseil nötig. Die Vogelschutzmaßnahme sei im Bereich der Masten Nrn. 1 - 17, 23 - 41 und 53 - 62 notwendig.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Der vorbeugende Schutz für Vögel gegen Drahtanflüge wurde entsprechend dem nachvollziehbaren Vorschlag als Auflage (A.4.9.2) aufgenommen.

C.2.3.1.19 TÖB028: SG 52 - Wasserwirtschaft an der Reg. v. Niederbayern und TÖB029 Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf trägt vor, dass eine aktuelle Prüfung ergeben habe, dass die Stellungnahme vom 13.11.2012, 5-4510-PAN-145, weitgehend aufrechterhalten werde. Es würden diese Auflagen vorgeschlagen:

a) Die Unterhaltslast (z.B. Gehölzpflege) des Trassenkorridors (Schutzstreifen, Lichtraumprofil) im Bereich der Gewässerkreuzungen solle der Vorhabenträgerin übertragen werden.

b) Der Hochwasserabfluss dürfe während der Bauzeit nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Baustraßen dürften nur geländegleich errichtet werden und seien wieder zurück zu bauen.

c) Beschädigungen im Bereich der Gewässer, insbesondere an Ufer, Sicherungsbauwerken oder Pflanzen, seien im Einvernehmen mit dem WWA Deggendorf zu beseitigen bzw. zu ersetzen.

Zudem seien für die Kreuzungsbereich mit amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten bei den Masten Nrn. 6, 35 und 62 sowie für Kreuzungsbereiche mit Gewässern 3. Ordnung gesetzliche Vorgaben zum Schutz bzw. zum Genehmigungsvorbehalt zu beachten.

Das Sachgebiet Wasserwirtschaft (SG 52) der Regierung von Niederbayern machte sich die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Deggendorf mit Schreiben vom 23.04.2014 zu Eigen. Eine wasserrechtliche Genehmigung sei bei den Masten Nrn. 6 und 59 nicht erforderlich. Jedoch solle der Gewässerunterhalt im Kreuzungsbereich mit der Leitung (Schutzstreifen), vor allem in Bezug auf den Gehölzrückschnitt, der Vorhabenträgerin als Auflage auferlegt werden, denn diese Arbeiten würden erst durch die Leitung notwendig.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Zum Schutz der Gewässer an den Gewässerkreuzungen bzw. im Zuge des Baus sowie zum Gehölzrückschnitt innerhalb des Schutzstreifens sind Auflagen erlassen worden (A.4.2, A.4.6).

C.2.3.1.20 TÖB030: SG 52 - Wehrbereichsverwaltung Süd München

Die Wehrverwaltung teilt mit Schreiben vom 25.04.2014 mit, dass keine Einwände gegen die Planungen bestünden.

C.2.3.1.21 TÖB ohne Stellungnahme

Folgende Träger öffentlicher Belange, Behörden, Verbände, Infrastrukturbetreiber gaben keine Stellungnahme ab:

TÖB007: Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern

TÖB008: Bay. Landesamt f. Denkmalpflege

TÖB010: Bay. Landesanstalt für Landwirtschaft

TÖB011: Bayerischer Bauernverband - Bezirksverband Niederbayern

- TÖB013: Bund Naturschutz in Bayern e.V. - Fachabteilung München
- TÖB016: E.ON Bayern AG Regensburg
- TÖB020: Landesamt für Vermessung und Geoinformation München
- TÖB021: Landesjagdverband Bayern e.V. Feldkirchen
- TÖB022: Landesverband für Vogelschutz in Bayern e.V. Hilpoltstein
- TÖB025: Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Landesverband Bayern e.V.

C.2.3.2 Einwendungen Privater

Einwendungen von Privatpersonen wurden nicht erhoben.

C.2.3.3 Gesamtergebnis

Das mit dem festgestellten Plan beabsichtigte Vorhaben zum Auflegen eines zweiten Stromkreises ist aus Gründen des Allgemeinwohls erforderlich.

Die Energieversorgung ist ein öffentlicher Belang größter Bedeutung. Das Vorhaben entspricht den Zielen des § 1 EnWG. Es ist geeignet, eine möglichst sichere, preisgünstige und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung mit Elektrizität herzustellen.

Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planung als vernünftig.

Die Planfeststellungsbehörde bewertet das öffentliche Interesse am Ausbau der Freileitung höher als die vorhandenen negativen Auswirkungen auf öffentliche und private Belange.

Sie ist überzeugt, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Belange insgesamt auf das unabdingbare Maß begrenzt werden. Die Grenzwerte der 26. BImSchV und der TA Lärm werden eingehalten.

Andere Varianten des Baus, mit der die angestrebten Ziele unter gleichen oder geringeren Opfern von entgegenstehenden Belangen – wie Natur- und Landschaftsschutz, Eigentumsschutz – erreicht werden können, bieten sich vorliegend nicht an.

Es ließ sich jedoch nicht gänzlich vermeiden, dass private und öffentliche Belange durch bau- und anlagenbedingte Wirkungen des Vorhabens berührt werden.

Durch die vorübergehende Inanspruchnahme privater Grundstücke während der Bauzeit und die Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen ist vor allem das Eigentum an Grundstücken betroffen. Vor dem Hintergrund der Planrechtfertigung sind diese Eingriffe in das Privateigentum notwendig, verhältnismäßig und für die Betroffenen zumutbar. Sie sind mit den Vorgaben des Art. 14 GG vereinbar. Für die Inanspruchnahmen sind die Betroffenen zu entschädigen.

Die durch das Vorhaben hervorgerufenen Eingriffe in Natur und Landschaft können kompensiert werden. Unter Berücksichtigung von Artenschutz- und Vermeidungsmaßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht be-

rührt. Dennoch verbleibende, sehr geringe Nachteile sind jedenfalls durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im Interesse des Ganzen hingenommen werden.

Im Verfahren sind keine gegenläufigen Belange geltend gemacht bzw. erkennbar geworden, die in der Abwägung zwingend zu dem Ergebnis hätten führen müssen, vom geplanten Vorhaben insgesamt Abstand zu nehmen. Optimierungsgebote sind beachtet worden.

Im Ergebnis kann sich das Planungsvorhaben mit seinem durch die Planrechtfertigung gegebenem Gewicht gegenüber gegenläufigen öffentlichen und privaten Belangen durchsetzen.

D Sofortige Vollziehbarkeit

Hinweis zur sofortigen Vollziehbarkeit:

Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss nach § 43 EnWG hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43e Abs. 1 Nr. 1 EnWG). Damit ist dieser Planfeststellungsbeschluss kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden (§ 43 e Abs. 1 Satz 2 EnWG).

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

E **Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 Kostengesetz (KG).

Die Höhe der Genehmigungsgebühr bemisst sich nach *Art. 6 und 8 KG i. V. m. Tarif-Nr. 5.III.3 / 1.10.1 des Kostenverzeichnisses*:

5.III.3 / 1.10.1 Planfeststellung: Bei Investitionskosten bis 2,5 Mio. € 8 ‰ der Investitionskosten, mindestens 1.500 €

über 2,5 Mio. bis 10 Mio. € 20.000 € zuzüglich 4 ‰ der 2,5 Mio. € übersteigenden Investitionskosten

über 10 Mio. bis 50 Mio. € 50.000 € zuzüglich 2 ‰ der 10 Mio. € übersteigenden Investitionskosten

über 50 Mio. € 130.000 € zuzüglich 1 ‰ der 50 Mio. € übersteigenden Investitionskosten

Wird die Planung während des Planfeststellungsverfahrens geändert und ist dadurch ein erneutes Durchlaufen des Verfahrens erforderlich, erhöht sich die Gebühr je Änderungsvorgang um 45 %.

Die gesamten Investitionskosten für die Auflegung des zweiten Stromkreises belaufen sich auf 500.000 Euro. Es werden mithin erhoben: 4.000,00 €

Kosten nach Tarif-Nr. 5.III.3/ 1.10.6 des Kostenverzeichnisses und Art. 6 Abs. 1 Satz 2 oder 3 KG sind hier nicht zu berücksichtigen.

Schließlich sind die entstandenen Auslagen gemäß Art. 10 KG durch die Vorhabenträgerin zu erstatten.

F Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,
Ludwigstraße 23, 80539 München,

erhoben werden. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt für die Personen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht persönlich oder über einen Bevollmächtigten zugestellt wurde, der letzte Tag der Auslegungsfrist; mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Die schriftliche Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 43e Abs. 3 EnWG i. V. m. § 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Abschrift (Kopie) beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften (Kopien) für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer

Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG hat die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim o.a. Gericht gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG).

Hinweis zu E-Mail: Die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.

G Hinweise zur Zustellung und Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses

1. Der Planfeststellungsbeschluss wird
 - a) der Vorhabenträgerin (Beschlusstext mit zugehörige Planunterlagen),
 - b) den Vereinigungen i.S.d. § 43a Nr. 2 EnWG, die sich im Verfahren geäußert haben (Beschlusstext ohne Planunterlagen) sowie
 - c) denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist (Beschlusstext ohne Planunterlagen),individuell mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt (§ 43b Nr. 5 EnWG).

2. Sind gemäß Art. 75 Abs. 5 BayVwVfG außer an die Vorhabenträgerin mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Behörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen (die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird), der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die zweiwöchige Auslegung in den betroffenen Gemeinden bekannt gemacht werden; auf Auflagen ist hinzuweisen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt; hierauf wird in der Bekanntmachung hingewiesen. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden; auch hierauf wird in der Bekanntmachung hingewiesen. Die in der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist zur Klageerhebung wird im Falle der Ziffer 1 mit der unmittelbaren Zustellung, im Fall der Ziffer 2 mit dem Ende der Auslegungsfrist in Lauf gesetzt.

Vorliegend greift nur Ziffer 1.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes zwei Wochen zur Einsicht in folgenden Gemeinden ausgelegt:

- Gemeinde Postmünster,
- Gemeinde Dietersburg,
- Gemeinde Schönau,
- Markt Arnstorf und

- Stadt Pfarrkirchen.

Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber den übrigen Betroffenen, als zugestellt (§ 43b EnWG i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung können die unter Kapitel A 2 dieses Planfeststellungsbeschlusses genannten Planunterlagen auch bei der Regierung von Niederbayern eingesehen werden. Im Übrigen besteht die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss auf den Internetseiten der Regierung von Niederbayern: www.regierung.niederbayern.bayern.de, Rubrik: „Aufgabenbereiche/ 2/ Verkehrswesen/ Energieleitungen“ abzurufen.

Soweit der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wird, richtet sich der Beginn der Rechtsbehelfsfrist nicht nach den Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, sondern nach Maßgabe der Vorschriften über die individuelle Zustellung.

H Hinweise zum Entschädigungsverfahren

Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche (z. B. wegen beanspruchter bzw. in ihrer Nutzung beschränkter Grundflächen, Erschwernissen oder anderer Nachteile) sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, in dem im Grundsatz nur öffentlich-rechtliche Beziehungen geregelt werden.

Solche Forderungen können mit dem Ziel einer gütlichen Einigung zunächst an die Vorhabenträgerin gerichtet werden.

Wird eine Einigung nicht erzielt, so wird über diese Forderungen in einem gesonderten Enteignungsverfahren entschieden werden, für das die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde, das Landratsamt, zuständig ist.

Soweit Ansprüche in diesem Verfahren nicht abschließend geregelt werden können, steht den Betroffenen alsdann der ordentliche Rechtsweg offen.

Landshut, den 29.01.2015
Regierung von Niederbayern,

gez.

(L.S.)

Dr. Helmut Graf
Regierungsvizepräsident